
Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der innogy SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise in Ziffer 1 („Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“) und Ziffer 6.10 („Mögliche Parallel- und Nacherwerbe“) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot

(Barangebot)
der

E.ON Verwaltungs SE

Düsseldorf, Deutschland

an die Aktionäre der

innogy SE

Essen, Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien

der innogy SE

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 36,76 je Aktie der innogy SE

Darüber hinaus sollen die Aktionäre der innogy SE an den Dividenden für das am 31. Dezember 2017 beendete Geschäftsjahr („**Geschäftsjahr 2017**“) und das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr („**Geschäftsjahr 2018**“) der innogy SE partizipieren. Diese werden nach der Erwartung des Bieters für beide Geschäftsjahre zusammengenommen insgesamt EUR 3,24 je Stückaktie der innogy SE betragen. Wenn der Vollzug des Übernahmeangebotes vor dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der innogy SE über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet, wird die Geldleistung um EUR 1,64 je Stückaktie der innogy SE erhöht.

Annahmefrist:

27. April bis 6. Juli 2018,

24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Aktien der innogy SE: ISIN DE000A2AADD2

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der innogy SE: ISIN DE000A2LQ2L3

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre	1
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	1
1.2	Besondere Hinweise für innogy-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten	1
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots	2
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	2
1.5	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	3
2	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Stand und Quelle der Angaben über den innogy-Konzern	4
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters und von E.ON	4
2.4	Keine Aktualisierung	5
3	Zusammenfassung des Übernahmeangebots	5
4	Übernahmeangebot	9
4.1	Angebotsgegenleistung und Gesamtangebotswert	9
4.2	Weitere mögliche Erhöhung der Angebotsgegenleistung	10
5	Annahmefrist	11
5.1	Dauer der Annahmefrist	11
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	11
5.3	Weitere Annahmefrist	12
6	Beschreibung des Bieters und des E.ON-Konzerns	12
6.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse des Bieters	12
6.2	Gesellschafterstruktur des Bieters	12
6.3	Rechtliche Grundlagen der E.ON SE	13
6.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns	13
6.5	Geschäftsführung von E.ON	14
6.6	Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen	14
6.7	Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene innogy-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten	15
6.8	Anteilskauf- und Transaktionsvertrag sowie weitere Kaufverträge	15
6.9	Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
6.10	Mögliche Parallel- und Nacherwerbe	21
7	Beschreibung der innogy SE und des innogy-Konzerns	22
7.1	Überblick	22
7.2	Grundkapital	22
7.3	Aktionäre	24
7.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit und -entwicklung des innogy-Konzerns	24
7.5	Organe der innogy SE	25
7.6	Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen	26
8	Hintergrund des Übernahmeangebots	26

8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots	26
8.2	Strategie und Ziele	27
8.3	Synergien	27
8.4	Bevorstehender Kontrollerwerb der E.ON-Erwerber	28
9	Absichten der E.ON-Erwerber.....	28
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der innogy SE	29
9.2	Sitz der innogy SE, Standort wesentlicher Unternehmensteile	29
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE	29
9.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	29
9.5	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	30
9.6	Künftige Geschäftstätigkeit des Bieters und des E.ON-Konzerns.....	32
10	Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung.....	33
10.1	Mindestgegenleistung	33
10.2	Angebotsgegenleistung	34
10.3	Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	37
10.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	38
11	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	38
11.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	38
11.2	Annahme des Übernahmeangebots und Umbuchung	38
11.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden innogy-Aktionäre	39
11.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	40
11.5	Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist	41
11.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	41
11.7	Kosten und Spesen.....	42
11.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien	42
11.9	Hinweise für Inhaber von American Depositary Receipts.....	43
11.10	Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	43
12	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	44
12.1	Fusionskontrollrechtliche Freigaben	44
12.2	Weitere regulatorische Verfahren	48
12.3	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage	51
13	Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots	51
13.1	Vollzugsbedingungen.....	51
13.2	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	56
13.3	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	56
13.4	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen.....	57
14	Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung	57
14.1	Maximale Gegenleistung	57
14.2	Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung	57
14.3	Finanzierungsmaßnahmen	58
14.4	Finanzierungsbestätigung.....	60

15	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und von E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzerns	60
15.1	Ausgangslage und Annahmen	60
15.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	61
15.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters	63
15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von E.ON	65
16	Rücktrittsrechte.....	67
16.1	Voraussetzungen	67
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	68
17	Hinweise für innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen.....	69
17.1	Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der innogy-Aktien	69
17.2	Möglicher Segmentwechsel oder Delisting	69
17.3	Qualifizierte Mehrheit des Bieters in der Hauptversammlung der innogy SE.....	70
17.4	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	70
17.5	Squeeze-out.....	71
17.6	Beteiligung an einer neuen Gesellschaft	71
17.7	Andienungsrecht	71
18	Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE	72
18.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der innogy SE.....	72
18.2	Begründete Stellungnahme	72
19	Begleitende Banken und Zentrale Abwicklungsstelle.....	72
20	Steuern	72
21	Ergebnisse des Übernahmeangebots und sonstige Veröffentlichungen	72
22	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	73
23	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	73

Anhänge

Anhang 1	Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen von E.ON)
Anhang 2a	Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen der innogy SE)
Anhang 2b	Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen (mit der innogy SE verbundene Unternehmen, die nicht deren Tochterunternehmen sind)
Anhang 3	Finanzierungsbestätigung der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) der E.ON Verwaltungs SE, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und der Europäischen Union gegründeten und bestehenden Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 73520, mit der Geschäftsanschrift Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, Deutschland (der „**Bieter**“), an die Aktionäre der innogy SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 27091 mit der Geschäftsanschrift Opernplatz 1, 45128 Essen, Deutschland (die „**innogy SE**“ und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen der „**innogy-Konzern**“; die Aktionäre der innogy SE werden als die „**innogy-Aktionäre**“ bezeichnet).

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“). Es wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt.

Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Daher sollten innogy-Aktionäre nicht auf die Anwendbarkeit ausländischer Anlegerschutzgesetze vertrauen.

In dieser Angebotsunterlage werden die nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der innogy SE, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der innogy SE von EUR 2,00 je Aktie (internationale Wertpapierkennnummer („**ISIN**“) DE000A2AADD2) und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten als „**innogy-Aktie(n)**“ bezeichnet.

1.2 Besondere Hinweise für innogy-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten

In den Vereinigten Staaten wird das Übernahmeangebot auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Section 14(e) und der Regulation 14E des US Securities Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) ermittelt worden und könnten daher nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Generally Accepted Ac-

counting Principles der Vereinigten Staaten ermittelt werden, vergleichbar sein. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten haben über die Genehmigung dieses Übernahmeangebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokuments abgegeben. Für innogy-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl der Bieter als auch die innogy SE ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche leitende Organmitglieder der innogy SE außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots

Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 12. März 2018 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und am 26. April 2018 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet. Der Bieter wird diese Angebotsunterlage am 27. April 2018 durch Bekanntmachung im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, D-60327 Frankfurt am Main (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 27. April 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Am 27. April 2018 wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlicht. In Kanada wird eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten

Staaten und Kanadas kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen.

Die Angebotsunterlage und andere mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten und Kanada bestimmt. Weder der Bieter noch die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.6) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas gestattet. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Der Bieter wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotführenden Banken (vgl. Ziffer 11.2) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten oder Kanada ansässigen innogy-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken die Angebotsunterlage nicht an außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten oder Kanadas ansässige innogy-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen innogy-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Der Bieter weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. innogy-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten oder Kanadas unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Der Bieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas zulässig ist.

2 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Auch im Übrigen liegt den Angaben jeweils der Informationsstand des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zugrunde, soweit nicht ein anderes Datum angegeben wird. Soweit sich die Angaben auf Umstände beziehen, die nicht im Einflussbereich des Bieters, der mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen liegen, können sich daher im Zeitraum ab Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch den Bieter gleichwohl Änderungen ergeben haben, die in dieser Angebotsunterlage keine Berücksichtigung gefunden haben.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen „**Handelstag**“ oder „**Börsenhandelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“, „**Euro**“ oder „**€**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung Deutschlands und einiger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 1999. „**TEUR**“ bezieht sich auf tausend Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Der Bieter hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten nicht autorisierte Dritte dennoch entsprechende Angaben machen, sind diese weder dem Bieter noch den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der Angaben über den innogy-Konzern

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben über den innogy-Konzern stammen aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere Presseberichten, im Internet unter <http://iam.innogy.com> veröffentlichten Angaben, den Finanzberichten der innogy SE, der Satzung sowie aus dem Handelsregister stammenden Informationen. Insbesondere wurde bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Konzernjahresabschluss der innogy SE zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt. Der Bieter hat die Richtigkeit öffentlich zugänglicher Informationen nicht gesondert geprüft.

Der Bieter kann nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zum innogy-Konzern seit ihrer Veröffentlichung geändert haben.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters und von E.ON

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen, enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen des Bieters im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, dem Bieter und der E.ON SE, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union errichteten Europäische Aktiengesellschaft

(*Societas Europaea* – SE) mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28196, („E.ON“), zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen des Bieters und von E.ON zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Der Bieter weist ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage sowie des Wirtschaftszweigs, in dem E.ON, ihre Tochtergesellschaften (zusammen mit E.ON, der „E.ON-Konzern“) und der innogy-Konzern tätig sind, erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen kann. Bei den in Ziffer 9 benannten Absichten handelt es sich um die ausschließlich in dieser Angebotsunterlage zu benennenden konkreten Absichten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

2.4 Keine Aktualisierung

Der Bieter wird diese Angebotsunterlage auch im Hinblick auf etwaig geänderte Absichten des Bieters nur aktualisieren, soweit er nach dem WpÜG dazu verpflichtet ist.

3 Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für innogy-Aktionäre relevant sein können. Die innogy-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage einschließlich der Anhänge aufmerksam lesen.

Bieter:	E.ON Verwaltungs SE Brüsseler Platz 1, 45131 Essen
Zielgesellschaft:	innogy SE Opernplatz 1, 45128 Essen
Gegenstand des Übernahmeangebots:	Erwerb aller nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der innogy SE (ISIN DE000A2AADD2), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung).
Gegenstand der Transaktion:	Dieses Übernahmeangebot ist eine von mehreren in Ziffer 6.8 näher beschriebenen Transaktionen, in deren Zuge sich u.a. die RWE Aktiengesellschaft, Essen, bzw. die RWE Downstream Beteiligungs GmbH, Essen, zur Veräußerung der von der RWE Downstream Beteiligungs GmbH gehaltenen 426.624.685 innogy-Aktien (entsprechend ca. 76,79 % der innogy-Aktien) an den Bieter bzw. E.ON verpflichtet hat.
Angebotsgegenleistung:	EUR 36,76 je innogy-Aktie. Darüber hinaus sollen die innogy-Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 4.1 an den Dividenden für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2018 der

innogy SE partizipieren. Diese werden nach der Erwartung des Bieters für beide Geschäftsjahre zusammengefasst insgesamt EUR 3,24 je innogy-Aktie betragen.

Die innogy-Aktionäre partizipieren an der für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlenden Dividende in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie, die die Hauptversammlung der innogy SE am 24. April 2018 beschlossen hat und die seitens der innogy SE am 27. April 2018 an alle innogy-Aktionäre ausgeschüttet wird.

Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der innogy SE über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet, wird die Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 um den Betrag von EUR 1,64 je innogy-Aktie erhöht.

Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag erfolgt, an dem die Hauptversammlung der innogy SE über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet, erhalten die innogy-Aktionäre von der innogy SE die für das Geschäftsjahr 2018 je innogy-Aktie beschlossene Dividende. Sollte in diesem Fall die Dividende für das Geschäftsjahr 2018 weniger als EUR 1,64 je innogy-Aktie betragen, wird der Bieter die Differenz zu dem Betrag von EUR 1,64 durch eine entsprechende Erhöhung der Angebotsgegenleistung hinsichtlich der innogy-Aktien ausgleichen, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde.

Daneben kann es nach Maßgabe von Ziffer 4.2 unter bestimmten Voraussetzungen zu einer weiteren Erhöhung der Angebotsgegenleistung kommen.

Vollzugsbedingungen:

Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die in Ziffer 13.1 dargelegten Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder der Bieter auf diese zuvor wirksam verzichtet hat.

Die Vollzugsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.1(i) ist der Erwerb der innogy-Aktien durch E.ON bis zum 31. Dezember 2019 von der Europäischen Kommission, oder im Falle der Verweisung an nationale Behörden von diesen, genehmigt oder gilt als genehmigt.
- Die Wartezeiten nach dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act sind bis zum 31. Dezember 2019 abgelaufen oder beendet worden.
- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.1(iii) ist der Erwerb der innogy-Aktien durch E.ON bei einer diesbezüglichen Zuständigkeitsklärung der britischen Competition and Markets Authority („CMA“) im Falle des Austritts des Vereinten Königreichs aus der Europäischen Union durch die CMA bis zum 31. Dezember 2019 freigegeben worden oder gilt als freigegeben.
- Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung durch die RWE Aktiengesellschaft an E.ON und das Recht der RWE Aktiengesellschaft ein Mitglied des Aufsichtsrats von E.ON zu benennen ist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.1(iv) und (v) durch das Bundeskartellamt bzw. die CMA bis zum 31. Dezember 2019 freigegeben worden oder gilt als von diesen freigegeben.
- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.2 ist (bis zum Ablauf der Annahmefrist im Falle der Ziffer 13.1.2(i) bzw. bis zum Eintritt der ansonsten letzten unerfüllten Vollzugsbedingung im Falle der Ziffern 13.1.2(ii) und (iii)) keine einstweilige Verfügung oder einstweilige gerichtliche Entscheidung ergangen, die den Vollzug des Übernah-

meangebots bzw. die Übertragung der Veräußerten innogy-Aktien (wie in Ziffer 6.8.1 definiert) untersagt oder rechtswidrig macht.

- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.3 und Ziffer 13.1.4 ist bis zum Ablauf der Annahmefrist weder eine Insolvenz der innogy SE noch eine wesentliche Verschlechterung im Hinblick auf das EBIT-DA in den Geschäftsbereichen Netz & Infrastruktur und Vertrieb der innogy SE eingetreten.
- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.5 sind bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Kapital- oder ähnlichen Maßnahmen bei der innogy SE durchgeführt worden.
- Nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.6 sind bis zum Ablauf der Annahmefrist keine wesentlichen Vermögensgegenstände der Geschäftsbereiche Netz & Infrastruktur und Vertrieb der innogy SE veräußert worden.

Annahmefrist: 27. April 2018 bis 6. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Weitere Annahmefrist: Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziffer 5.1 definiert) nicht verlängert wird und keine der in Ziffer 13.1 aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 definiert) voraussichtlich am 12. Juli 2018 beginnen und am 25. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Annahme: Die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.2 definiert) hat in Textform durch den jeweiligen innogy-Aktionär gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.2 definiert) während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist zu erfolgen. Bis zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die innogy-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Aktionärs; sie sind jedoch jeweils in eine andere ISIN umgebucht und werden als „**Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien**“ gekennzeichnet.

Wie in Ziffer 11.2 und Ziffer 11.5 ausführlich beschrieben, wird die Annahmeerklärung erst mit der fristgerechten Umbuchung der innogy-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde, bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland („**Clearstream**“) in die ISIN DE000A2LQ2L3 (Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien) wirksam.

Abwicklung des Übernahmeangebots und Zahlung der Angebotsgegenleistung: Im Rahmen der Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4.1 definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf den Bieter.

Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, wenn alle Vollzugsbedingungen vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfüllt worden sind oder der Bieter zuvor auf diese wirksam verzichtet hat.

Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 13.1.1 sowie 13.1.2(ii) und (iii) im Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und der Bieter auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet haben, wird die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage, nach

der Veröffentlichung des Bieters über den Eintritt aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 13.4 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) erfolgen.

Im Fall des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingungen, d.h. am 31. Dezember 2019, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien bis zum 13. Januar 2020 verzögern.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Übernahmeangebots ist für jene annehmenden innogy-Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 11.7 kosten- und spesenfrei, die ihre innogy-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt, diese Depotführende Bank hält die Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank werden allerdings nicht erstattet.

Durch andere Depotführende Banken oder Zwischenverwahrer außerhalb Deutschlands erhobene Kosten sind von jedem annehmenden innogy-Aktionär selbst zu tragen. Ferner sind alle Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags oder der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, von dem annehmenden innogy-Aktionär selbst zu tragen.

ISIN:

innogy-Aktien: ISIN DE000A2AADD2

Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien: ISIN DE000A2LQ2L3

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien können entsprechend den näheren Bestimmungen in Ziffer 11.8 unter der ISIN DE000A2LQ2L3 im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Handel in Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien wird voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist beginnen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet.

Der Handel wird voraussichtlich spätestens nach Schluss des Börsenhandels an dem Tag, an dem der Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) veröffentlicht wird (vgl. Ziffer 11.8), eingestellt.

Rücktrittsrecht:

Für den Fall, dass ein hinreichend liquider Handel in Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien nach Maßgabe von Ziffer 16.1(iii) nicht als gewährleistet gilt, können innogy-Aktionäre ab einem Jahr nach der Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bis zum Eintritt der letzten unerfüllten Vollzugsbedingung und nach Maßgabe von Ziffer 16.2 jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten.

Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung / Depotsperrevereinbarung:

Der Bieter hat im Hinblick auf das Übernahmeangebot am 4. April 2018 mit der RWE Downstream Beteiligungs GmbH hinsichtlich der von dieser gehaltenen 426.624.685 innogy-Aktien (entsprechend ca. 76,79 % der innogy-Aktien) eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung sowie eine Depotsperrevereinbarung geschlossen, die in Ziffer 14.2 näher beschrieben werden.

Veröffentlichungen:

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 26. April 2018 gestattet hat, wird am 27. April 2018 durch (i) Bekanntmachung im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) unter <http://www.energyfortomorrow.de> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-

Allee 12, D-60327 Frankfurt am Main (Anfragen per Fax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 27. April 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In Kanada wird eine Mitteilung in englischer und in französischer Sprache in *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

4 Übernahmeangebot

4.1 Angebotsgegenleistung und Gesamtangebotswert

Der Bieter bietet hiermit allen innogy-Aktionären an, alle nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der innogy SE (ISIN DE000A2AADD2) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die „**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 36,76 je innogy-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Des Weiteren sollen nach Absicht des Bieters die innogy-Aktionäre sowohl an der Dividende für das Geschäftsjahr 2017 als auch an der Dividende für das Geschäftsjahr 2018 partizipieren und zwar unabhängig davon, ob das Übernahmeangebot vor oder nach dem Zeitpunkt vollzogen wird, an dem die ordentliche Hauptversammlung der innogy SE über die Verwendung des Gewinns für das Geschäftsjahr 2018 entscheidet („**innogy Hauptversammlung 2019**“). Nach der Erwartung des Bieters wird die Dividende für das Geschäftsjahr 2017 und das Geschäftsjahr 2018 zusammengenommen insgesamt EUR 3,24 je innogy-Aktie betragen.

Die innogy-Aktionäre partizipieren an der für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlenden Dividende in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie, die die Hauptversammlung der innogy SE am 24. April 2018 beschlossen hat und die seitens der innogy SE am 27. April 2018 an alle innogy-Aktionäre ausgeschüttet wird.

Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag der innogy Hauptversammlung 2019 erfolgt, erhalten die innogy-Aktionäre für jede zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktie eine um EUR 1,64 erhöhte Gegenleistung.

Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag der innogy Hauptversammlung 2019 erfolgt, erhalten die innogy-Aktionäre von der innogy SE die für das Geschäftsjahr 2018 je innogy-Aktie beschlossene Dividende. Sollte in diesem Fall die Dividende für das Geschäftsjahr 2018 weniger als EUR 1,64 je innogy-Aktie betragen, wird der Bieter die Differenz zu dem Betrag von EUR 1,64 durch eine entsprechende Erhöhung der Angebotsgegenleistung hinsichtlich der innogy-Aktien ausgleichen, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde.

Wird die Gegenleistung je innogy-Aktie auf Grundlage dieser Ziffer 4.1 entsprechend erhöht, gilt dieser Betrag als „**Angebotsgegenleistung**“ für Zwecke dieser Angebotsunterlage.

Im Ergebnis wird somit jeder innogy-Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat, im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einen Gesamtwert von

EUR 38,40 je innogy-Aktie

erhalten (der „**Gesamtangebotswert**“).

Die Angebotsgegenleistung je innogy-Aktie gilt für alle innogy-Aktien einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots bestehen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 12. März 2018 betrug dieser Gesamtangebotswert – auf Grund der damals noch nicht beschlossenen, mittlerweile aber seitens der innogy-Aktionäre vereinnahmten Dividende für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie – EUR 40 je innogy-Aktie.

Der Bieter wird sicherstellen, dass der Vollzug dieses Übernahmeangebots nicht am Tage einer Hauptversammlung der innogy SE stattfinden wird.

American Depositary Receipts („**ADRs**“) können nicht im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht werden. Inhaber von ADRs können das Übernahmeangebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in innogy-Aktien annehmen (vgl. zu Einzelheiten Ziffer 11.9).

4.2 Weitere mögliche Erhöhung der Angebotsgegenleistung

- (i) Der Bieter verpflichtet sich, die im Rahmen des Übernahmeangebots zu zahlende oder gezahlte Angebotsgegenleistung je Zum Verkauf Eingereichter innogy-Aktie entsprechend und in dem Maß zu erhöhen, wie sich nach Maßgabe von Ziffer 6.8.7 durch Fälligerwerden des im Anteilskauf- und Transaktionsvertrag (wie in Ziffer 6.7 definiert) vereinbarten Verzugszinseszinses oder der im Anteilskauf- und Transaktionsvertrag vereinbarten E.ON Kompensationszahlung (wie in Ziffer 6.8.7(ii) definiert) der an die RWE Aktiengesellschaft gezahlte Kaufpreis je innogy-Aktie in der Weise erhöht, dass er die nach diesem Übernahmeangebot zu zahlende oder gezahlte Angebotsgegenleistung übersteigt.

Der Bieter wird etwaige Erhöhungen der Angebotsgegenleistung gemäß dieser Ziffer 4.2(i) unverzüglich im Bundesanzeiger und unter <http://www.energyfortomorrow.de> unter Bezugnahme auf das Übernahmeangebot veröffentlichen.

- (ii) Der Bieter verpflichtet sich über die gesetzliche Nacherwerbsfrist des § 31 Abs. 5 WpÜG hinaus für den Fall, dass er, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen bis zum 31. Dezember 2019 außerhalb der Börse innogy-Aktien erwerben und hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung als die Angebotsgegenleistung gewähren oder vereinbaren (etwa durch den Vollzug der E.ON Kapitalerhöhung, vgl. hierzu Ziffer 6.8.3), gegenüber denjenigen innogy-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrags entsprechend den gesetzlichen Vor-

schriften des § 31 Abs. 5 WpÜG (die „**Verlängerte Nacherwerbsfrist**“). § 31 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 WpÜG gelten für die Verlängerte Nacherwerbsfrist entsprechend.

Der Bieter wird etwaige Nacherwerbe außerhalb der Börse innerhalb der Verlängerten Nacherwerbsfrist unverzüglich im Bundesanzeiger und unter <http://www.energyfortomorrow.de> unter Bezugnahme auf das Übernahmeangebot veröffentlichen. Die Einhaltung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht wird durch den Notar Dr. Armin Hauschild mit Amtssitz in Düsseldorf überwacht, dem gegenüber sich der Bieter und E.ON uneingeschränkt zur Auskunft verpflichtet haben.

5 Annahmefrist

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 27. April 2018. Sie endet am

6. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots, ggfs. verlängert nach Maßgabe von Ziffer 5.2 (aber ohne die in Ziffer 5.3 beschriebene Weitere Annahmefrist), wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Übernahmeangebot jeweils automatisch wie folgt:

- Der Bieter kann das Übernahmeangebot nach Maßgabe von § 21 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich voraussichtlich am 20. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist dieses Übernahmeangebots ein konkurrierendes Angebot für die innogy-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Übernahmeangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot eine Hauptversammlung der innogy SE einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist nicht, da diese bereits zehn Wochen beträgt.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist

innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Übernahmeangebot binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots durch den Bieter gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 aufgeführten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und der Bieter auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet hat. Ist eine der in Ziffer 13.1 aufgeführten Vollzugsbedingungen endgültig ausgefallen, werden das Übernahmeangebot sowie die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (vgl. Ziffer 13.3).

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG wird voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich am 11. Juli 2018 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 5.2 beschrieben), erfolgen. Die Weitere Annahmefrist wird daher voraussichtlich am 12. Juli 2018 beginnen und am 25. Juli 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (bezüglich eines etwaigen Andienungsrechts der innogy-Aktionäre wird auf Ziffer 17.7 verwiesen).

6 Beschreibung des Bieters und des E.ON-Konzerns

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse des Bieters

Der Bieter ist eine am 16. Oktober 2014 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE) mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 73520. Die Geschäftsadresse des Bieters lautet Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital des Bieters beträgt EUR 120.000. Der Geschäftsgegenstand des Bieters ist die Verwaltung eigener Vermögenswerte. Das aktuelle Geschäftsjahr des Bieters begann am 1. März 2018 und endet am 31. Dezember 2018 (Rumpfgeschäftsjahr). Ab dem 1. Januar 2019 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

Die Organe des Bieters sind der Verwaltungsrat, die geschäftsführenden Direktoren und die Hauptversammlung. Die geschäftsführenden Direktoren des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind Martin Höhler und Dr. Christoph Radke. Dem Verwaltungsrat des Bieters gehören zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Alan Bevan, Dr. Marc Spieker (Vorsitzender), Dr. Verena Volpert und Dr. Guntram Würzberg an.

Der Bieter hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

6.2 Gesellschafterstruktur des Bieters

Der Bieter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60300. Alle Anteile an der E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH werden von E.ON gehalten. Zwischen E.ON als herrschender Gesellschaft und der E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH als beherrschter Gesellschaft sowie zwischen der E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH als herrschender Gesellschaft

und dem Bieter als beherrschter Gesellschaft besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

6.3 Rechtliche Grundlagen der E.ON

Die E.ON ist die deutsche Holdinggesellschaft eines weltweit tätigen, börsennotierten Energieunternehmens, welches vorwiegend im Bereich der Energienetze, Kundenlösungen und Erneuerbaren Energie tätig ist. Das Grundkapital von E.ON beträgt EUR 2.201.099.000 und ist eingeteilt in 2.201.099.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (die „**E.ON-Aktien**“). Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Grundsatz beschlossene, jedoch noch nicht wirksam gewordene Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist unter Ziffer 6.8.3 beschrieben. Die E.ON-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart zugelassen. Die E.ON-Aktien sind in den Börsenindex DAX aufgenommen. E.ON hält zur Zeit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 33.949.567 eigene Aktien, die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

6.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns

Der E.ON-Konzern ist ein privates Energieunternehmen mit rund 43.000 Mitarbeitern, das von der Konzernleitung in Essen geführt wird. Der E.ON-Konzern ist in drei operativ tätige Geschäftsfelder – Energienetze, Kundenlösungen und Erneuerbare Energien – gegliedert. Daneben wird als nicht strategische Aktivität die deutsche Kernkraft als Nichtkern-Geschäftsfeld unter der operativen Einheit PreussenElektra GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58469, zusammengefasst.

6.4.1 Energienetze und Kundenlösungen

Der E.ON-Konzern betreibt Strom- und Gasnetze in den Märkten in Deutschland, Schweden, Zentral- und Osteuropa und der Türkei. Die Tätigkeiten in diesem Geschäftsfeld umfassen insbesondere den sicheren Betrieb der Strom- und Gasnetze, die Durchführung aller erforderlichen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, die Erweiterung des Strom- und Gasnetzes auch im Zusammenhang mit Kundenanschlüssen sowie die Weiterentwicklung der Netze für die dezentrale und digitale Energiewelt.

Unter dem Geschäftsfeld Kundenlösungen fasst der E.ON-Konzern die Versorgung der Kunden in Europa mit Strom, Gas und Wärme sowie ihre Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen etwa zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieautarkie zusammen.

6.4.2 Erneuerbare Energie

Unter dem Geschäftsfeld Erneuerbare Energien fasst der E.ON-Konzern seine Aktivitäten Onshore-Wind/Solar (inkl. aller auf dem Festland gebauten Wind- und Solarparks) und Offshore-Wind/Sonstiges (inkl. aller Windparks auf See) zusammen.

Der E.ON-Konzern beabsichtigt, das Geschäftsfeld Erneuerbare Energie mit Ausnahme der von der E.DIS AG mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt an der Oder unter HRB 7488FF, gehaltenen Onshore-Wind/Solar Aktivitäten in Deutschland (mit einer Gesamterzeugungskapazität von 139 MW) und Polen (mit einer Gesamterzeugungskapazität von 12 MW) sowie einer Beteiligung in Höhe von 20 % (von insgesamt 50,1 %) am

Rampion-Offshore-Windpark in Großbritannien (das Geschäftsfeld Erneuerbare Energie exklusive der vorgenannten Ausnahmen das „**E.ON Renewables Business**“) an die RWE Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525 („**RWE**“), oder eine Tochtergesellschaft von RWE zu übertragen (zur geplanten Übertragung des E.ON Renewables Business an RWE vgl. unten Ziffer 6.8.4(i)).

6.4.3 Nicht-Kerngeschäftsfeld deutsche Kernkraft

Die nicht-strategischen Aktivitäten des E.ON-Konzerns im Bereich der deutschen Kernkraftwerke, die von der operativen Einheit PreussenElektra GmbH gesteuert werden, sowie die Beteiligung in Höhe von 46,65 % an der Uniper SE werden im Nicht-Kerngeschäftsfeld zusammengefasst. Im Hinblick auf die 46,65 %-ige Beteiligung an der Uniper SE hat die E.ON Beteiligungen GmbH das öffentliche Übernahmeangebot der Fortum Deutschland SE an die Aktionäre der Uniper SE angenommen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist das Übernahmeangebot der Fortum Deutschland SE noch nicht vollzogen.

Der E.ON-Konzern beabsichtigt, seine Minderheitsbeteiligungen am Kernkraftwerk Lippe-Ems sowie am Kernkraftwerk Gundremmingen sowie weitere Vermögensgegenstände zum Betrieb und Rückbau dieser Kraftwerke einschließlich der damit zusammenhängenden Rückbauverpflichtungen (*asset retirement obligations*) sowie vergleichbaren Verpflichtungen (die „**E.ON Kernenergiebeteiligungen**“) an RWE oder eine Tochtergesellschaft von RWE zu übertragen (zur geplanten Übertragung der E.ON Kernenergiebeteiligungen an RWE vgl. unten Ziffer 6.8.4(i)).

6.5 Geschäftsführung von E.ON

Der Vorstand von E.ON setzt sich aus den folgenden vier Mitgliedern zusammen:

- Dr. Johannes Teyssen, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Leonhard Birnbaum, Vorstand Netze & Erneuerbare Energien (Chief Operating Officer – Networks & Renewables)
- Dr. Marc Spieker, Finanzvorstand (Chief Financial Officer)
- Dr. Karsten Wildberger, Vorstand (Chief Operating Officer – Commercial)

6.6 Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrollieren E.ON und die E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH den Bieter (der Bieter zusammen mit E.ON und der E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH die „**E.ON-Erwerber**“) und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in Anhang 1 zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen von E.ON gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 WpÜG als mit dem Bieter und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Mit Ausnahme der vorgenannten Personen gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene innogy-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar innogy-Aktien, noch sind ihnen Stimmrechte aus innogy-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Am 12. März 2018 haben die RWE Downstream Beteiligungs GmbH mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 26911 („**RWE DB**“), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 426.624.685 innogy-Aktien hält, RWE, E.ON sowie der Bieter einen Anteilskauf- und Transaktionsvertrag (der „**Anteilskauf- und Transaktionsvertrag**“) abgeschlossen, in dem unter anderem die Veräußerung der von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien an den Bieter unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen vereinbart wurde (vgl. hierzu unter Ziffer 6.8.1).

Der Bieter, die E.ON Zweiundzwanzigste Verwaltungs GmbH und E.ON haben den Übertragungsanspruch aus dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag als Recht aus unmittelbar und mittelbar gehaltenen Finanzinstrumenten oder sonstigen Instrumenten in Bezug auf die 426.624.685 innogy-Aktien nach § 38 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) mitgeteilt; dies entspricht einem Anteil von ca. 76,79 % der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte der innogy SE.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder der Bieter noch die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mittelbar oder unmittelbar nach § 38 WpHG oder § 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die innogy SE.

6.8 Anteilskauf- und Transaktionsvertrag sowie weitere Kaufverträge

Dieses Übernahmeangebot ist eine von mehreren Transaktionen, die zwischen E.ON und RWE am 12. März 2018 vereinbart wurden und die einen weitreichenden Tausch von Vermögenswerten und Geschäftsbereichen zwischen den beiden Unternehmen beinhalten und die aus den im Folgenden unter Ziffer 6.8.1 bis 6.8.7 beschriebenen einzelnen Schritten bestehen (das Übernahmeangebot zusammen mit den weiteren unter den Ziffern 6.8.1 bis 6.8.7 beschriebenen Transaktionen die „**Gesamttransaktion**“).

6.8.1 Anteilskauf- und Transaktionsvertrag und Übertragung der ca. 76,79 % Beteiligung an der innogy SE von der RWE an den Bieter bzw. E.ON

Im Zuge der Gesamttransaktion haben der Bieter, E.ON, RWE und die RWE DB im Anteilskauf- und Transaktionsvertrag vom 12. März 2018 u.a. die Veräußerung aller 426.624.685 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien (entsprechend einem Anteil von ca. 76,79 %) (die „**Veräußerten innogy-Aktien**“), an den Bieter bzw. E.ON vereinbart (der „**Aktienkauf**“). Zu den Veräußerten innogy-Aktien zählen auch diejenigen innogy-Aktien, die von der RWE DB im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 6.8.3 definiert) als Sacheinlage eingebracht werden (vgl. hierzu Ziffer 6.8.3). Der vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 36,76 je innogy-Aktie und folglich insgesamt EUR 15.682.723.420,60. Die RWE DB soll weiterhin, wie im Hinblick auf die innogy-Aktionäre in Ziffer 4.1 dargestellt, an den Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, die mit insgesamt maximal EUR 3,24 je Veräußerter innogy-Aktie bewertet werden, partizipieren. Der Kaufpreis dieses einheitlichen Geschäfts ist

teilweise in Form von neu auszugebenden Aktien der E.ON („**Aktienanteil des Kaufpreises**“) zahlbar (vgl. hierzu unter Ziffer 6.8.3) und teilweise in bar („**Baranteil des Kaufpreises**“) zahlbar (vgl. hierzu Ziffer 6.9.1), wobei der Baranteil des Kaufpreises gestundet und mit von RWE (oder einer Tochtergesellschaft) an E.ON (oder eine Tochtergesellschaft) für die Übertragung von Vermögenswerten und Geschäftsbereichen (vgl. hierzu unter Ziffer 6.8.4) zu zahlenden Kaufpreisen verrechnet wird. Als Sicherheit für diesen gestundeten Kaufpreis wurde vereinbart, dass RWE nach dem Vollzugstag des Aktienkaufs („**Closing Date**“) in Höhe des jeweils gestundeten Kaufpreises ein Pfandrecht an den von RWE an E.ON bzw. den Bieter übertragenen innogy-Aktien erhält.

Der Aktienkauf steht im Wesentlichen unter den gleichen Vollzugsbedingungen wie das Übernahmeangebot, so dass ein gleichlaufender Vollzug gewährleistet werden soll.

6.8.2 Verkauf und Übertragung der konzerninternen Darlehen zwischen der Mehrheitsaktionärin und der Zielgesellschaft

Unter dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag ist zudem vereinbart, dass der Bieter die Darlehensforderungen unter den zwei bestehenden konzerninternen Darlehen von der RWE als Darlehensgeberin an die innogy SE als Darlehensnehmerin zum Nominalwert am Closing Date (zuzüglich der Zinsen, welche die Mehrheitsaktionärin bis dahin noch nicht empfangen hat) erwirbt (der „**Kaufpreis der konzerninternen Darlehen**“).

6.8.3 Sachkapitalerhöhung von E.ON gegen Einlage von innogy-Aktien

Der Aktienanteil des Kaufpreises wird durch eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital von E.ON unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre geschaffen. Die RWE DB ist nach dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag verpflichtet, 100.714.051 innogy-Aktien im Wege der Sacheinlage in die E.ON zur Durchführung einer Kapitalerhöhung von EUR 2.201.099.000 um EUR 440.219.800 auf EUR 2.641.318.800 durch Ausgabe von 440.219.800 neuen Aktien von E.ON, entsprechend einem Anteil von ca. 16,67 % am Grundkapital von E.ON, in diese einzulegen („**E.ON Kapitalerhöhung**“). Zur Zeichnung und Übernahme der neu auszugebenden E.ON-Aktien, die mit einem Gewinnbezugsrecht erst für das ab dem 1. Januar 2019 beginnende Geschäftsjahr von E.ON und damit – anders als die derzeit ausgegebenen und börsengehandelten E.ON-Aktien – nicht mit einer Dividendenberechtigung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 von E.ON ausgestattet sind, wurde allein die RWE DB zugelassen. Die Kapitalerhöhung und ihre Durchführung sind noch nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Dies soll nach Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen, wie zum Beispiel der erforderlichen kartellrechtlichen Freigaben des Aktienkaufs und der E.ON Kapitalerhöhung, erfolgen. Die Kapitalerhöhung und die Ausgabe der neuen Aktien werden erst wirksam mit der Durchführung der Kapitalerhöhung und ihrer Eintragung im Handelsregister von E.ON.

Zur Durchführung dieser Sachkapitalerhöhung wird ein genehmigtes Kapital gemäß §§ 202 ff. Aktiengesetz („**AktG**“) ausgenutzt. Gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung von E.ON ist der Vorstand von E.ON ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2022, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 460.000.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien

gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaussgabe gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die unter der Ermächtigung ausgegebenen Aktien gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss nicht mehr als 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen. Vorstand und Aufsichtsrat von E.ON haben mit am 12. März 2018 wirksam gewordenen Beschluss beschlossen, das genehmigte Kapital in Höhe von EUR 440.219.800 unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zur Durchführung der Sachkapitalerhöhung gegen Einlage von 100.714.051 innogy-Aktien durch die RWE DB auszunutzen.

Für jede neu zu schaffende E.ON-Aktie wurde von E.ON und RWE im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags ein Referenzwert von EUR 8,41 zugrunde gelegt. Ausgehend von einem Umtauschverhältnis von 440.219.800 neu auszugebenden E.ON-Aktien gegen Einbringung von 100.714.051 innogy-Aktien, entspricht dies wiederum einer Gegenleistung in Höhe von EUR 36,76 je Veräußerter innogy-Aktie und einem Gesamtwert von EUR 3.702.248.518. Durch ein nach den Grundsätzen des IDW S1 erstelltes Gutachten von Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart („**Ebner Stolz**“), wurde bestätigt, dass der Wert der neu auszugebenden E.ON-Aktien zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags den Betrag von EUR 8,41 nicht übersteigt (vgl. hierzu im Einzelnen unter Ziffer 6.9.2).

Es ist beabsichtigt, dass die E.ON Kapitalerhöhung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Übernahmeangebots wirksam wird.

Zur näheren Ausgestaltung der künftigen Beteiligung von RWE bzw. der RWE DB an E.ON haben E.ON und RWE ein sog. Investor/Relationship Agreement abgeschlossen. Nach dieser Vereinbarung wird RWE seine Beteiligung an E.ON als reine Finanzbeteiligung halten. Zudem wird RWE nach dem Vollzug der E.ON Kapitalerhöhung das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats von E.ON, das von den Aktionären zu wählen ist, zustehen. E.ON wird – soweit rechtlich zulässig – sicherstellen, dass die oder der von RWE vorgeschlagene Kandidatin oder Kandidat der Hauptversammlung der E.ON zur Wahl vorgeschlagen oder gerichtlich bestellt wird.

Das Investor/Relationship Agreement soll nach dem Vollzug der E.ON Kapitalerhöhung wirksam werden.

6.8.4 Verkauf und Übertragung von Vermögensgegenständen an RWE

(i) Verkauf und Übertragung der E.ON Transfer Assets an RWE

Der Bieter, E.ON, RWE und die RWE DB haben vereinbart, dass E.ON die E.ON Kernenergiebeteiligungen (wie in Ziffer 6.4.3 definiert) und das E.ON Renewables Business (wie in Ziffer 6.4.2 definiert) (gemeinsam die „**E.ON Transfer Assets**“) gegen Zahlung eines Kaufpreises an RWE oder eine Tochtergesellschaft von RWE verkauft und überträgt.

Die Übertragungen sollen so schnell wie möglich nach dem Vollzug des Aktienkaufs dinglich vollzogen werden und sind auch auf diesen Aktienkauf bedingt. Sofern jedoch die Erfüllung weiterer Bedingungen für die Übertragung der E.ON Transfer Assets erforderlich sind, wird ein Vollzug ggfs. auch erst später erfolgen können.

Die Übertragung der E.ON Kernenergiebeteiligungen soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vollzug des Übernahmeangebots und des Aktienkaufs vollzogen werden. Die Übertragung des E.ON Renewables Business wird frühestens mit dem Vollzug des Übernahmeangebots und des Aktienkaufs, ggfs. aber auch erst deutlich später erfolgen. Der genaue Zeitpunkt des Vollzugs der Übertragung der vorgenannten Vermögensgegenstände hängt wesentlich vom Eintritt der jeweiligen Vollzugsbedingungen, insbesondere Kartellfreigaben, und der Durchführung der notwendigen Vorbereitungen für die Übertragungen ab.

(ii) Verkauf und Übertragung des innogy Transfer Business an RWE

Der Bieter, E.ON, RWE und die RWE DB haben den zukünftigen Verkauf des (i) Geschäftsbereichs Erneuerbare Energien der innogy SE, (ii) des deutschen und tschechischen Gasspeichergeschäfts der innogy SE sowie (iii) der direkten und indirekten Beteiligung der innogy SE an der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ((i) bis (iii) insgesamt das „**innogy Transfer Business**“) von der innogy SE an RWE gegen Zahlung eines Kaufpreises vereinbart. Der Geschäftsbereich Erneuerbare Energien der innogy SE umfasst nicht die Projekte, die von den (erworbenen) Regionalversorgern und Stadtwerken, an denen die innogy SE beteiligt ist, gehalten werden.

Die Übertragung des innogy Transfer Business wird frühestens mit dem Vollzug des Übernahmeangebots und des Aktienkaufs, ggfs. aber auch erst deutlich später erfolgen. Der genaue Zeitpunkt des Vollzugs der Übertragung der vorgenannten Vermögensgegenstände hängt wesentlich vom Eintritt der jeweiligen Vollzugsbedingungen, insbesondere Kartellfreigaben, der Durchführung der notwendigen Vorbereitungen für die Übertragungen und ggfs. von der vorherigen Durchführung von Strukturmaßnahmen (wie unter Ziffer 9.5 beschrieben) ab.

(iii) Kaufpreise für die Übertragung der E.ON Transfer Assets und des innogy Transfer Business

Die Kaufpreise für die Übertragungen der E.ON Transfer Assets und des innogy Transfer Business wurden zwischen den Parteien des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags verhandelt und betragen insgesamt EUR 13.480.474.903 (vorbehaltlich marktüblicher Anpassungen zum Vollzugstag). E.ON hat eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, eine Bewertung der E.ON Transfer Assets und des innogy Transfer Business nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1 i.d.F. 2008) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der Fassung vom 2. April 2008 durchzuführen. Auf Basis der von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Gutachten wurde bestätigt, dass die Kaufpreise über den nach den Grundsätzen IDW S1 i.d.F. 2008 ermittelten Unternehmenswerten liegen.

6.8.5 Kaufs- und Verkaufsoptionen

- (i) RWE hat sich im Rahmen der Gesamttransaktion verpflichtet, der innogy SE den Erwerb der Joint Venture Beteiligung der innogy SE an der innogy Grid Holding, a.s., Tschechien anzubieten. Für den Fall des Erwerbs dieser

Beteiligung durch RWE, haben RWE und E.ON eine diese Beteiligung betreffende Verkaufs-Option von RWE an E.ON und korrespondierende Kauf-Option von E.ON vereinbart.

- (ii) Für den Fall, dass es im Hinblick auf bestimmte Aktivitäten der innogy SE im Vereinigten Königreich kartellrechtliche Bedenken gegen den Aktienkauf, die E.ON Kapitalerhöhung und/oder das Übernahmeangebot geben sollte, beabsichtigen die Parteien zu vereinbaren, dass dem Bieter u.a. eine Verkaufs-Option auf den Verkauf des Geschäfts des innogy-Konzerns im Vereinigten Königreich an RWE zu einem Drittvergleich standhaltenden Konditionen eingeräumt wird, die unter bestimmten Bedingungen durch den Bieter ausgeübt werden kann.

6.8.6 Barzahlung von RWE an E.ON

Am Closing Date wird RWE einen Betrag in Höhe von EUR 1,5 Mrd. an den Bieter bzw. an E.ON zahlen.

6.8.7 Mögliche Erhöhung des Kaufpreises unter dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag

- (i) Im Anteilskauf- und Transaktionsvertrag hat sich E.ON verpflichtet, im Falle des Verzugs der Zahlung (i) des Baranteils des Kaufpreises oder (ii) des Kaufpreises der konzerninternen Darlehen nach dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag einen Verzugszins in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Verzugszinssatzes nach § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) zu zahlen, d.h. von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (der „**Verzugszins**“).
- (ii) E.ON und RWE erwarten, dass E.ON für das Geschäftsjahr 2017 eine im Jahr 2018 zu zahlende Dividende (die „**E.ON Dividende 2018**“) in Höhe von EUR 0,30 je E.ON-Aktie (die „**Erwartete E.ON Dividende 2018**“) und für das Geschäftsjahr 2018 eine im Jahr 2019 zu zahlende Dividende (die „**E.ON Dividende 2019**“) in Höhe von EUR 0,43 je E.ON-Aktie (die „**Erwartete E.ON Dividende 2019**“) beschließen wird. Falls (i) die E.ON Dividende 2018 die Erwartete E.ON Dividende 2018 und/oder (ii) die E.ON Dividende 2019 die Erwartete E.ON Dividende 2019 übersteigen sollte, ist E.ON nach dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag zur Zahlung einer Kompensation an RWE verpflichtet (die „**E.ON Kompensationszahlung**“). Die Höhe der E.ON Kompensationszahlung bestimmt sich nach dem Betrag, um den die E.ON Dividende 2018 die Erwartete E.ON Dividende 2018 und/oder die E.ON Dividende 2019 die Erwartete E.ON Dividende 2019 übersteigen, multipliziert mit der Aktienanzahl des Aktienanteils des Kaufpreises von 440.219.800 E.ON-Aktien.

6.9 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags haben sich E.ON, der Bieter, RWE und die RWE DB wie vorstehend unter Ziffer 6.8.1 und 6.8.3 beschrieben über den Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien gegen Zahlung des Baranteils des Kaufpreises sowie des Aktienanteils des Kaufpreises geeinigt. Bei dem Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien nach dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag handelt es sich um einen Vorerwerb im Sinne von § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 7 WpÜG).

6.9.1 Baranteil des Kaufpreises

Der vereinbarte Kaufpreis für die (nach Abzug der im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung einzubringenden 100.714.051 innogy-Aktien) verbleibenden 325.910.634 innogy-Aktien beträgt insgesamt EUR 11.980.474.902,60 und somit EUR 36,76 je innogy-Aktie (vgl. auch Ziffer 6.8.1).

6.9.2 Aktienanteil des Kaufpreises

Für jede neu zu schaffende E.ON-Aktie wurde ein Referenzwert von EUR 8,41 zugrunde gelegt. Ausgehend von einem Umtauschverhältnis von 440.219.800 neu auszugebenden E.ON-Aktien gegen Einbringung von 100.714.051 innogy-Aktien, entspricht dies wiederum einer Gegenleistung in Höhe von EUR 36,76 je Veräußerter innogy-Aktie (vgl. auch Ziffer 6.8.3).

Dieser Referenzwert von EUR 8,41 wurde aus den nachfolgend dargestellten Gründen auch nicht überschritten, so dass RWE im Ergebnis auch für den Aktienanteil des Kaufpreises nicht mehr als EUR 36,76 je Veräußerter innogy-Aktie erhalten wird.

In dem Kapitalerhöhungsbeschluss der E.ON vom 12. März 2018 über die Ausgabe von 440.219.800 neuen Aktien der E.ON ist in Bezug auf deren Ausgestaltung bestimmt, dass diese erst für das am 1. Januar 2019 beginnende Geschäftsjahr (das „**Geschäftsjahr 2019**“) der E.ON dividendenberechtigt sind (vgl. Ziffer 6.8.3). Anders als die derzeit ausgegebenen und börsengehandelten E.ON-Aktien sind sie damit nicht mit einer Dividendenberechtigung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 ausgestaltet. Aufgrund dieser anderen Ausgestaltung der neuen E.ON-Aktien kann der Börsenkurs der bestehenden E.ON-Aktien zur Bewertung der neuen E.ON-Aktien zum 12. März 2018 nicht uneingeschränkt herangezogen werden.

Vor diesem Hintergrund haben E.ON und RWE Ebner Stolz beauftragt, eine Bewertung in Bezug auf die neuen E.ON-Aktien durchzuführen und hierbei die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1 i.d.F. 2008) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der Fassung vom 2. April 2008 zu beachten. Ebner Stolz hat die Bewertung als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger vorgenommen. Die Bewertung wurde von Ebner Stolz auf Grundlage öffentlich zugänglichen Informationen vorgenommen und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach IDW S1 i.d.F. 2008, Tz. 7, kann der Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder nach den Discounted Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten (vgl. IDW S1 i.d.F. 2008, Tz. 101). Nach dem Konzept der direkten Bewertung des Werts des Eigenkapitals (Equity-Ansatz) wird der Marktwert des Eigenkapitals durch Abzinsung der Cashflows to Equity mit den Eigenkapitalkosten berechnet. International wird dieses Konzept auch als Dividend Discount Model bezeichnet.
- Ausgehend von den Dividendenerwartungen, basierend insb. auf dem Dividendenvorschlag der E.ON für das Geschäftsjahr 2017 sowie zum 12. März 2018 verfügbaren Analystenschätzungen für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020, den Eigenkapitalkosten sowie einer seitens Ebner Stolz

gutachterlich festgelegten Gesamtwachstumsrate ergab sich in einem ersten Schritt nach der angewandten Bewertungsmethode ein überschlägig ermittelter Wert der neuen E.ON-Aktie auf den 12. März 2018, wobei das Fehlen der Dividendenberechtigung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 noch nicht berücksichtigt ist. Unter Berücksichtigung der fehlenden Dividendenberechtigung ergibt sich in einem zweiten Schritt ein um die Differenz in Form einer Barwertminderung geringerer Wert je neuer E.ON-Aktie, der deutlich unterhalb des vertraglich fixierten Referenzwerts von EUR 8,41 je neuer E.ON-Aktie liegt.

- Zur Plausibilisierung hat Ebner Stolz ferner den Barwert der Minderdividenden aus der fehlenden Dividendenberechtigung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 anhand eines risiko- und laufzeitäquivalenten Eigenkapitalkostensatzes berechnet. Bei Abzug dieses Betrags von dem gemäß dem vorstehenden Absatz ermittelten Wert einer hypothetischen neuen E.ON-Aktie einschließlich Dividendenberechtigung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 ergibt sich ein Wert der neuen E.ON-Aktien, der unter EUR 8,41 liegt.
- Die von Ebner Stolz vorgenommene Bewertung der neu auszugebenden E.ON-Aktien gelangt zu dem Ergebnis, dass diese zum Zeitpunkt der Vereinbarung (12. März 2018) den Betrag von EUR 8,41 je Aktie jedenfalls nicht übersteigt.

Auf Grundlage dieser Bewertung ergibt sich, dass im Rahmen des Anteilskaufs- und Transaktionsvertrages keine Gegenleistung für die Veräußerten innogy-Aktien vereinbart wurde, die einen Betrag von EUR 36,76 je Veräußerter innogy-Aktie übersteigt.

Die Bewertung von Ebner Stolz ist keine Empfehlung für die Aktionäre hinsichtlich ihrer Entscheidungsfindung über das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot.

Wie unter Ziffer 6.8.3 dargestellt, ist beabsichtigt, die E.ON Kapitalerhöhung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vollzug des Übernahmeangebots zu vollziehen. Sofern erforderlich wird zu diesem Zeitpunkt eine erneute Bewertung der E.ON Kapitalerhöhung und Veröffentlichung gemäß Ziffer 4.2(ii) erfolgen.

- 6.9.3** Über die vorstehend beschriebenen Vereinbarungen zum Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien hinaus haben in dem Zeitraum zwischen sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots bis zum 27. April 2018 weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen innogy-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von innogy-Aktien verlangt werden kann.

6.10 Mögliche Parallel- und Nacherwerbe

Der Bieter behält sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere innogy-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren

Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Relevante Erwerbe und Erwerbsvereinbarungen während der Verlängerten Nacherwerbsfrist werden nach Maßgabe von Ziffer 4.2(ii) veröffentlicht.

7 Beschreibung der innogy SE und des innogy-Konzerns

7.1 Überblick

Die innogy SE ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE) mit Sitz in Essen, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 27901.

Der Unternehmensgegenstand der innogy SE ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Strom- und Wärmeerzeugung aus vornehmlich erneuerbaren Energien, einschließlich Erstellung, Betrieb und Veräußerung von Energieanlagen auf diesem Gebiet,
- Beschaffung und Vertrieb von sowie Versorgung und Handel mit Energie,
- Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transport- und Speichersystemen vornehmlich für Energie,
- Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

Die innogy SE ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den zuvor bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

Die innogy SE kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

Die innogy SE ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr der innogy SE ist das Kalenderjahr.

7.2 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der innogy SE EUR 1.111.110.000 und ist eingeteilt in 555.555.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Neben den Stammaktien gibt es keine weiteren Aktiegattungen.

Die innogy-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und werden im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München gehandelt. Die innogy-Aktien sind in den Börsenindex MDAX aufgenommen.

§ 4 Abs. 4 der Satzung der innogy SE erhält folgende Regelung über ein genehmigtes Kapital:

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 333.333.000 durch Ausgabe von bis zu 166.666.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen können die Aktien auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 20 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt;
- soweit dies erforderlich ist, um denjenigen, denen Options- oder Wandlungsrechte zustehen oder Options- oder Wandlungspflichten auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG als eigene Aktien veräußert werden, und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder auszugeben sind aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu dessen Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben wurden.

§ 4 Abs. 5 der Satzung der innogy SE enthält folgende Regelung über ein bedingtes Kapital:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 111.111.000 eingeteilt in bis zu 55.555.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitaler-

höhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 30. August 2016 bis zum 29. August 2021 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die innogy SE nach der Kenntnis des Bieters keine Schuldverschreibungen ausgegeben, die Wandlungs- und Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten enthalten.

7.3 Aktionäre

Ca. 76,79 % der innogy-Aktien werden von der RWE DB gehalten. Nach der zuletzt veröffentlichten Stimmrechtsmeldung der BlackRock, Inc. vom 20. März 2018 betreffend das Unterschreiten der 3 % Stimmrechtsschwelle, hält die BlackRock, Inc. ca. 2,8 % der innogy-Aktien. Die übrigen ausgegebenen innogy-Aktien befinden sich nach den dem Bieter zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ganz überwiegend im Besitz institutioneller Investoren. Die innogy SE hat zum 31. Dezember 2017 erklärt, keine eigenen Aktien zu halten.

7.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit und -entwicklung des innogy-Konzerns

Der innogy-Konzern ist ein europaweit tätiger Energiekonzern. Im Rahmen eines umfassenden Konzernumbaus wurden die Geschäftsbereiche erneuerbare Energien, Netze und Vertrieb des RWE-Konzerns in der innogy SE gebündelt und der Handel in den innogy-Aktien im Oktober 2016 an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgenommen.

Die innogy SE ist in den Geschäftsbereichen Erneuerbare Energien, Netz & Infrastruktur und Vertrieb tätig. Die Stammregion der innogy SE ist Europa.

7.4.1 Der Geschäftsbereich Erneuerbare Energien umfasst neben der Stromproduktion aus regenerativen Quellen auch den Bau entsprechender Anlagen und die Projektentwicklung. Der Schwerpunkt der geschäftlichen Aktivitäten liegt auf Windkraft an Land (Onshore) und auf dem Meer (Offshore). Die wichtigsten Erzeugungsorte befinden sich in Deutschland, Großbritannien, Spanien, den Niederlanden, Polen und Italien.

7.4.2 Der Geschäftsbereich Netz & Infrastruktur beinhaltet die Verteilung von Strom und Gas, die Aktivitäten von vollkonsolidierten Regionalversorgern, das Gasspeichergeschäft sowie das Geschäft rund um den Breitbandausbau. Weiterhin hält die in-

nogy SE in diesem Geschäftsbereich Minderheitsbeteiligungen, z.B. an deutschen Stadtwerken und an der österreichischen KELAG. Gemessen am verteilten Volumen ist der innogy-Konzern der größte Betreiber von Stromverteilnetzen in Deutschland und führender Gasverteilnetzbetreiber in Tschechien.

7.4.3 Der Geschäftsbereich Vertrieb umfasst den Verkauf von Strom und Gas, die Bereitstellung von bedarfsgerechten Energielösungen und Aktivitäten rund um die Elektromobilität. Der innogy-Konzern hat rund 140.000 Großkunden und versorgt in Europa derzeit insgesamt rund 16 Mio. Strom- und 7 Mio. Gaskunden. Im Bereich der Elektromobilität bietet der innogy-Konzern verschiedene Produkte sowohl für Privatkunden als auch Geschäftskunden und Stadtwerke an.

7.5 Organe der innogy SE

7.5.1 Der Vorstand der innogy SE besteht aus den folgenden Personen:

- Uwe Tigges, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Bernhard Günther, Finanzvorstand
- Martin Herrmann, Vorstand Vertrieb
- Dr. Hans Bünting, Vorstand Erneuerbare Energien
- Hildegard Müller, Vorstand Netz & Infrastruktur
- Arno Hahn, Vorstand Personal (ab 1. Mai 2018)

7.5.2 Der Aufsichtsrat der innogy SE setzt sich gegenwärtig aus den folgenden 20 Mitgliedern zusammen:

- Dr. Erhard Schipporeit, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Frank Bsirske*, stellvertretender Vorsitzender,
- Ulrich Grillo,
- Michael Kleinemeier,
- Martina Koederitz,
- Dr. Markus Krebber,
- Monika Krebber*
- Robert Leyland*,
- Meike Neuhaus*,
- Dr. Ralf Pohlig,
- René Pöhls*,
- Gabriele Sassenberg*,
- Dr. Dieter Steinkamp,
- Markus Sterzl*,
- Marc Tüngler,

- Pascal van Rijsewijk*,
- Šárka Vojtková*,
- Maria van der Hoeven,
- Jürgen Wefers*, und
- Deborah B. Wilkens.

Die mit * gekennzeichneten Personen sind Vertreter der Arbeitnehmer.

7.6 Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen

Nach den dem Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sind die in Anhang 2a aufgeführten Unternehmen Tochterunternehmen der innogy SE und gelten folglich gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG als miteinander und mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen. Zudem hält die RWE DB zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ca. 76,79 % der innogy-Aktien und gilt demzufolge als mit der innogy SE gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG. Dies gilt dementsprechend auch für RWE als Alleingesellschafterin der RWE DB und die übrigen in Anhang 2b aufgeführten Tochterunternehmen von RWE.

Darüber hinaus hat der Bieter keine Kenntnis von weiteren mit der innogy SE gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

8 Hintergrund des Übernahmeangebots

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot ist Teil einer Gesamttransaktion zwischen E.ON und RWE. Beide Unternehmen haben am 12. März 2018 einen weitreichenden Tausch von Geschäftsaktivitäten und Beteiligungen vereinbart, in dessen Rahmen RWE bzw. die RWE DB ihren gesamten Anteil an der innogy SE von ca. 76,79 % an E.ON bzw. den Bieter veräußert. Im Zuge dieser Gesamttransaktion erwirbt die RWE bzw. die RWE DB (i) eine Beteiligung von ca. 16,67 % an E.ON im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung, einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital (vgl. Ziffer 6.8.3), (ii) die E.ON Kernenergiebeteiligungen (wie definiert in Ziffer 6.4.3), sowie – ggfs. zeitlich nachfolgend zum Vollzug des Übernahmeangebots – (iii) das E.ON Renewables Business (wie in Ziffer 6.4.2 definiert) und (iv) das innogy Transfer Business (wie in Ziffer 6.8.4(ii) definiert). Des Weiteren ist eine Zahlung von RWE an E.ON in Höhe von EUR 1,5 Mrd. vereinbart.

Weitere Details zur Gesamttransaktion sind unter den Ziffern 6.8.1 bis 6.8.7 dargelegt.

Diese Transaktionsschritte resultieren in einer Zusammenführung der geographisch diversifizierten und komplementären Geschäftsfelder Energienetze und Kundenlösungen des E.ON- und des innogy-Konzerns (zusammen der „**Gesamt-Konzern**“), wodurch die künftige Struktur des E.ON-Konzerns fokussierter und effizienter wird. Durch die Konzentration auf intelligente Energienetze und Kundenlösungen ist das Unternehmen ideal positioniert, um als Innovationstreiber die Energiewende in Europa voranzubringen.

Die Gesamttransaktion adressiert die gegenwärtigen Megatrends der Energiebranche und schafft ein klares und attraktives Geschäftsportfolio. Die Zusammenführung der Geschäfte des E.ON- und des innogy-Konzerns in den Bereichen Energienetze und Kundenlösungen ermöglicht es, ihre Fähigkeiten, Innovationskraft und ihr Angebot dort zu stärken, wo sie ih-

ren Kunden am nächsten sind. Der Gesamt-Konzern wird sich noch mehr auf die Bedürfnisse seiner heute rund 50 Mio. europäischen Kunden¹ konzentrieren und noch bessere intelligente Netze sowie innovative Kundenlösungen anbieten können. Der Gesamt-Konzern wird durch die stärkere Fokussierung seines Geschäfts besser zum Klimaschutz und zu einer nachhaltigen Energiewende in Europa beitragen können, etwa durch einen schnelleren und besser koordinierten Ausbau von Infrastruktur für Elektromobilität oder die Ausweitung intelligenter Stromnetze in Europa.

In strategischer Hinsicht erlaubt die Struktur des Gesamt-Konzerns, die künftigen Marktentwicklungen durch die Zusammenarbeit mit Partnern, Städten und Gemeinden mitzugestalten, um überlegene Produkte und Dienstleistungen für Kunden zu entwickeln. Diese Rolle wird in Zukunft deutlich wichtiger werden, da intelligente Netze und neue Lösungen aufgrund der zunehmenden Dezentralisierung und Digitalisierung der künftigen Energiewelt enger zusammenwachsen werden. Beispiele hierfür sind der Bereich der Elektromobilität und der dezentralen Erzeugung und Speicherung in lokalen Netzstrukturen. Zudem können die in den Bereichen Kundenlösungen und Energienetze erforderlichen Investitionen durch die Zusammenführung der Ressourcen des E.ON-Konzerns und des innogy-Konzerns besser geschultert werden. Die neue Geschäftsstruktur bietet somit die Möglichkeit, sich den vielfältigen Herausforderungen und Chancen der neuen Energiewelt, in deren Mittelpunkt der Kunde steht, mit geschärftem Fokus zuzuwenden. Dies alles wird wiederum den Aktionären und anderen Stakeholdern von E.ON zu Gute kommen.

8.2 Strategie und Ziele

Mit diesem Übernahmeangebot und der Umsetzung der Gesamttransaktion will E.ON die Geschäftsfelder Energienetze und Kundenlösungen des E.ON- und des innogy-Konzerns zusammenlegen. Die zuvor von beiden Konzernen gleichermaßen verfolgte Strategie, sich sowohl bei den Energienetzen als auch den Kundenlösungen auf den Kunden zu fokussieren und seinen Nutzen zu maximieren, wird durch die Gesamttransaktion weiter gestärkt. Es entsteht ein starker europäischer Anbieter für herausragende Zukunftslösungen und intelligente Energienetze und Kundenlösungen bei Energiefragen. Zukünftig wird der Gesamt-Konzern die heute rund 50 Mio. europäischen Kunden bedienen (dies entspricht einer Steigerung von mehr als 60 % gegenüber der heutigen Kundenzahl des E.ON-Konzerns), deren Betreuung künftig effizienter und digitaler erfolgen soll und denen intelligente Netze und innovative Kundenlösungen geboten werden. Durch diese klare Fokussierung auf Kundenlösungen und Energienetze sowie durch die Stärkung dieser Geschäftsbereiche, verbunden mit signifikanter Wertschöpfung durch Synergien, erwartet E.ON einen Wachstums- und Innovationsschub, der sich in allen wesentlichen operativen Kennzahlen positiv auswirken wird. Dies wird das Unternehmen dem Ziel näherbringen, der kompetente und vertrauensvolle Partner für Energielösungen zu werden und damit Wert für alle Stakeholder zu schaffen. Insbesondere wird sich auch die Ergebnisqualität durch einen höheren Ergebnisbeitrag aus regulierten Geschäftsfeldern verbessern.

8.3 Synergien

Wie bereits unter Ziffer 8.1 erläutert, wird die Leistungsfähigkeit des Gesamt-Konzerns nach Durchführung der Gesamttransaktion durch die Zusammenführung der Geschäftsbereiche Energienetze und Kundenlösungen sowie der administrativen und Leitungsfunktionen des E.ON- und des innogy-Konzerns substantiell verbessert. Die E.ON-Erwerber erwarten vor diesem Hintergrund durch die Integration des innogy-Konzerns im Nachgang

¹ Einschließlich der Kunden in der Türkei.

zum Vollzug des Übernahmeangebots signifikante Synergien in einer Größenordnung von rund EUR 600 bis 800 Mio. jährlich ab dem Jahr 2022. Das Synergiepotential erwächst hierbei aus der Einsparung doppelt vorhandener Funktionen auf Konzernebene, der geplanten Integration der IT-Systeme, sowie den Synergien in den Bereichen Kundenlösungen und Energienetze.

Die E.ON-Erwerber erwarten derzeit, dass von den nach dem Vollzug der Gesamttransaktion beim Gesamt-Konzern bestehenden deutlich über 70.000 Arbeitsplätze maximal 5.000 im Zuge der Zusammenführung abgebaut werden. Das entspricht weniger als 7 % der Arbeitsplätze. Gleichzeitig erwarten die E.ON-Erwerber jedoch, dass im kommenden Jahrzehnt eine hohe Anzahl von neuen Arbeitsplätzen im Konzern geschaffen werden (zu den Auswirkungen auf Arbeitnehmer vgl. Ziffer 9.4). Die Gesamttransaktion schafft für das künftige Unternehmen die notwendige Größe sowie den notwendigen Fokus für Innovationen und Investitionen, um künftigen Kundenerwartungen entsprechen zu können und trägt somit zur langfristigen Sicherung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze bei.

8.4 Bevorstehender Kontrollerwerb der E.ON-Erwerber

Erlangt der Bieter infolge des Vollzugs des Aktienkaufs auf Grundlage des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags (vgl. Ziffer 6.8), welcher unter Bedingungen geschlossen wurde, die sich weitgehend mit den Vollzugsbedingungen dieses Übernahmegebots decken, die Kontrolle über die innogy SE im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, sind die E.ON-Erwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die innogy-Aktionäre verpflichtet, sofern diese – wie beabsichtigt – die Kontrolle über die innogy SE in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot erlangen.

9 **Absichten der E.ON-Erwerber**

Die E.ON-Erwerber (wie in Ziffer 6.6 definiert) weisen darauf hin, dass die in dieser Ziffer 9 dargelegten Absichten solche der E.ON-Erwerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind (vgl. auch Ziffer 2).

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, die Kontrolle über die innogy SE zu erlangen, um die unter Ziffer 8 beschriebenen Ziele zu verfolgen. Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, in Verfolgung dieser Ziele im Anschluss an das Übernahmeangebot abhängig vom Prozentsatz der erworbenen innogy-Aktien, Strukturmaßnahmen (vgl. Ziffer 9.5) vorzunehmen, sofern diese zum jeweiligen Zeitpunkt weiterhin wirtschaftlich sinnvoll erscheinen und für die Umsetzung der mit der Gesamttransaktion verbundenen Ziele vorteilhaft sind.

Die E.ON-Erwerber haben in Vorbereitung des Abschlusses des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags unter anderem eine fundierte Abschätzung der aus einer Zusammenführung sowohl der operativen Geschäfte in den Bereichen Energienetze und Kundenlösungen sowie der administrativen und Leitungsfunktionen von E.ON und der innogy SE erzielbaren Synergieeffekte vorgenommen (vgl. hierzu Ziffer 8.3). Nach Vollzug des Übernahmegebots beabsichtigen die E.ON-Erwerber, eine weitergehende Prüfung potenzieller Synergieeffekte zwischen dem innogy-Konzern und dem E.ON-Konzern durchzuführen sowie eine mit konkreten Maßnahmen unterlegte Integrationsplanung zu erstellen und umzusetzen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die E.ON-Erwerber mit den Leitungsorganen der innogy SE konstruktiv zusammenzuarbeiten.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der innogy SE

Im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags hat sich E.ON verpflichtet, nach dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der innogy SE das innogy Transfer Business (wie in Ziffer 6.8.4(ii) definiert) an RWE zu übertragen. Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, nach dem Vollzug des Übernahmeangebots geeignet erscheinende Maßnahmen, inklusive der unter Ziffer 9.5 dargestellten möglichen Strukturmaßnahmen, zu ergreifen, um diese vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen ferner, wie unter dieser Ziffer 9 dargestellt, die operativen Geschäfte des innogy-Konzerns in den Bereichen Energienetze und Kundenlösungen oder deren Steuerungsfunktionen mit den vergleichbaren Geschäften oder Funktionen des E.ON-Konzerns zusammenzuführen und die administrativen und Leitungsfunktionen der innogy SE in die entsprechenden E.ON-Funktionen zu integrieren.

Über die vorstehenden Absichten hinaus haben die E.ON-Erwerber keine Absichten im Hinblick auf künftige Verpflichtungen der innogy SE.

9.2 Sitz der innogy SE, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die E.ON-Erwerber haben keine Absicht, die innogy SE zur Verlegung oder Aufgabe ihres Sitzes oder zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten. Die E.ON-Erwerber beabsichtigen jedoch zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Zusammenführung der innogy SE und E.ON zukünftige Standortzusammenlegungen oder -schließungen erforderlich sind.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, mit dem Vorstand der innogy SE konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der innogy SE soll das Unternehmen auch nach Abschluss des Übernahmeangebots im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und bis zur Durchführung von etwaigen Strukturmaßnahmen unabhängig und in eigener Verantwortung leiten.

Wie unter Ziffer 9.5 dargestellt, beabsichtigen die E.ON-Erwerber nach Vollzug des Übernahmeangebots, ggfs. Strukturmaßnahmen durchzuführen, die es dem Bieter und mittelbar den übrigen E.ON-Erwerbern ermöglichen, dem Vorstand Weisungen hinsichtlich der Leitung der innogy SE zu erteilen. Ferner beabsichtigen die E.ON-Erwerber zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Integration von innogy SE und E.ON zu gegebener Zeit Veränderungen des Umfangs und/oder der Zusammensetzung des Vorstands anzustreben sein könnten.

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen ferner, nach Vollzug des Übernahmeangebots und des Erwerbs der Veräußerten innogy-Aktien im Aufsichtsrat der innogy SE angemessen vertreten zu sein.

9.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Die E.ON-Erwerber messen den Fähigkeiten und Erfahrungen des Managements und der Arbeitnehmer des innogy-Konzerns große Bedeutung bei und betrachten die Integration von innogy- und E.ON-Konzern als eine Chance für zukünftiges Wachstum und Weiterentwicklung der Belegschaften beider Unternehmen. Die gemeinsame Belegschaft des E.ON- und des innogy-Konzerns ist die Grundlage des zukünftigen Erfolgs.

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen im Rahmen der Integration des innogy- in den E.ON-Konzern aufgrund dadurch entstehender Synergien von den nach der Gesamttransaktion insgesamt deutlich über 70.000 Arbeitsplätzen des Gesamt-Konzerns (nach Übertragung des E.ON Renewables Business und des innogy Transfer Business) maximal 5.000 Arbeitsplätze abzubauen. E.ON hat stets mit großer Verantwortung Veränderungsprozesse in enger Abstimmung mit seinen Sozialpartnern sozialverträglich gestalten können. Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, auch den notwendigen Personalabbau im Rahmen der Integration des innogy- und des E.ON-Konzerns unter der Nutzung sozialverträglicher, freiwilliger Instrumente zu realisieren.

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Zusammenführung der innogy SE und E.ON längerfristig eine Angleichung der Beschäftigungsbedingungen der innogy SE und E.ON erforderlich werden könnte und es in diesem Zusammenhang auch zu Auswirkungen auf die Beschäftigungsbedingungen kommen kann.

Die E.ON-Erwerber werden nach Vollzug des Übernahmeangebots die gesetzlichen Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer der innogy SE und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft einhalten, vorbehaltlich etwaiger Rechte, die sich aus möglicherweise bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen ergeben.

9.5 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die E.ON-Erwerber beabsichtigen, sobald wie möglich nach Vollzug des Übernahmeangebots eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Strukturmaßnahmen vorzunehmen. Hierdurch sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Integration des innogy- in den E.ON-Konzern geschaffen werden. Ziel der Strukturmaßnahmen ist es, den Bieter in die Lage zu versetzen, auf die innogy SE innerhalb der rechtlich vorgegebenen Grenzen einen möglichst weitgehenden beherrschenden Einfluss auszuüben, und/oder eine nach Vollzug des Übernahmeangebots etwaig verbleibende Minderheitsbeteiligung an der innogy SE ggfs. auch ganz zu beseitigen.

Im Zuge möglicher Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Übernahmeangebots werden innogy-Aktionäre, die ihre innogy-Aktien nicht in das Übernahmeangebot eingeliefert haben, nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften eine Abfindung erhalten bzw. es wird ihnen eine Abfindung angeboten werden. Auf Grund des für die Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Übernahmeangebots geltenden rechtlichen Rahmens, der nachfolgend in den Ziffern 9.5.1 bis 9.5.3 näher beschrieben wird, kann diese Abfindung sowohl der Höhe als auch der Art nach von der Angebotsgegenleistung abweichen. Dabei ist beabsichtigt, die Strukturmaßnahmen so auszugestalten, dass die verbliebenen innogy-Aktionäre – soweit rechtlich zulässig – jeweils höchstens eine Abfindung in demselben Wert erhalten. Aus den nachstehend näher beschriebenen Gründen kann die Abfindung in Höhe oder Art gleichwohl von der Angebotsgegenleistung abweichen und insbesondere auch der Höhe nach geringer sein.

9.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Falls der Bieter und E.ON nach Vollzug des Übernahmeangebots und Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien über 75 % des Grundkapitals an der innogy SE halten, beabsichtigen die E.ON-Erwerber, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt weiterhin wirtschaftlich sinnvoll erscheint, die Beschlussfassung über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen dem Bieter als herrschendem Unternehmen und der innogy SE als beherrschtem Unternehmen ge-

mäß den §§ 291 ff. AktG zu veranlassen und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte der Bieter dem Vorstand der innogy SE im Hinblick auf die Leitung der innogy SE verbindliche Weisungen erteilen und so die Kontrolle über die Unternehmensführung der innogy SE ausüben. Die innogy SE wäre außerdem verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre der Bieter verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge der innogy SE auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung des Bieters vorsehen, (i) die innogy-Aktien der außenstehenden innogy-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden innogy-Aktionäre einen Ausgleich durch jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der Ausgleichszahlung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der innogy SE über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der Ausgleichszahlung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung je innogy-Aktie könnte den von der innogy SE in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die innogy-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

9.5.2 Squeeze-out

Sofern der Bieter und E.ON nach Vollzug dieses Übernahmeangebots und Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien unmittelbar oder mittelbar eine hierzu ausreichende Anzahl an innogy-Aktien halten, um eine Übertragung der innogy-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), beabsichtigen die E.ON-Erwerber, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden innogy-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Einzelnen:

- (i) Gehören dem Bieter zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der innogy SE, beabsichtigt der Bieter eine Verschmelzung der innogy SE auf den Bieter unter Ausschluss der außenstehenden innogy-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz („UmwG“) in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu verlangen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der innogy SE maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtli-

chen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- (ii) Gehören dem Bieter zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der innogy SE, beabsichtigt der Bieter von den außenstehenden innogy-Aktionären die Übertragung der von ihnen gehaltenen innogy-Aktien auf den Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu verlangen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der innogy SE maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (iii) Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting der innogy-Aktien führen.

9.5.3 Verschmelzung

Sollten der Bieter und E.ON nach Vollzug des Übernahmeangebots und Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien nicht über 90 % des Grundkapitals an der innogy SE halten, beabsichtigen die E.ON-Erwerber zu prüfen, die innogy SE und E.ON, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll erscheint, auf eine neu zu gründende Gesellschaft nach den Vorschriften des UmwG zu verschmelzen. Durch eine solche Verschmelzung von innogy SE und E.ON auf die neue Gesellschaft würden die innogy SE und E.ON als Rechtsträger untergehen und die Anteilseigner von innogy SE und E.ON erhielten entsprechend ihren relativen Beteiligungswerten zueinander Anteile an der neuen Gesellschaft. Die Angemessenheit der Beteiligung an der neuen Gesellschaft kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Wert der Beteiligung an der neuen Gesellschaft könnte der Angebotsgegenleistung für die innogy-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

9.6 Künftige Geschäftstätigkeit des Bieters und des E.ON-Konzerns

Der Bieter betreibt keine eigenen Geschäftstätigkeiten und wird nach dem Vollzug des Übernahmeangebots die Funktion einer Holdinggesellschaft im Hinblick auf die innogy SE innehaben bzw. deren Aktivitäten im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out übernehmen.

Im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags (vgl. Ziffer 6.8) hat sich E.ON verpflichtet, das E.ON Renewables Business sowie die E.ON Kernenergiebeteiligungen an RWE zu übertragen. Daneben kann – wie in Ziffer 9.1 beschrieben – die Integration des innogy-Konzerns in den E.ON-Konzern Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns haben.

Die E.ON-Erwerber haben nicht die Absicht, den Sitz von E.ON zu verlegen. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der beabsichtigten Integration des innogy-Konzerns in den E.ON-Konzern auf Standorte wesentlicher Unternehmensteile des E.ON-Konzerns sowie auf Arbeitnehmer des E.ON-Konzerns und deren Beschäftigungsbedingungen wird auf die

Ausführungen unter Ziffer 9.2 bzw. 9.4 Bezug genommen. Die E.ON-Erwerber werden ferner die gesetzlichen Vorschriften zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer der E.ON und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft einhalten.

RWE wird nach dem Vollzug der E.ON Kapitalerhöhung (vgl. Ziffer 6.8.3) das Vorschlagsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrats von E.ON, das von den Aktionären zu wählen ist, zustehen. E.ON wird – soweit rechtlich zulässig – sicherstellen, dass die oder der von RWE vorgeschlagene Kandidatin oder Kandidat der Hauptversammlung der E.ON zur Wahl vorgeschlagen oder gerichtlich bestellt wird.

Im Übrigen haben die E.ON-Erwerber über die Ausführungen in dieser Ziffer 9 hinausgehend im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Absichten, die materielle Auswirkungen auf die künftige Geschäftstätigkeit des E.ON-Konzerns, den Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 15 beschriebenen Auswirkungen des Erwerbs der Veräußerten innogy-Aktien und des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Bieters und von E.ON), ihre künftigen Verpflichtungen, ihre Beschäftigten, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane haben.

10 Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat der Bieter den innogy-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren Aktien anzubieten.

10.1 Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht die Mindestgegenleistung für die innogy-Aktien dem höheren der beiden folgenden Werte:

- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von innogy-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von innogy-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. April 2018 entsprechen. Im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 7 WpÜG) haben der Bieter und E.ON, eine mit dem Bieter im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person, mit RWE und RWE DB eine Vereinbarung über den Erwerb von 426.624.685 innogy-Aktien und damit ca. 76,79 % aller innogy-Aktien getroffen (vgl. Ziffer 6.8.1). Der Preis für den Erwerb einer innogy-Aktie im Rahmen dieser Vereinbarung betrug nicht mehr als EUR 36,76. Insbesondere betrug der relevante Wert einer neuen im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung an RWE auszugebenden E.ON-Aktie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung am 12. März 2018 nicht mehr als EUR 8,41. Dies wurde durch das nach den Grundsätzen des IDW S1 erstellte Gutachten von Ebner Stolz entsprechend bestätigt (vgl. Ziffer 6.9.2). Der Wert des Aktienanteils des Kaufpreises je innogy-Aktie betrug daher ebenfalls nicht mehr als EUR 36,76.

Darüber hinaus haben im vorgenannten Zeitraum weder der Bieter noch eine mit ihm gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innogy-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, die zum Erwerb von innogy-Aktien

berechtigten. Die nach § 4 WpÜG-AngebotsVO zu beachtende Mindestgegenleistung für die innogy-Aktie beträgt somit EUR 36,76.

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der innogy-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG durch den Bieter am 12. März 2018 entsprechen (dem „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“).

Der durch die BaFin zum Stichtag 11. März 2018 dem Bieter mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs beträgt EUR 32,58 je innogy-Aktie.

Demnach entspricht die Mindestgegenleistung gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 36,76 je innogy-Aktie.

10.2 Angebotsgegenleistung

Der Bieter bietet allen innogy-Aktionären den Erwerb der innogy-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 je innogy-Aktie an. Die innogy-Aktionäre sollen zudem nach Absicht der E.ON-Erwerber in vollem Umfang sowohl an der Dividende für das Geschäftsjahr 2017 als auch an der Dividende für das Geschäftsjahr 2018 partizipieren, die nach der Erwartung des Bieters für beide Geschäftsjahre zusammengenommen EUR 3,24 je innogy-Aktie betragen werden. Unter Einbeziehung der Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 in einem Gesamtwert von EUR 3,24 erhalten die das Übernahmeangebot annehmenden innogy-Aktionäre EUR 40 je innogy-Aktie.

Die innogy-Aktionäre partizipieren an der für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlenden Dividende in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie, die die Hauptversammlung der innogy SE am 24. April 2018 beschlossen hat und die seitens der innogy SE am 27. April 2018 an alle innogy-Aktionäre ausgeschüttet wird.

Die Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 wird um EUR 1,64 je innogy-Aktie erhöht, wenn der Vollzug des Übernahmeangebots vor dem Tag der innogy Hauptversammlung 2019 erfolgt.

Wenn der Vollzug des Übernahmeangebots nach dem Tag der innogy Hauptversammlung 2019 erfolgt, erhalten die innogy-Aktionäre zunächst von der innogy SE die in der innogy Hauptversammlung 2019 für das Geschäftsjahr 2018 beschlossene Dividende. Sollte in diesem Fall die Dividende für das Geschäftsjahr 2018 weniger als EUR 1,64 je innogy-Aktie betragen, wird der Bieter die Differenz zu dem Betrag von EUR 1,64 durch eine entsprechende Erhöhung der Angebotsgegenleistung hinsichtlich der innogy-Aktien ausgleichen, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde.

Im Ergebnis wird somit jeder innogy-Aktionär, der das Übernahmeangebot angenommen hat, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage einen Gesamtangebotswert von EUR 38,40 in bar je innogy-Aktie erhalten, welcher sich aus der Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 36,76 je innogy-Aktie nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots und der Partizipation der innogy-Aktionäre an der erwarteten Dividende für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 1,64 je innogy-Aktie zusammensetzt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 12. März 2018 betrug dieser Gesamtangebotswert – auf Grund der damals noch nicht beschlossenen, mittlerweile aber seitens der innogy-Aktionäre vereinnahmten Divi-

dende für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie – EUR 40 je innogy-Aktie.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 36,76 je innogy-Aktie entspricht dem nach Maßgabe der § 31 Abs. 1 WpÜG und § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO bestimmten Mindestpreis (vgl. Ziffer 10.1).

Bei der Ermittlung der Angebotsgegenleistung hat der Bieter die historische Entwicklung des Börsenkurses der innogy-Aktie berücksichtigt. Der Börsenkurs stellt eine weithin anerkannte Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien dar. Die innogy-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München gehandelt. Die innogy-Aktien sind in den Börsenindex MDAX aufgenommen.

Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 je innogy-Aktie mit historischen Börsenkursen der innogy-Aktie führt zu folgenden Aufschlägen:

- (i) 12,83 % Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der innogy-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (dieser Kurs beträgt EUR 32,58);
- (ii) 11,66 % Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der innogy-Aktie während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 22. Februar 2018, dem letzten nicht von allgemeinen Übernahmespekulationen um die innogy SE beeinflussten Börsenhandelstag (dieser Kurs beträgt EUR 32,92);
- (iii) 6,46 % Aufschlag gegenüber dem Schlusskurs der innogy-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 9. März 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 (dieser Börsenkurs beträgt EUR 34,53);
- (iv) 17,48 % Aufschlag gegenüber dem Schlusskurs der innogy-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 22. Februar 2018, dem letzten nicht von allgemeinen Übernahmespekulationen um die innogy SE beeinflussten Börsenhandelstag (dieser Börsenkurs beträgt EUR 31,29);
- (v) 12,07 % Aufschlag gegenüber dem durchschnittlichen Kursziel der letzten vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 durch Bloomberg publizierten Kurszielerwartungen für die innogy-Aktie im Zeitraum vom 13. Dezember 2017 (Tag der Publikation von innogy's Gewinnwarnung) bis zum 9. März 2018 (letzter Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Die Analystenerwartungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (die durchschnittliche Kurszielerwartung beträgt EUR 32,80):

Bank	Analysedatum	Kursziel
Jefferies	26. Feb. 2018	EUR 29,00
HSBC	20. Feb. 2018	EUR 28,00

Commerzbank	20. Feb. 2018	EUR 31,80
Exane BNP Paribas	20. Feb. 2018	EUR 30,50
Grupo Santander	19. Feb. 2018	EUR 33,00
Morningstar, Inc	14. Feb. 2018	EUR 31,00
Morgan Stanley	30. Jan. 2018	EUR 30,50
Societe Generale	22. Jan. 2018	EUR 28,20
Investec	19. Jan. 2018	EUR 36,00
RBC Capital Markets	18. Jan. 2018	EUR 34,00
Macquarie	17. Jan. 2018	EUR 34,50
Bryan Garnier & Co	12. Jan. 2018	EUR 31,00
Berenberg	11. Jan. 2018	EUR 32,00
Goldman Sachs	10. Jan. 2018	EUR 35,20
UBS	09. Jan. 2018	EUR 35,00
Bankhaus Metzler	08. Jan. 2018	EUR 38,00
Kepler Cheuvreux	05. Jan. 2018	EUR 35,00
Oddo BHF	21. Dez. 2017	EUR 34,00
Raymond James	20. Dez. 2017	EUR 28,20
Independent Research GmbH	20. Dez. 2017	EUR 36,00
J.P. Morgan	20. Dez. 2017	EUR 33,00
Landesbank Baden-Wuerttemberg	14. Dez. 2017	EUR 36,00
DZ Bank AG	13. Dez. 2017	EUR 34,50
Durchschnitt		ca. EUR 32,80

(Quelle: Bloomberg zum 9. März 2018, Funktion ANR <GO>, Ticker IGY GY)

Ein Vergleich des Gesamtangebotswerts zum 12. März 2018 von EUR 40 je innogy-Aktie mit historischen Börsenkursen der innogy-Aktie führt zu folgenden Aufschlägen:

- (i) 22,77 % Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der innogy-Aktie während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (dieser Kurs beträgt EUR 32,58);
- (ii) 21,51 % Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der innogy-Aktie während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 22. Februar 2018, dem letzten nicht von allgemeinen Übernahmespekulationen um die innogy SE beeinflussten Börsenhandelstag (dieser Kurs beträgt EUR 32,92);
- (iii) 15,84 % Aufschlag gegenüber dem Schlusskurs der innogy-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 9. März 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 (dieser Börsenkurs beträgt EUR 34,53);

- (iv) 27,84 % Aufschlag gegenüber dem Schlusskurs der innogy-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 22. Februar 2018, dem letzten nicht von allgemeinen Übernahmespekulationen um die innogy SE beeinflussten Börsenhandelstag (dieser Börsenkurs beträgt EUR 31,29);
- (v) 21,95 % Aufschlag gegenüber dem durchschnittlichen Kursziel der letzten vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 durch Bloomberg publizierten Kurszielerwartungen für die innogy-Aktie im Zeitraum vom 13. Dezember 2017 (Tag der Publikation von innogy's Gewinnwarnung) bis zum 9. März 2018 (letzter Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch den Bieter am 12. März 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Die zugehörige detaillierte Übersicht aller Analystenerwartungen ist der unter 10.2(v) abgebildeten Tabelle zu entnehmen. Die durchschnittliche Kurszielerwartung beträgt EUR 32,80.

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse für die innogy-Aktie (mit Ausnahme des Drei-Monats-Durchschnittskurses, der dem Bieter von der BaFin mitgeteilt wurde) wurden der Datenbank Bloomberg entnommen.

10.3 Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Der Bieter hat zur Feststellung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung den Anteilskauf- und Transaktionsvertrag vom 12. März 2018 und historische Börsenkurse der innogy-Aktie herangezogen. E.ON, der Bieter, RWE und die RWE DB haben den Verkauf bzw. den Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien, die ca. 76,79 % aller derzeit ausgegebenen innogy-Aktien umfassen, intensiv verhandelt und sich letztlich auf einen Kaufpreis von EUR 36,76 je innogy-Aktie geeinigt. Darüber hinaus zeigen die Vergleiche der Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 je innogy-Aktie und des Gesamtangebotswerts von EUR 40 je innogy-Aktie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots mit den unter Ziffer 10.2 dargestellten historischen Börsenkursen, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der innogy-Aktie durch den Kapitalmarkt deutlich übersteigt und sowohl die Angebotsgegenleistung, aber insbesondere auch der Gesamtwert des Angebots einen beträchtlichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse beinhaltet.

Nach Ansicht des Bieters stellt die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 36,76 je innogy-Aktie eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG dar. Die Angebotsgegenleistung entspricht dem im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags vom 12. März 2018 intensiv verhandelten Kaufpreis je innogy-Aktie und bietet einen attraktiven Aufschlag auf die historischen Börsenkurse, wie in Ziffer 10.2 dargelegt. Der Bieter ist überzeugt, dass die Bezugnahme auf den Kaufpreis seines kürzlich vereinbarten Erwerbs von innogy-Aktien im Rahmen des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags und den Drei-Monats-Durchschnittskurs eine geeignete Grundlage zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung darstellt. Zudem verdeutlicht die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO, dass der deutsche Gesetzgeber diese Methoden zur Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet anerkennt. Der Bieter erachtet diese Methoden zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung daher als geeignet für dieses Übernahmeangebot und die Angebotsgegenleistung. Darüber hinaus hat der Bieter für die Festsetzung der Angebotsgegenleistung keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

10.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der innogy SE sieht keine Anwendung § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Der Bieter ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11 Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

11.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die Zentrale Abwicklungsstelle BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

11.2 Annahme des Übernahmeangebots und Umbuchung

innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank (wie nachstehend definiert) wenden. Die Depotführenden Banken werden über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert.

Die innogy-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) in Textform die Annahme des Übernahmeangebots erklären (die „**Annahmeerklärung**“).

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die innogy-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist oder innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen worden ist (die „**Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien**“), auf das bei Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten innogy-Aktien im Depot der das Übernahmeangebot annehmenden innogy-Aktionäre; sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Aktionärs in die ISIN DE000A2LQ2L3 umgebucht und werden so als Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien rechtzeitig, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, in die betreffende ISIN umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Die Umbuchung hat die Depotführende Bank nach Eingang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang bei der Depotführenden Bank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Übernahmeangebots und berechtigen den betreffenden Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder der Bieter noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden innogy-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und sie übernehmen auch nicht die Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

11.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden innogy-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffer 11.4 und Ziffer 11.6 näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2:

- (i) weisen die annehmenden innogy-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden innogy-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2LQ2L3 (Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 13.1 beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit der Bieter auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat) der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien (ISIN DE000A2LQ2L3) jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;
 - etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2LQ2L3 (Zum Verkauf Eingereichte innogy-Aktien) eingebuchten innogy-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung sowie ggfs. eine Rücktrittserklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot auf Verlangen weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden innogy-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf den Bieter herbeizuführen;

- (iii) erklären die annehmenden innogy-Aktionäre, dass
- sie das Übernahmeangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen innogy-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform etwas anderes bestimmt worden;
 - die innogy-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen übertragen:
 - (a) Eintritt der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 13.1, sofern der Bieter auf diese nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat; und
 - (b) Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Die in Ziffer 11.3(i) bis 11.3(iii) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden innogy-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von den durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen nach Ziffer 16 bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 13.1 beschriebenen Vollzugsbedingungen.

11.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit Annahme des Übernahmeangebots kommt ein bindender Vertrag über den Verkauf der in der Annahmeerklärung bezeichneten innogy-Aktien zwischen jedem annehmenden innogy-Aktionär und dem Bieter gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter innogy-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende innogy-Aktionär und der Bieter zugleich – unter der Bedingung des Eintritts sämtlicher Vollzugsbedingungen, soweit nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde – nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf den Bieter. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter innogy-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien auf den Bieter gehen sämtliche mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf den Bieter über.

Der Vertrag über den Erwerb der innogy-Aktien, welcher mit Annahme des Übernahmeangebots geschlossen wird, wird erst vollzogen, wenn die in Ziffer 13.1 genannten Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit der Bieter nicht zuvor wirksam gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf diese verzichtet hat. Das Übernahmeangebot entfällt, wenn eine

oder mehrere der in Ziffer 13.1 genannten Vollzugsbedingungen nicht spätestens bis zu dem für den jeweiligen Bedingungseintritt bestimmten Enddatum eingetreten sind und der Bieter nicht zuvor gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf die entsprechende Vollzugsbedingung wirksam verzichtet hat (vgl. Ziffer 13.2). In diesem Fall werden die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und werden gegenstandslos (vgl. Ziffer 13.3).

Des Weiteren gibt der annehmende innogy-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 11.3 bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese unwiderruflich.

11.5 Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist

Die Ziffern 11.1 bis einschließlich 11.4 gelten für die Annahme des Übernahmeangebots während der Weiteren Annahmefrist entsprechend. innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank wenden. Die Umbuchung von innogy-Aktien in ISIN DE000A2LQ2L3, bezüglich derer das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn diese bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt.

11.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Zahlung der Angebotsgegenleistung

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.2(i) und Ziffern 13.1.3 bis 13.1.6 vor oder bei Ablauf der Annahmefrist erfüllt worden sind und die Vollzugsbedingungen nach den Ziffern 13.1.1, 13.1.2(ii) und 13.1.2(iii) vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfüllt worden sind oder der Bieter zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien unverzüglich nach Ende der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 13.1.2(i) und Ziffern 13.1.3 bis 13.1.6 vor oder bei Ablauf der Annahmefrist erfüllt worden sein oder der Bieter zuvor auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet haben, jedoch die Vollzugsbedingungen gemäß den Ziffern 13.1.1, 13.1.2(ii) und 13.1.2(iii) im Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten und auf sie auch nicht zuvor von dem Bieter wirksam verzichtet worden sein, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien verzögern. In diesem Fall werden die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Eintritts der Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 13.4 erfolgen.

Der Bieter wird sicherstellen, dass der Vollzug dieses Übernahmeangebots nicht am Tag einer Hauptversammlung der innogy SE stattfinden wird.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, die Angebotsgegenleistung an die innogy-Aktionäre zu übertragen.

Im Fall des spätestmöglichen Eintritts der Vollzugsbedingungen, d.h. am 31. Dezember 2019, kann sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Gutschrift der Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien bis zum 13. Januar 2020 verzögern.

11.7 Kosten und Spesen

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen innogy-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre innogy-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese innogy-Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt der Bieter den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Durch andere Depotführende Banken oder Zwischenverwahrer außerhalb Deutschlands erhobene Kosten sind von dem annehmenden innogy-Aktionär selbst zu tragen.

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind von den annehmenden innogy-Aktionär selbst zu tragen.

11.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien

Der Bieter stellt sicher, dass die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien unter der ISIN DE000A2LQ2L3 in den Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ab dem dritten Handelstag der Frankfurter Wertpapierbörse nach Beginn der Annahmefrist einbezogen werden. Der Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien erlaubt es den innogy-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, ihre innogy-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse zu veräußern. Der Verkauf einer Aktie, die im Rahmen des Übernahmeangebots eingereicht wurde, hat keine Auswirkungen auf ihren Status als solche. Erwerber von zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien übernehmen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Annahme des Übernahmeangebots ergeben, einschließlich der in Ziffer 11.3 niedergelegten unwiderrüflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen. Zur Herstellung eines liquiden Handels i.S.d. Ziffer 16.1(iii) wird der Bieter mit Wirkung ab der Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG einen Designated Sponsor beauftragen, um eine hinreichende Liquidität des Börsenhandels mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien zu gewährleisten. Der Designated Sponsor wird Zusatzliquidität im elektronischen Handelssystem XETRA nach den Bestimmungen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse bereitstellen. Der Bieter wird zudem prüfen, inwiefern eine Aufnahme der zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien in Aktienindizes möglich ist.

Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) wird voraussichtlich spätestens nach Schluss des Börsenhandels an dem Tag, an dem der Eintritt sämtlicher Vollzugsbedingungen (oder der Verzicht auf deren

Eintritt) veröffentlicht wird (vgl. Ziffer 13.4), eingestellt. Der Bieter wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Für den Fall, dass ein hinreichend liquider Handel nicht als gewährleistet gilt, steht den innogy-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, ab einem Jahr nach der Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG das Rücktrittsrecht gem. Ziffer 16.1(iii) zu.

innogy-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A2AADD2 gehandelt.

11.9 Hinweise für Inhaber von American Depositary Receipts

Das Übernahmeangebot richtet sich nicht an Inhaber von ADRs, die in Bezug auf innogy-Aktien ausgegeben wurden; Inhaber von ADRs sind jedoch berechtigt, nach ihrem Austritt aus dem ADR-Programm die ihren ADRs zugrundeliegenden innogy-Aktien in das Übernahmeangebot einzuliefern (wie nachstehend beschrieben). Jedes ADR verbrieft einen American Depositary Share, der seinerseits jeweils die Hälfte einer bei der jeweiligen US-Depotbank (die „**US-Depotbank**“) verwahrten innogy-Aktien repräsentiert. Die Rechte der Inhaber der ADRs richten sich nach dem jeweiligen Verwahrvertrag zwischen der betreffenden US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von ADRs.

Während ADRs nicht im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht werden dürfen, können Inhaber von ADRs, die am Übernahmeangebot teilnehmen möchten, dies durch Kündigung der ADRs gemäß dem üblichen ADR-Kündigungsverfahren tun. Sie erhalten daraufhin die zugrundeliegenden innogy-Aktien, die dann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in das Übernahmeangebot eingeliefert werden können. Dieses Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und ist regelmäßig mit Kosten für den Inhaber der ADRs verbunden. Inhaber von ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Übernahmeangebot berücksichtigen. Soweit Inhaber von ADRs Fragen zum zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren des Umtauschs von ADRs in innogy-Aktien haben, sollten sie sich an ihre jeweilige US-Depotbank wenden.

Kosten und Gebühren, die durch den Umtausch von ADRs entstehen, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Kosten und Gebühren, die im Falle des Scheiterns des Übernahmeangebots für einen Rückumtausch von innogy-Aktien in ADRs anfallen.

11.10 Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Treten eine oder mehrere der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen nicht ein und wurde auf diese auch nicht vor ihrem Ausfall bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet, entfällt das Übernahmeangebot, und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung).

In diesem Fall werden die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien unverzüglich von der ISIN DE000A2LQ2L3 in die ursprüngliche ISIN DE000A2AADD2 zurückgebucht. Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und in dessen Teilsegment mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) wird dann am Ende des dritten, der Rückabwicklung dieses Übernahmeangebots unmittelbar vorausgehenden Börsentages eingestellt.

Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Rückbuchung innerhalb von höchstens fünf Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung gemäß Ziffer 13.4, dass nicht sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind und auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, zu ermöglichen. Nach dieser Rückbuchung können die entsprechenden innogy-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE000A2AADD2 gehandelt werden.

Die Rückbuchung und Rückübertragung ist für diejenigen innogy-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre innogy-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank halten, vorausgesetzt, diese Depotführende Bank hält die Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck wird der Bieter den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision gewähren. Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden innogy-Aktionär selbst zu tragen.

12 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nachstehend werden die für den geplanten Erwerb der innogy-Aktien nach Maßgabe des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags und dieses Übernahmeangebots („**Transaktion**“) erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren sowie der Stand des jeweiligen Verfahrens dargestellt. Die weiteren Schritte der Gesamttransaktion können weitere behördliche Genehmigungen und regulatorische Freigaben erfordern.

12.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Die Transaktion bedarf nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („**FKVO**“) der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission und/oder die zuständigen Behörden von EU-Mitgliedstaaten, an die die Entscheidung über die Transaktion ggfs. insgesamt oder teilweise verwiesen wird. Zudem unterliegt die Transaktion der Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständigen Behörden der USA. Schließlich steht die Transaktion unter der Bedingung der Freigabe durch die CMA für den Fall, dass diese sich nach einem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union als für die Transaktion zuständig erklärt. Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung seitens RWE an E.ON bedarf ggfs. der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt und die CMA.

12.1.1 Fusionskontrolle – Europäische Kommission

Die Transaktion kann vor der Freigabe nach der FKVO nicht vollzogen werden.

Freigabeverfahren vor der Europäischen Kommission beginnen grundsätzlich mit informellen und nicht fristgebundenen Vorgesprächen, in denen die anmeldenden Parteien mit der Europäischen Kommission erörtern können, welche Informationen für die förmliche Anmeldung erforderlich sind.

Vom Zeitpunkt der Einreichung der förmlichen Anmeldung an hat die Europäische Kommission in Phase I grundsätzlich 25 Arbeitstage Zeit („**Phase I**“), um zu entscheiden, ob die Transaktion mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder ob das Zusammenschlussvorhaben näher zu prüfen ist, was der Fall wäre, wenn ernsthafte Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestünden.

Sofern die Europäische Kommission es als erforderlich ansieht, die Transaktion detaillierter zu prüfen, weil ernsthafte Bedenken an der Vereinbarkeit mit dem Ge-

meinsamen Markt bestehen, kann die Europäische Kommission ein ausführliches Hauptprüfungsverfahren („**Phase II**“) einleiten. Die Untersuchung in Phase II kann dann grundsätzlich bis zu 90 weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen.

Die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission kann unter Auflagen und/oder Bedingungen erteilt werden. Wenn die fusionskontrollrechtliche Freigabe in Phase I unter Auflagen erteilt wird, verlängert sich die Dauer von Phase I auf 35 Arbeitstage. Wenn absehbar ist, dass die fusionskontrollrechtliche Freigabe in Phase II nur unter Auflagen erteilt werden kann, kann die Dauer von Phase II auf 105 Arbeitstage verlängert werden. Darüber hinaus kann Phase II mit Zustimmung der anmeldenden Partei um bis zu weitere 20 Arbeitstage verlängert werden.

Eine vollständige oder teilweise Verweisung der Entscheidung über das Zusammenschlussvorhaben an einen Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Anmeldung der Transaktion bei der Europäischen Kommission kommt in Betracht, wenn das Zusammenschlussvorhaben den Wettbewerb auf einem Markt in dem entsprechenden Mitgliedstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich zu beeinträchtigen droht oder die Transaktion den Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen würde, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt. Die Stellung eines Verweisungsantrags durch einen Mitgliedstaat ist bis zum 15. Arbeitstag nach förmlicher Anmeldung möglich und führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer für Phase I auf 35 Arbeitstage. Die Kommission kann eine Verweisung bis zum 65. Arbeitstag nach förmlicher Anmeldung vornehmen. Eine teilweise Verweisung an eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde setzt voraus, dass die wettbewerbsrechtliche Prüfung des zu verweisenden Teils der Transaktion insbesondere in geographischer Hinsicht von der wettbewerbsrechtlichen Prüfung des Rests abtrennbar ist. Diesen abtrennbaren Teil prüft die mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde im Falle einer Verweisung nach Maßgabe der anwendbaren nationalen Vorschriften eigenständig und unabhängig von der Europäischen Kommission, die ihrerseits den nicht verwiesenen Teil des Zusammenschlussvorhabens prüft. Im Falle einer vollständigen Verweisung der Entscheidung über die Transaktion an eine oder mehrere mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörden entscheiden nur noch diese nach den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften über das Zusammenschlussvorhaben und nicht mehr die Europäische Kommission.

Der späteste Termin für die Freigabe des Zusammenschlussvorhabens, der nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht mehr verschoben werden kann, ist der 31. Dezember 2019. Dieser Termin wurde gewählt, weil damit zu rechnen ist, dass der Erhalt der erforderlichen Freigaben bis zu diesem Zeitpunkt dauern könnte. Auch kann der Bieter zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass Mitgliedstaaten Verweisungsanträge betreffend Teile der Transaktion stellen und die Europäische Kommission die Entscheidung trifft, die Transaktion insoweit zu verweisen. Käme es zu einer Verweisung so würde dies voraussichtlich die Erteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe um mehrere Monate verzögern.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission sowohl in Phase I wie auch Phase II die Möglichkeit nach Art. 11 Abs. 3, 10 Abs. 4 FKVO die Verfahrensfrist zu suspendieren, wenn Sie der Auffassung ist, dass die Parteien bestimmte Informati-

onen, die nach Art. 11 Abs. 3 FKVO angefordert wurden, nicht beigebracht haben. Eine solche Suspendierung der Verfahrensfrist kann ebenfalls zu einer Verzögerung führen.

Die Europäische Kommission verfügt bei der Anwendung der Fusionskontrollvorschriften über einen Ermessensspielraum, und kann für die Freigabe der Transaktion Zusagen, Bedingungen oder Auflagen verlangen oder erlassen. Hierbei könnte es sich u.a. um Einschränkungen für die geschäftlichen Aktivitäten von E.ON, der innogy SE oder RWE, auch durch das Erfordernis von Veräußerungen von Beteiligungsunternehmen oder Geschäftsbereichen handeln. Unter Umständen müssen E.ON, die innogy SE oder RWE Zusagen, Bedingungen oder Auflagen dieser Art erfüllen, um die Freigabe der Europäischen Kommission zu erhalten. E.ON geht davon aus, dass sie die für das Zusammenschlussvorhaben erforderlichen Genehmigungen erhält, es besteht aber keine Gewissheit, wann die Freigabe erteilt wird, ob die Freigabe zu akzeptablen Bedingungen erteilt wird und ob die Freigabe nicht gerichtlich angefochten wird.

E.ON und RWE haben unmittelbar nach öffentlicher Bekanntgabe der Transaktion bei der Kommission die Zuweisung von Sachbearbeitern (*Case Team*) für die Transaktion beantragt und haben Vorgespräche aufgenommen, um verschiedene Aspekte der Transaktion zu erörtern und eine zügige Verfahrensführung und einen schnellstmöglichen Verfahrensabschluss zu erreichen. In diesem Zusammenhang haben E.ON und RWE bereits erste schriftliche Einreichungen bei der Europäischen Kommission vorgenommen und informelle Gespräche mit dem Case Team zur Erläuterung der Transaktion geführt. Eine Einreichung des Entwurfs der förmlichen Anmeldung avisieren E.ON und RWE für Mai 2018 an.

12.1.2 Fusionskontrolle – US Behörden

Nach dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 (der „**HSR-Act**“) und den Vorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes von den Kartellbehörden der Vereinigten Staaten, von der US-Federal Trade Commission (die „**FTC**“) und dem US-Justizministerium (das „**DoJ**“) erlassen wurden, dürfen Transaktionen, die bestimmte Schwellenwerte erreichen, erst durchgeführt werden, wenn sie diesen Behörden angezeigt wurden und bestimmte Wartefristen abgelaufen, hinfällig geworden oder beendet worden sind.

E.ON ist es bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, abschließend zu klären, ob die Voraussetzungen vorliegen, nach denen eine Anmeldung bei der FTC oder beim DoJ unter dem HSR-Act erforderlich ist. Sofern dies der Fall ist, wovon E.ON vorsorglich ausgeht, sind E.ON und die innogy SE jeweils verpflichtet, die Transaktion beim DoJ und bei der FTC anzuzeigen. Obwohl nach dem HSR-Act jede Partei die Transaktion sowohl beim DoJ als auch bei der FTC anzeigen muss, wird nur eine der beiden Stellen die Transaktion im Rahmen einer einzigen Prüfung untersuchen, an der die betreffenden Parteien beteiligt sind.

Mit Einreichung der Anzeige durch E.ON und Zahlung der Antragsgebühr beginnt bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung eine Wartezeit von 15 Kalendertagen zu laufen. Der Vollzug des Zusammenschlussvorhabens vor Ablauf oder Beendigung dieser Wartezeit ist nicht gestattet, es sei denn die sogenannte vorzeitige Beendigung des Verfahrens wird verfügt. Die prüfende Stelle könnte noch wei-

tere Informationen und Unterlagen in Bezug auf das Zusammenschlussvorhaben anfordern („**Zweites Auskunftsverlangen**“).

Durch ein Zweites Auskunftsverlangen würde sich die offizielle Prüfphase bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung um weitere zehn Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bieter dem Zweiten Auskunftsverlangen im Wesentlichen nachgekommen ist, verlängern, sofern die Wartezeit nicht früher beendet wird.

Falls die prüfende Stelle bei Abschluss der Prüfung immer noch erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Zusammenschlussvorhaben hat, muss diese Stelle entweder bei einem United States Federal District Court ein Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung einleiten, um das Zusammenschlussvorhaben zu verhindern, oder seine Bedenken im Wege einer einvernehmlichen Einigung mit den Parteien beilegen.

Die Parteien gehen davon aus, dass die Transaktion nicht Gegenstand eines Zweiten Auskunftsverlangens sein wird und deswegen die Prüfung bis zu einem Monat dauert. Da eine Freigabe nur für ein Jahr gültig ist, werden die Parteien die Anmeldung voraussichtlich im Herbst 2018 vornehmen, um das Risiko eines Gültigkeitsverlusts der Freigabe und eines daraus folgenden Erfordernisses einer erneuten Anmeldung zu reduzieren.

12.1.3 Fusionskontrolle – CMA

Für den Fall, dass die CMA nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ihre Zuständigkeit über die Transaktion reklamieren würde oder den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung seitens RWE an E.ON für anmeldepflichtig hält, ist der Vollzug der Transaktion auch bedingt auf eine Freigabe der CMA. Ein solches Szenario wäre nur für den Fall realistisch, wenn sich das Vereinigte Königreich und die Europäische Union nicht über ein Austrittsabkommen einigen, das den Rahmen für den „Brexit“ vorgibt und Bestimmungen betreffend die Behandlung laufender Fusionskontrollverfahren enthält. Solche Regelungen sind im gegenwärtig in Rede stehenden Entwurf des Austrittsabkommens aber beabsichtigt.

Darüber hinaus ist ggfs. eine Genehmigung der CMA für den Erwerb der Minderheitsbeteiligung seitens RWE an E.ON erforderlich. Die Parteien sind hierzu gegenwärtig in Gesprächen mit der CMA, ob insoweit die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Wenn eine Genehmigung durch die CMA erforderlich ist oder sich die CMA für zuständig erklärt, wäre ein nicht fristgebundenes Vorverfahren zur Abstimmung des Inhaltes der förmlichen Anmeldung durchzuführen. Im Nachgang zur förmlichen Anmeldung würde die Phase I-Prüfungsfrist 40 Arbeitstage dauern. Es bestünde die Möglichkeit, dass die Parteien anbieten, bestimmte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, um so eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung zu verhindern. Im Falle des Angebots solcher Bedingungen und Auflagen würde sich die Prüfungsfrist für die Phase I um bis zu 90 Arbeitstage verlängern.

Erfolgt eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung durch die CMA, so hat die CMA eine gesetzliche Entscheidungsfrist von 24 Wochen für ihr endgültiges verfahrensabschließendes Votum. Diese Frist kann einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden, sofern die CMA der Ansicht ist, dass „besondere

Gründe“ dafür vorliegen, dass die Vorbereitung und Veröffentlichung eines endgültigen Berichts nicht innerhalb der gesetzlichen 24-Wochen-Frist möglich ist. Sofern die CMA wettbewerbliche Bedenken identifiziert, können die Parteien auch in Phase II Bedingungen und Auflagen anbieten. Dies würde zu einer Verlängerung der Prüfungsfrist um 12 Wochen führen.

E.ON und RWE haben bereits eine erste schriftliche Einreichung bei der CMA vorgenommen und befinden sich gegenwärtig in informellen Vorgesprächen mit der Behörde um die Frage der Zuständigkeit der CMA schnellstmöglich zu prüfen. Sollte die CMA ihre Zuständigkeit feststellen, so würden die Parteien so schnell wie möglich nach einer entsprechenden Feststellung die Fusionskontrollanmeldung bei der CMA einreichen.

12.1.4 Fusionskontrolle – Bundeskartellamt

Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung seitens RWE an E.ON erfordert ggfs. die Einholung einer Genehmigung beim Bundeskartellamt. Die Parteien sind hierzu gegenwärtig in Gesprächen mit dem Bundeskartellamt, ob insoweit die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Wenn eine Genehmigung erforderlich sein sollte, so würde zunächst ein informelles und nicht fristgebundenes Vorverfahren durchgeführt werden, um den Inhalt der Fusionskontrollanmeldung abzustimmen. Im Anschluss an eine förmliche Anmeldung würde das Bundeskartellamt die Transaktion grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt sämtlicher erforderlicher Informationen prüfen. Sofern das Bundeskartellamt jedoch eine weitergehende Prüfung des Zusammenschlussvorhabens für erforderlich halten sollte, würde das Bundeskartellamt das sogenannte Hauptprüfungsverfahren einleiten, das bis zu weitere drei Monate dauern würde.

E.ON und RWE haben bereits eine erste schriftliche Einreichung bei dem Bundeskartellamt vorgenommen und befinden sich gegenwärtig in informellen Vorgesprächen mit der Behörde um die Frage der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes schnellstmöglich zu prüfen. Sollte das Bundeskartellamt seine Zuständigkeit feststellen, so würden die Parteien so schnell wie möglich nach einer entsprechenden Feststellung die Fusionskontrollanmeldung bei dem Bundeskartellamt einreichen.

12.2 Weitere regulatorische Verfahren

Die Transaktion bedarf möglicherweise einiger weiterer regulatorischer Verfahren, insbesondere außen- und energiewirtschaftsrechtlicher Genehmigungsverfahren in den USA, Australien, Frankreich, den Niederlanden, der Türkei und Ungarn, die die übernahmerechtlichen Verpflichtungen des Bieters gemäß dieser Angebotsunterlage gegenüber den das Übernahmeangebot annehmenden innogy-Aktionären unberührt lassen. Im Einzelnen gilt bezüglich der außen- und energiewirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren:

12.2.1 USA – CFIUS

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion voraussichtlich einer Investitionskontrolle durch das Committee on Foreign Investment in the United States („CFIUS“). CFIUS prüft, ob ein Zusammenschlussvorhaben die nationale Sicherheit der USA beeinträchtigt. Es handelt sich um eine freiwillige Anmeldung, die angeraten ist, wenn ein ausländisches Unternehmen eine US-Gesellschaft oder US-Vermögenswerte erwirbt, die

ein Unternehmen in den USA bilden. Die innogy SE verfügt derzeit über entsprechende geschäftliche Aktivitäten in den USA. Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Anmeldung beträgt die Prüffrist regelmäßig 90 Tage, bestehend aus einer 14-tägigen Vorprüfung, 30 Tagen für die erste Prüfung und 45 Tagen für die Ermittlungsphase. Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung an E.ON durch RWE löst möglicherweise ebenfalls eine Anmeldepflicht bei CFIUS aus. Es gelten dann die zuvor genannten Verfahrensfristen.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig den Umfang eines Anmeldeerfordernisses bei CFIUS und ob erforderliche Anmeldungen für verschiedene Teile der Gesamttransaktion zusammen eingereicht und geprüft werden könnten. Im Anschluss an diese Prüfung werden E.ON und RWE die Anmeldung schnellstmöglich vorbereiten und bei CFIUS einreichen.

12.2.2 USA – FERC

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion voraussichtlich einer Anmeldepflicht vor Vollzug bei der amerikanischen Energieregulierungsbehörde (*Federal Energy Regulatory Commission*, „**FERC**“) nach Artikel 203 Federal Power Act. FERC ist für die Prüfung der Vereinbarkeit von Zusammenschlüssen mit öffentlichen Interessen zuständig. Es wird die Vereinbarkeit mit dem Wettbewerb, der Regulierung sowie möglicherweise Quersubventionierungen geprüft. Eine Anmeldepflicht liegt vor, wenn die US-Unternehmen der innogy SE den „market-based rate“-Status erreicht haben. Derzeit ist es E.ON nicht möglich, abschließend festzustellen, ob eine Anmeldung bei der FERC erforderlich ist. Die Prüffrist bei der Energieregulierungsbehörde beträgt regelmäßig 60 Tage. Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung an E.ON durch RWE löst möglicherweise ebenfalls eine Anmeldepflicht bei FERC aus. Es gelten dann die zuvor genannten Verfahrensfristen.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig den Umfang eines Anmeldeerfordernisses bei FERC und ob erforderliche Anmeldungen für verschiedene Teile der Gesamttransaktion zusammen eingereicht und geprüft werden könnten. Im Anschluss an diese Prüfung werden E.ON und RWE die Anmeldung schnellstmöglich vorbereiten und bei FERC einreichen.

12.2.3 USA – PUCT

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion möglicherweise einer Anmeldung bei der Texas Public Utility Commission („**PUCT**“). Eine Anmeldepflicht besteht, wenn der Erwerber Vermögenswerte erwirbt, die ein bestimmtes Erzeugungsvolumen übersteigen. Die Anmeldung muss dann 120 Tage vor dem Vollzug erfolgen. Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung an E.ON durch RWE löst möglicherweise ebenfalls einer Anmeldepflicht bei PUCT aus. Es gelten dann die zuvor genannten Verfahrensfristen.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig den Umfang eines Anmeldeerfordernisses bei PUCT und ob erforderliche Anmeldungen für verschiedene Teile der Gesamttransaktion zusammen eingereicht und geprüft werden könnten. Im Anschluss an diese Prüfung werden E.ON und RWE die Anmeldung schnellstmöglich vorbereiten und bei PUCT einreichen.

12.2.4 Australien – FIRB

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion möglicherweise einer Investitionskontrolle vor Vollzug bei der australischen Investitionsbehörde (Foreign Investment Review Board, „**FIRB**“) gemäß dem Foreign Acquisition and Takeovers Act 1975. Eine Anmeldepflicht ergibt sich, sofern die von E.ON direkt oder indirekt erworbenen Vermögenswerte Australische Dollar 261 Mio. übersteigen. Derzeit ist es E.ON nicht möglich, abschließend festzustellen, ob eine Anmeldung bei der FIRB erforderlich ist. FIRB wäre dann für die Prüfung zuständig und spräche eine Empfehlung an den Commonwealth Treasurer („**Treasurer**“) aus, der für die Freigabeentscheidung verantwortlich ist. Grundsätzlich beläuft sich die Prüffrist auf 30 Kalendertage nach Erhalt der anfallenden Anmeldegebühr durch FIRB. Die Prüffrist kann sich jedoch verlängern, u.a. wenn der Treasurer weitere Informationen anfragt (*stop the clock*), der Treasurer eine Schiebeverfügung erlässt (bis zu 90 Tage) oder eine Partei eine Verlängerung beantragt.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig ob ein Anmeldeerfordernis bei FIRB besteht und werden im Anschluss die erforderlichen nächsten Schritte mit FIRB einleiten.

12.2.5 Frankreich – Wirtschaftsministerium

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion möglicherweise einer Investitionskontrolle vor Vollzug in Frankreich. Der Erwerb von Unternehmen und Vermögenswerten, die die Integrität, Sicherheit und den Fortbestand der Belieferung mit Strom, Gas und anderen Energiequellen betreffen, unterliegen der Investitionskontrolle auch dann, wenn ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat Erwerber ist. Das französische Wirtschaftsministerium kann eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausstellen, dass der Erwerb nicht der Investitionskontrolle unterliegt. Die Antwortfrist für das Ministerium beträgt zwei Monate ab Einreichung des Antrages. Im Falle des Erfordernisses einer verpflichtenden Investitionskontrollanmeldung beträgt die Prüffrist ebenfalls zwei Monate beginnend mit der vollständigen Anmeldung.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig ob ein Anmeldeerfordernis beim französischen Wirtschaftsministerium besteht und werden im Anschluss die erforderlichen nächsten Schritte mit dem französischen Wirtschaftsministerium einleiten.

12.2.6 Niederlande – Elektrizitätswet 1998

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion voraussichtlich einer sektorspezifischen Investitionskontrolle vor Vollzug in den Niederlanden. Nach dem Elektrizitätswet 1998 unterliegen Transaktionen im Energiesektor der Anmeldepflicht beim niederländischen Wirtschafts- und Umweltministerium (*Minister van Economische Zaken en Klimaat*), wenn Kontrolle direkt oder indirekt über Vermögenswerte der Energieerzeugung mit einer Nennwertleistung von 250 MW oder mehr erworben wird. E.ON geht derzeit davon aus, dass dieser Schwellenwert mit Blick auf die innogy-Vermögenswerte überschritten ist. Die Anmeldung muss spätestens vier Monate vor Vollzug der Transaktion erfolgen. Das Ministerium hat eine Prüffrist von zwei Monaten und kann Auflagen erlassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Versorgungssicherheit gefährdet ist. Sollten Auflagen als erforderlich erachtet werden,

so können diese in einer anschließenden Prüfung (Dauer weitere zwei Monate) geprüft werden.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig ob ein Anmeldeerfordernis beim niederländischen Wirtschafts- und Umweltministerium besteht und werden im Anschluss die erforderlichen nächsten Schritte mit dem niederländischen Wirtschafts- und Umweltministerium einleiten.

12.2.7 Türkei – Energieregulierungsbehörde

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion möglicherweise einer sektorspezifischen Investitionskontrolle vor Vollzug in der Türkei. Eine Anmeldepflicht bei der türkischen Energieregulierungsbehörde kann ausgelöst werden, wenn die türkischen Tochtergesellschaften der innogy SE Lizenzen der türkischen Energieregulierungsbehörden halten. Derzeit ist es E.ON nicht möglich, abschließend festzustellen, ob solche Lizenzen vergeben wurden. Die türkische Energieregulierungsbehörde prüft solche Anmeldungen üblicherweise in einer Prüffrist von ungefähr einem Monat, wobei die Dauer je nach Arbeitsauslastung der Behörde variieren kann.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig ob ein Anmeldeerfordernis bei der türkischen Energieregulierungsbehörde besteht und werden im Anschluss die erforderlichen nächsten Schritte mit der türkischen Energieregulierungsbehörde einleiten.

12.2.8 Ungarn – Energieregulierungsbehörde

Ohne dass dies eine Bedingung für den Vollzug des Übernahmeangebots ist, unterliegt die Transaktion möglicherweise einer sektorspezifischen Investitionskontrolle vor Vollzug in Ungarn. Eine Anmeldepflicht bei der ungarischen Energieregulierungsbehörde kann ausgelöst werden, wenn die ungarischen Tochtergesellschaften der innogy SE Lizenzen der ungarischen Energieregulierungsbehörden halten oder nach ungarischem Recht als Elektrizitätsunternehmen angesehen werden. Derzeit ist es E.ON nicht möglich, abschließend festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die ungarische Energieregulierungsbehörde hat nach Einreichung einer vollständigen Anmeldung eine Prüffrist von 40 Tagen.

E.ON und RWE prüfen gegenwärtig ob ein Anmeldeerfordernis bei der ungarischen Energieregulierungsbehörde besteht und werden im Anschluss die erforderlichen nächsten Schritte mit der ungarischen Energieregulierungsbehörde einleiten.

12.3 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch den Bieter am 26. April 2018 gestattet.

13 Voraussetzungen für den Vollzug des Übernahmeangebots

13.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den innogy-Aktionären werden nur vollzogen, wenn (i) der Bieter bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam (und vor Ausfall der jeweiligen Vollzugsbedingung) auf den Eintritt der folgenden Voraussetzungen (jeweils eine „**Vollzugsbedingung**“ und zusammen die „**Vollzugsbedingungen**“) verzichtet hat oder

(ii) die Vollzugsbedingungen innerhalb der nachstehend angegebenen Fristen eingetreten sind.

13.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und 31. Dezember 2019 ist jede der folgenden Vollzugsbedingungen unter den Ziffern 13.1.1(i) bis (v) erfüllt worden:

- (i) Die Europäische Kommission hat die Transaktion genehmigt oder sie gilt als genehmigt. Diese Vollzugsbedingung ist erfüllt, wenn
 - (a) die Europäische Kommission das Zusammenschlussvorhaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder Art. 8 Abs. 1 oder 2 der FKVO für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hat, oder
 - (b) das Zusammenschlussvorhaben gem. Art. 10 Abs. 6 FKVO als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar gilt, da die Europäische Kommission weder (i) eine Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 FKVO innerhalb des Zeitrahmens gem. Art. 10 Abs. 1 FKVO getroffen hat, noch (ii) eine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 1, 2 oder 3 FKVO innerhalb des Zeitrahmens gem. Art. 10 Abs. 3 FKVO getroffen hat, oder
 - (c) die Europäische Kommission gem. Art. 9 Abs. 3 FKVO oder Art. 4 Abs. 4 FKVO entschieden hat, das Zusammenschlussvorhaben ganz oder in Teilen an die zuständige Kartellbehörde eines Mitgliedsstaates zu verweisen, oder das Zusammenschlussvorhaben insoweit gem. Art. 9 Abs. 5 FKVO oder Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 4 FKVO als verwiesen gilt und (i) die Europäische Kommission eine Entscheidung gem. Ziffer 13.1.1(i) (a) oder (b) betreffend den nicht verwiesenen Teil des Zusammenschlussvorhabens erlassen hat und (ii) betreffend den verwiesenen oder als verwiesen geltenden Teil des Zusammenschlussvorhabens die betreffende Kartellbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates eine Freigabeentscheidung erlassen hat oder eine solche Freigabeentscheidung nach den jeweils anwendbaren nationalen Fusionskontrollregeln als erlassen gilt.
- (ii) Die Wartezeiten nach dem US-amerikanischen HSR-Act und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sind abgelaufen oder beendet worden.
- (iii) Sollte die CMA nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union sich betreffend die Transaktion für zuständig erklären, so gilt Ziffer 13.1.1(v), soweit sie Verfahren vor nationalen Kartellbehörden betrifft, entsprechend.
- (iv) Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung durch RWE an E.ON und das Recht RWEs, ein Mitglied des Aufsichtsrates von E.ON zu benennen, freigegeben durch (a) eine schriftliche Mitteilung, dass es sich insoweit nicht um einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss handelt, (b) eine schriftliche Mitteilung, dass dieses Vorhaben nicht untersagt wird oder (c) dieses Vorhaben gilt wegen Fristablaufs nach § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als freigegeben.

- (v) Die CMA hat den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung durch RWE an E.ON und das Recht RWEs, ein Mitglied des Aufsichtsrates von E.ON zu benennen, freigegeben durch (a) eine schriftliche Mitteilung, dass es sich insoweit nicht um einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss handelt, oder (b) die CMA hat entschieden, keine Verweisung des Vorhabens oder eines Teiles davon nach Sec. 33 des Enterprise Act 2002 („EA“) vorzunehmen, oder (c) die Frist innerhalb derer die CMA nach Sec. 34ZA EA entscheiden muss, ob sie eine Verweisung in ein Phase 2-Verfahren entsprechend Ziffer (b) vornimmt, ist abgelaufen, ohne dass eine Verweisungsentscheidung ergangen ist, vorausgesetzt, dass Sec. 100 Abs. 1 lit. a), d) und f) EA keine Anwendung finden und weiter vorausgesetzt, dass keine Mitteilung über besondere öffentliche Erwägungen (*public interest intervention notice*) seitens des Secretary of State for Business, Innovation and Skills („**Secretary of State**“) nach Sec. 42 Abs. 2 EA ergangen ist, oder (d) wenn das Vorhaben ganz oder in Teilen nach Ziffer (b) verwiesen wurden und (i) die CMA entschieden hat, dass die Transaktion oder der Teil, der einem Phase 2-Verfahren unterliegt, nach Sec. 36 EA umgesetzt werden kann, oder (ii) eine Mitteilung über besondere öffentliche Erwägungen (*public interest intervention notice*) ergangen ist und anschließend entschieden wurde sich nicht auf Sec. 45 Abs. 6 EA zu berufen oder (iii) im Falle, dass sich der Secretary of State auf Sec. 45 EA beruft, nachfolgend nach Sec. 54 Abs. 2 EA entschieden wurde, dass die Transaktion umgesetzt werden darf; und entweder die in Regel 25 Abs. 1 Competition Appeal Tribunal Rules 2015 niedergelegte Frist für Anträge durch eine andere Partei als E.ON nach Sec. 120 Abs. 1 EA zur Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf die Transaktion abgelaufen ist, ohne dass ein solcher Antrag gestellt wurde, oder wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, das Competition Appeal Tribunal einen solchen Antrag zurückgewiesen hat.

13.1.2 Keine einstweiligen Verfügungen oder gerichtlichen Entscheidungen

- (i) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist hat kein Gericht und keine Behörde einen Verwaltungsakt, eine einstweilige Verfügung oder Anordnung erlassen, der bzw. die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist noch in Kraft ist bzw. fortbesteht und den Vollzug des Übernahmeangebots untersagt oder rechtswidrig machen würde.
- (ii) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Eintritt der – abgesehen von dieser Ziffer 13.1.2(ii) – letzten unerfüllten Vollzugsbedingung besteht keine Entscheidung eines deutschen Gerichts, die den Vollzug des Übernahmeangebots und/oder die Übertragung der Veräußerten innogy-Aktien auf Grundlage der Holz Müller-Gelatine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ohne eine diesbezügliche zustimmende Entscheidung der Hauptversammlung der E.ON untersagen oder rechtswidrig machen würde.
- (iii) Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Eintritt der – abgesehen von dieser Ziffer 13.1.2(iii) – letzten unerfüllten Vollzugsbedingung besteht keine Entscheidung eines deutschen Gerichts, welche die Übertragung der Veräußerten innogy-Aktien auf Grundlage der Holz Müller-Gelatine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch die RWE DB ohne

eine diesbezügliche zustimmende Entscheidung der Hauptversammlung der RWE untersagen oder rechtswidrig machen würde.

Eine Entscheidung im Sinne dieser Ziffer 13.1.2(ii) und (iii) bezieht sich auf eine von einem deutschen Gericht auf Grundlage der Holzmüller-Gelatine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 25. Februar 1982 – II ZR 174/80 (*Holzmüller*) und BGH, Urteil vom 26. April 2004 – II ZR 155/02 (*Gelatine*)) erlassene Entscheidung, die den Vollzug des Übernahmeangebots oder die Übertragung der Veräußerten innogy-Aktien ohne eine zustimmende Entscheidung der Hauptversammlung der E.ON bzw. der RWE untersagt.

13.1.3 Keine Insolvenz der innogy SE

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist hat die innogy SE keine Ad-hoc Mitteilung gemäß Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht, wonach

- (i) über das Vermögen der innogy SE ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder
- (ii) der Vorstand der innogy SE die Eröffnung eines solchen Verfahren beantragt hat, oder
- (iii) ein Grund vorliegt, der einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfordert.

13.1.4 Nichteintritt einer wesentlichen Verschlechterung im Hinblick auf die innogy SE

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist gab es keine Veränderung, kein Ereignis, keinen Umstand, keine Compliance Verletzung oder Entwicklung, die einzeln oder zusammengenommen,

- (i) zu einem wiederkehrenden (für mindestens zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre) negativen Effekt auf das jährliche EBITDA in Bezug auf die Geschäftsbereiche Netz & Infrastruktur und Vertrieb des innogy-Konzerns in jedem der Geschäftsjahre 2018 und 2019 oder 2019 und 2020 in Höhe von jeweils über EUR 350 Mio., oder
- (ii) zu einem einmaligen negativen Effekt auf das jährliche EBITDA in Bezug auf die Geschäftsbereiche Netz & Infrastruktur und Vertrieb des innogy-Konzerns in einem der Geschäftsjahre 2018, 2019 oder 2020 in Höhe von über EUR 700 Mio.

führt oder von der der Unabhängige Prüfer (wie in Ziffer 13.1.7 definiert) dies vernünftiger Weise erwarten würde („**Wesentliche Verschlechterung innogy**“). Für die Feststellung, ob eine Wesentliche Verschlechterung innogy eingetreten ist, ist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.7 ausschließlich ein Gutachten des Unabhängigen Prüfers maßgeblich.

„EBITDA“ im Sinne dieser Ziffer 13.1.4 bedeutet:

Umsatzerlöse

- + Sonstige betriebliche Erträge (exkl. (unrealisierte) Gewinne aus Derivaten)
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- sonstige betriebliche Aufwendungen (exkl. (unrealisierte) Verluste aus Derivaten)
- +/- Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen
- +/- sonstige Erträge aus Beteiligungen.

13.1.5 Keine Kapital- oder ähnliche Maßnahmen der innogy SE

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist hat

- (i) die innogy SE keine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung durchgeführt; oder
- (ii) die Hauptversammlung der innogy SE keine Teilung oder Zusammenlegung ihrer Aktien beschlossen; oder
- (iii) die Hauptversammlung der innogy SE keine Änderung der Satzung der innogy SE, welche eine Erhöhung der Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse der Hauptversammlung zum Inhalt hat, beschlossen, noch hat der Vorstand der innogy SE Beschlüsse in Bezug auf eine Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital beschlossen und der Aufsichtsrat diesem zugestimmt; oder
- (iv) der Vorstand der innogy SE kein formelles Aktienrückkaufprogramm (außerhalb bestehender Mitarbeiter- und Pensionspläne) beschlossen und dieses im Internet unter <http://iam.innogy.com> *Investor Relations/Aktienrückkauf* veröffentlicht.

13.1.6 Keine Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände

Zwischen Veröffentlichung der Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist

- (i) haben weder die innogy SE noch ihre Tochterunternehmen wesentliche Vermögensgegenstände der Geschäftsbereiche Netz & Infrastruktur und Vertrieb in Höhe eines Gesamtbetrages oder -werts von im Einzelfall mehr als EUR 150 Mio. bzw. in der Summe mehr als EUR 450 Mio., an einen Dritten oder mehrere Dritte verkauft oder anderweitig über diese verfügt, einschließlich im Wege einer Verschmelzung oder einer sonstigen Umwandlung, einer Übernahme, eines Verkaufs wesentlicher Teile der Geschäftstätigkeit, eines Geschäftszusammenschlusses oder gleichartiger Transaktionen,
- (ii) sind weder die Zielgesellschaft noch ihre Tochterunternehmen Verpflichtungen zur Vornahme von in vorstehender Ziffer 13.1.6(i) beschriebenen Handlungen eingegangen.

Für die Feststellung, ob eine Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände im Sinne von Ziffer 13.1.6 („**Wesentliche Vermögensveräußerung**“) eingetreten

ist, ist nach näherer Maßgabe von Ziffer 13.1.7 ausschließlich ein Gutachten des Unabhängigen Prüfers (wie in Ziffer 13.1.7 definiert) maßgeblich.

Die Geschäftsbereiche Netz & Infrastruktur und Vertrieb umfassen ausdrücklich nicht den Geschäftsbereich Erneuerbare Energien, UK Vertrieb, Immobilien und einen Verkauf des Tschechischen Gasnetz Geschäfts an RWE.

13.1.7 Unabhängiger Prüfer

Für die Feststellung, ob eine Wesentliche Verschlechterung innogy gemäß Ziffer 13.1.4 oder eine Wesentliche Vermögensveräußerung gemäß Ziffer 13.1.6 eingetreten ist, ist ausschließlich ein Gutachten der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, als unabhängigem Sachverständigen (der „**Unabhängige Prüfer**“) maßgeblich. Eine Wesentliche Verschlechterung innogy oder eine Wesentliche Vermögensveräußerung liegt nur dann vor, wenn spätestens am Tag vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des Übernahmeangebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (i) der Unabhängige Prüfer nach sorgfältiger Prüfung gemäß den Maßstäben eines gewissenhaften Berufsträgers eine Stellungnahme abgegeben hat, wonach eine Wesentliche Verschlechterung innogy oder eine Wesentliche Vermögensveräußerung eingetreten ist und (ii) der Bieter den Erhalt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht hat. Anderenfalls gilt die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1.4 bzw. unter Ziffer 13.1.6 als erfüllt. Nur auf Verlangen des Bieters wird der Unabhängige Prüfer untersucht, ob eine wesentliche Verschlechterung innogy oder eine Wesentliche Vermögensveräußerung stattgefunden hat. Der Unabhängige Prüfer soll seine Prüfung außerdem unverzüglich durchführen. Die Stellungnahme des Unabhängigen Prüfers ist für den Bieter und die innogy-Aktionäre bindend und unanfechtbar und wird unverzüglich von dem Bieter im Bundesanzeiger, den dgap-corporate news und unter <http://www.energyfortomorrow.de> unter Bezugnahme auf das Übernahmeangebot veröffentlicht werden. Der Bieter trägt die Kosten des Unabhängigen Prüfers.

13.2 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Der Bieter behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die der Bieter zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in Ziffer 5.1 bestimmten Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (d.h. bis zum 20. Juli 2018 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)).

Ein Verzicht auf Vollzugsbedingungen nach Ende der Annahmefrist ist nicht möglich.

13.3 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind (i) eine oder mehrere der Vollzugsbedingungen nicht eingetreten und hat (ii) der Bieter nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Ausfall der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet, entfällt das Übernahmeangebot.

In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits eingereichte innogy-Aktien werden zurückgebucht. Dementsprechend haben die Depotführenden Banken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitsta-

gen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien in die ISIN DE000A2AADD2 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist nach Maßgabe von Ziffer 11.7 frei von Kosten und Spesen Depotführender Banken.

13.4 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. des Nichteintritts der Vollzugsbedingungen

Der Bieter gibt unverzüglich (in deutscher und in englischer Sprache) im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und (in deutscher Sprache) im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) eine Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) er auf eine Vollzugsbedingung verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

14 Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung

14.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind 555.555.000 innogy-Aktien ausgegeben. Würde das Übernahmeangebot von allen innogy-Aktionären angenommen werden, entstünde für den Bieter bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 36,76 ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 20.422.201.800 und bei einem Gesamtangebotswert in Höhe von EUR 38,40 ein maximaler Finanzierungsbedarf von EUR 21.333.312.000 („**Maximale Gegenleistung**“).

Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Übernahmeangebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 105.000.000 („**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 21.438.312.000.

14.2 Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung und Depotsperrvereinbarung

Am 4. April 2018 haben die RWE DB und der Bieter eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich die RWE DB unwiderruflich und uneingeschränkt verpflichtet hat, (i) die von ihr gehaltenen 426.624.685 innogy-Aktien (entsprechend einem prozentualen Anteil von ca. 76,79 %) weder ganz noch teilweise in das Übernahmeangebot einzureichen sowie (ii) keine der von ihr gehaltenen innogy-Aktien in anderer Weise als durch die im Rahmen des Anteilkauf- und Transaktionsvertrags vereinbarte Übertragung zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen innogy-Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (die „**Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung**“).

Für den Fall, dass die RWE DB entgegen einer der vorbezeichneten Verpflichtungen aus der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung innogy-Aktien in das Übernahmeangebot einreicht, hat sich die RWE DB darüber hinaus unwiderruflich und uneingeschränkt zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Bieter verpflichtet, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsgegenleistung fällig und zahlbar ist. Die Höhe entspricht der Anzahl der entgegen der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichten innogy-Aktien multipliziert mit der Angebotsgegenleistung für jede innogy-Aktie. Die RWE DB und der Bieter haben zudem vereinbart, dass ein etwaiger Anspruch der RWE DB auf die Angebotsgegenleistung für entgegen den Vereinbarungen der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung in das Übernahmeangebot eingereichte innogy-Aktien gegen einen etwaigen Anspruch des Bieters auf Zahlung der Vertragsstrafe aufgerechnet wird. Für den

Fall, dass die RWE DB entgegen den Vereinbarungen der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung innogy-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht hat und die vorstehend beschriebene Aufrechnung aus irgendeinem Grund unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, haben die RWE DB und der Bieter des Weiteren im Wege eines Erlassvertrags den Verzicht betreffend die vorgenannten gegenseitigen Ansprüche vereinbart.

Um sicherzustellen, dass die RWE DB das Übernahmeangebot nicht annehmen kann, hat die RWE DB zudem mit dem Bieter und der Depotbank der RWE DB am 4. April 2018 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die RWE DB ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen hat, (i) die von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes von der RWE DB oder Dritten gehaltenes Depot zu übertragen, (ii) keine von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktie an RWE DB oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien zu unterstützen oder auszuführen (die „**Depotsperrvereinbarung**“). Die Depotbank hat sich gegenüber dem Bieter verpflichtet, keine den vorstehenden Verpflichtungen aus der Depotsperrvereinbarung entgegenstehenden Transaktionen auszuführen oder zu unterstützen.

Der Bieter geht aufgrund des Abschlusses der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung davon aus, dass für die von der RWE DB gehaltenen 426.624.685 innogy-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Daher werden nur noch 128.930.315 innogy-Aktien von innogy-Aktionären gehalten, die das Übernahmeangebot potenziell annehmen könnten. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser innogy-Aktien in das Übernahmeangebot eingereicht würden, beläuft sich bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 je innogy-Aktie auf EUR 4.739.478.379,40 und bei einem Gesamtangebotswert von EUR 38,40 je innogy-Aktie auf EUR 4.950.924.096. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser innogy-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Übernahmeangebot in Höhe von max. EUR 105.000.000 belaufen sich daher bei einem Gesamtangebotswert von EUR 38,40 je innogy-Aktie auf ca. EUR 5.055.924.096 (die „**Potentiellen Angebotskosten**“).

14.3 Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die für die vollständige Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zu einem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

Zu diesem Zweck hat der Bieter am 6. April 2018 mit der BNP Paribas Fortis SA/NV mit Sitz in Brüssel, Belgien, als Mandated Lead Arranger und Bookrunner, BNP Paribas mit Sitz in Paris, Frankreich, als Agent und BNP Paribas mit Sitz in Paris, Frankreich, und BNP Paribas Fortis SA/NV mit Sitz in Brüssel, Belgien, als Kreditgeber sowie E.ON als Garantiegeber einen Konsortialkreditvertrag abgeschlossen (der „**Kreditvertrag**“). Es ist beabsichtigt, die unter dem Kreditvertrag zur Verfügung gestellten Kreditzusagen im Laufe der kommenden Wochen an ein Syndikat nationaler und internationaler Banken zu syndizieren. Unter dem Kreditvertrag kann der Bieter Darlehen in Höhe von bis zu EUR 5.000.000.000 unter anderem für die Erfüllung aller Zahlungsverbindlichkeiten des Bieters aus oder im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot („**Kredit**“) in Anspruch nehmen.

Der Kredit ist in zwei Tranchen unterteilt. Die erste Tranche in Höhe von EUR 3 Mrd. hat eine Ursprungslaufzeit von 18 Monaten, beginnend neun Monate nach Abschluss des Kreditvertrags bzw. – sollte dieses vorher eintreten – ab Vollzug des Übernahmeangebots und kann durch den Bieter einseitig zweimal um jeweils sechs Monate verlängert werden. Die Verzinsung dieser Tranche besteht aus einer Marge von anfänglich 0,40 % zuzüglich EURIBOR für die jeweilige Zinsperiode. Die zweite Tranche in Höhe von EUR 2 Mrd. hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab Abschluss des Kreditvertrags. Die Verzinsung dieser Tranche besteht aus einer Marge von 0,80 % zuzüglich EURIBOR für die jeweilige Zinsperiode. Ist der EURIBOR negativ, so ist unter beiden Tranchen die Marge als Zins zu entrichten. Im Fall von Ratingveränderungen sind für beide Tranchen Zu- oder Abschläge auf die Marge vereinbart. Die für die EUR 3 Mrd. Tranche maßgebliche Marge erhöht sich in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von der Zeit die vom Abschluss des Kreditvertrags bis zu deren vollständiger Beendigung verstreicht. Die vereinbarten Laufzeiten stellen sicher, dass der Bieter die Auszahlung des Kredits bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Bieters unter dem Übernahmeangebot verlangen kann. Der Bieter kann den Kredit in Anspruch nehmen, wenn die im Kreditvertrag genannten dokumentären Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, kein wesentlicher Kündigungsgrund vorliegt und wesentliche Bestätigungen und Zusicherungen der E.ON bzw. des Bieters gegenüber den Kreditgebern im Wesentlichen zutreffend sind. Der Bieter hat keinen Grund zur Annahme, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Daneben hat sich E.ON mit Schreiben vom 6. April 2018 – ohne dass Dritte hieraus Ansprüche ableiten können – gegenüber dem Bieter verpflichtet, dem Bieter für den Vollzug des Übernahmeangebots erforderliche finanzielle Mittel (einschließlich der Transaktionskosten des Übernahmeangebots) in Höhe von bis zu EUR 400.000.000 zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten dieser Finanzierung wurden noch nicht festgelegt. Der E.ON-Konzern verfügte zum 31. Dezember 2017 über liquide Mittel in Höhe von EUR 2,708 Mrd.

Damit reichen die finanziellen Mittel des Bieters für den Fall, dass sämtliche innogy-Aktionäre – außer der RWE DB – das Übernahmeangebot annehmen, zur rechtzeitigen Erfüllung der Ansprüche auf Angebotsgegenleistung aus.

Im Hinblick auf die 426.624.685 von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien hat der Bieter für den Fall, dass die RWE DB gegen ihre vertraglichen Pflichten aus der Qualifizierten Nichtannahmevereinbarung verstößt, einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für jede abredewidrig eingereichte oder an Dritte verkaufte innogy-Aktie in Höhe der Angebotsgegenleistung. Diese Vertragsstrafe würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung im Rahmen des Angebots fällig und automatisch mit dem jeweiligen Anspruch auf Zahlung der Angebotsgegenleistung verrechnet, so dass durch diese Verrechnung die gegenseitigen Ansprüche vollständig erlöschen würden. Ferner hat die RWE DB die unbedingte und unwiderrufliche Anweisung an die Depotbank erteilt, ohne die Zustimmung des Bieters keine der von ihr verwahrten innogy-Aktien auf ein anderes Depot zu übertragen oder an sonstigen dinglichen Rechtsänderungen hinsichtlich der von der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien mitzuwirken.

Der Bieter hat somit alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass seine Mittel mindestens in Höhe der Potentiellen Angebotskosten zum Fälligkeitszeitpunkt des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen werden.

14.4 Finanzierungsbestätigung

Die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, mit Sitz in Frankfurt am Main, ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 26. April 2018 ist dieser Angebotsunterlage als Anhang 3 beigelegt.

15 Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und von E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzerns

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Informationen über den Bieter und E.ON sowie Ansichten und zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf der Annahme, dass der Bieter im engen zeitlichen Zusammenhang (i) alle derzeit ausgegebenen innogy-Aktien abzüglich der Veräußerten innogy-Aktien, d.h. insgesamt 128.930.315 innogy-Aktien, auf der Grundlage dieses Übernahmeangebots und (ii) die Veräußerten innogy-Aktien auf der Grundlage des Anteilskauf- und Transaktionsvertrags von der RWE DB erwerben wird. Weitere Annahmen sind unter Ziffer 15.1 zusammengefasst.

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Finanzinformationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs der innogy-Aktien auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und von E.ON heute noch nicht genau vorhersagen lassen. Die nachstehenden Angaben beruhen auf vorläufigen und ungeprüften Einschätzungen des Bieters, welche von den tatsächlichen Finanzergebnissen des Bieters und von E.ON abweichen können. Von den angegebenen Finanzinformationen kann nicht auf die zukünftigen finanziellen Risiken oder das zukünftige Ergebnis nach Vollzug der Transaktion geschlossen werden.

Die folgenden Darstellungen sowie die zugrundeliegenden Annahmen wurden weder von Wirtschaftsprüfern geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

15.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage:

- (i) Der Bieter hat seit seiner Gründung am 16. Oktober 2014 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen ausgeübt.
- (ii) Der Kaufpreis gemäß Anteilskauf- und Transaktionsvertrag und die Angebotsgegenleistung betragen EUR 36,76 je innogy-Aktie.
- (iii) Der Bieter hielt zum Zeitpunkt des relevanten Abschlussstichtags (31. Dezember 2017) keine innogy-Aktien.

Darüber hinaus beruhen die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (iv) Allein für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters sowie E.ON wird im Folgenden angenommen, dass der Bieter alle 128.930.315 von anderen Anteilseignern als der RWE DB gehaltenen innogy-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 36,76 je innogy-Aktie erwirbt. Hieraus resultiert ein rechnerischer Gesamtkaufpreis für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot von EUR 4.739.478.379,40.
- (v) Die Hauptversammlung der innogy SE hat für das Geschäftsjahr 2017 eine Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 1,60 je innogy-Aktie beschlossen und wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Dividendenausschüttung in Höhe von EUR 1,64 je innogy-Aktie beschließen.
- (vi) Der Vollzug des Übernahmeangebots und der Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien finden nach der Hauptversammlung der innogy SE statt, die über die Gewinnverwendungen für das Geschäftsjahr 2018 beschließt. Die vorgenannten Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sind daher seitens der innogy SE ausgeschüttet worden.
- (vii) Der Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien und der Vollzug des Übernahmeangebots finden am selben Tag statt. Gleiches gilt für die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, im Wege derer RWE ca. 16,67 % der E.ON-Aktien erwerben wird, die Ausgleichszahlung von EUR 1,5 Mrd. von RWE an E.ON sowie die Übertragung der E.ON Kernenergiebeteiligungen. Hierbei findet der Vollzug des Übernahmeangebots als letzter Schritt an diesem Tag statt. Die im Rahmen der Kapitalerhöhung erworbenen innogy-Aktien werden in den Bieter eingelegt. Eine Übertragung des E.ON Renewables Business sowie des innogy Transfer Business an RWE ist jedoch noch nicht erfolgt.
- (viii) Die Transaktionskosten belaufen sich auf EUR 105 Mio. Für Zwecke dieser Darstellung wurden die gesamten Transaktionskosten aufwandswirksam erfasst.
- (ix) Die Finanzierung der Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt durch eine entsprechende Ziehung unter dem mit der BNP Paribas Fortis NV/SA am 6. April 2018 abgeschlossenen Kreditvertrag (vgl. Ziffer 14.3). Die Ziehung erfolgt durch den Bieter. Es wird angenommen, dass der Bieter die Kosten des Übernahmeangebots sowie sämtliche mit der Transaktion verbundenen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 4.844.478.379,40 in vollem Umfang durch diese Kreditfazilität finanziert. Die auf diesen Kredit entfallenden voraussichtlichen Zinszahlungen in Höhe von jährlich rund EUR 40 Mio. entstehen erst im Anschluss des Vollzugs des Übernahmeangebots und sind daher in den Darstellungen in Ziffern 15.3.1 und 15.4.1 nicht enthalten.
- (x) Das Grundkapital des Bieters wurde vor dem 31. Dezember 2017 in voller Höhe eingezahlt; das Eigenkapital des Bieters betrug zum 31. Dezember 2017 EUR 118.000.

15.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters bzw. von E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzerns hat der Bieter eine vorläufige und ungeprüfte Einschät-

zung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters bzw. von E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzerns vorgenommen, die sich beim Bieter nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und bei E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzern nach den Rechnungslegungsvorschriften der IFRS, jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des Aktiengesetzes, im Falle des Vollzugs der Transaktion (d.h. einer vollständigen Annahme des Übernahmeangebots und des Erwerbs der Veräußerten innogy-Aktien unter dem Anteilskauf- und Transaktionsvertrag) zum 31. Dezember 2017 ergeben hätten.

Im Folgenden wird auf Basis der in Ziffer 15.1 spezifizierten Ausgangslage und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters dem (ungeprüften) Jahresabschluss des Bieters zum 31. Dezember 2017 (vgl. Ziffer 15.3) bzw. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von E.ON als Muttergesellschaft des E.ON-Konzerns dem geprüften Konzernabschluss von E.ON zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen einer solchen Transaktion auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des E.ON-Konzerns heute nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es u.a. folgende Gründe:

- (i) Der exakte Betrag der Kosten, welche der Bieter und E.ON im Zusammenhang mit der Transaktion zu tragen haben (einschließlich Transaktionskosten) kann erst dann abschließend bestimmt werden, wenn das Übernahmeangebot und der Anteilskauf- und Transaktionsvertrag vollzogen sind.
- (ii) Die im weiteren Verlauf der Gesamttransaktion beabsichtigten Übertragungen des E.ON Renewables Business und des innogy Transfer Business sind in der Darstellung der konsolidierten Vermögens- und Ertragslage nicht berücksichtigt. Die Übertragungen erfolgen erst nach Vollzug der Transaktion.

Vor diesem Hintergrund wurde auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtkaufpreis und dem Eigenkapital des innogy-Konzerns in den langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen. Die Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Aktiva und Passiva kann erst nach Vollzug des Übernahmeangebots und der sich anschließenden Übertragungen erfolgen.

- (iii) Auch wenn sowohl der Bieter, E.ON als auch die innogy SE nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzieren, liegen den jeweiligen Abschlüssen unterschiedliche Bilanzierungsverfahren, -grundsätze, -methoden und -richtlinien zugrunde. Die Quantifizierung der Auswirkungen der Unterschiede ist dem Bieter derzeit nicht möglich. Diese Auswirkungen sind dementsprechend in der Darstellung nicht berücksichtigt.
- (iv) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen auf den Bieter und E.ON nicht berücksichtigt. Es wurden auch keine Auswirkungen der Transaktion auf steuerliche Verlustvorträge und damit zusammenhängende aktive latente Steuern der innogy SE berücksichtigt, da der Bieter nicht über die hierfür erforderlichen detaillierten Kenntnisse der steuerlichen Verhältnisse der innogy SE verfügt.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters

15.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters zum 31. Dezember 2017

Die Transaktion wird sich nach Einschätzung des Bieters auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters (unter Zugrundelegung der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und der besonderen Vorschriften des Aktiengesetzes) im Wesentlichen voraussichtlich wie folgt auswirken:

TEUR	ungeprüft	ungeprüft	ungeprüft	ungeprüft	ungeprüft
	Bieter vor Transaktion	Veränderung durch Erwerb Veräußerte innogy-Aktien und FK-Zuführung	Nach Erwerb Veräußerte innogy-Aktien und FK-Zuführung	Veränderung durch Vollzug Übernahmeangebot	Bieter nach Transaktion
AKTIVA					
Finanzanlagen	0	15.682.723	15.682.723	4.739.478	20.422.201
Liquide Mittel	118	4.844.478	4.844.596	-4.844.478	118
Summe Aktiva	118	20.527.201	20.527.319	-105.000	20.422.319
PASSIVA					
Eigenkapital	118	9.326.723	9.326.841	-105.000	9.221.841
Verbindlichkeiten	0	4.844.478	4.844.478	0	4.844.478
Sonstige Passiva	0	6.356.000	6.356.000	0	6.356.000
Summe Passiva	118	20.527.201	20.527.319	-105.000	20.422.319

Dies bedeutet:

- (i) Durch den Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien und die Ziehung unter dem Kreditvertrag werden sich die Finanzanlagen des Bieters von EUR 0 um TEUR 15.682.723 auf TEUR 15.682.723 erhöhen. Durch den Vollzug des Übernahmeangebots werden sich die Finanzanlagen des Bieters des Weiteren von TEUR 15.682.723 um TEUR 4.739.478 auf TEUR 20.422.201 erhöhen. Nach Vollzug der Transaktion verfügt der Bieter annahmegemäß über 555.555.000 innogy-Aktien zu Anschaffungskosten von EUR 36,76 je innogy-Aktie.
- (ii) Durch den Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien und die Ziehung unter dem Kreditvertrag werden sich die liquiden Mittel des Bieters von TEUR 118 um TEUR 4.844.478 auf TEUR 4.844.596 erhöhen. Durch den Vollzug des Übernahmeangebots werden sich die liquiden Mittel des Bieters von TEUR 4.844.596 wieder um TEUR 4.844.478 auf TEUR 118 reduzieren. Letztlich werden sich die liquiden Mittel des Bieters durch die Transaktion nicht verändern, da die Angebotskosten vollständig aus den vorhandenen Kreditfazilität finanziert werden. Eine über die Angebotskosten und damit verbundene Transaktionskosten hinausgehende Fremdfinanzierung ist nicht vorgesehen.

- (iii) Nach Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien und der Ziehung unter dem Kreditvertrag wird sich das Eigenkapital des Bieters von TEUR 118 um TEUR 9.326.723 auf TEUR 9.326.841 erhöhen. Der bilanzielle Anstieg des Eigenkapitals resultiert dabei aus Zuführungen der innogy-Aktien zu den Rücklagen des Bieters durch die Konzernmuttergesellschaft E.ON, die E.ON im Rahmen der E.ON Kapitalerhöhung erhalten hat bzw. die bilanziell mit der Veräußerung der E.ON Transfer Assets an RWE im Zusammenhang stehen. Durch den Vollzug des Übernahmeangebots wird sich das Eigenkapital des Bieters von TEUR 9.326.841 um TEUR 105.000 auf TEUR 9.221.841 reduzieren. Die Verringerung des Eigenkapitals um TEUR 105.000 ist durch die Transaktionskosten in entsprechender Höhe begründet, die entsprechend der Annahme unter Ziffer 15.1(viii) aufwandswirksam erfasst werden.
- (iv) Durch die Ziehung unter dem Kreditvertrag in entsprechendem Umfang werden sich die Verbindlichkeiten des Bieters von EUR 0 um TEUR 4.844.478 auf TEUR 4.844.478 erhöhen.
- (v) Durch den Erwerb der Veräußerten innogy-Aktien werden sich die sonstigen Passiva, die ausschließlich die Verpflichtung des Bieters zur Herausgabe des innogy Transfer Business an RWE betreffen, von EUR 0 um TEUR 6.356.000 auf TEUR 6.356.000 erhöhen. Die Übertragung des innogy Transfer Business an RWE ist entsprechend der Annahme unter Ziffer 15.1(vii) zum relevanten Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots noch nicht erfolgt.

15.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage des Bieters

Die künftigen Erträge des Bieters werden im Wesentlichen aus Erträgen aus seiner Beteiligung an der innogy SE bestehen. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss. Gemäß der Annahme in Ziffer 15.1(v), die die entsprechende Erwartung des Bieters wiedergibt, hat die Hauptversammlung der innogy SE für das Geschäftsjahr 2017 eine Dividendenausschüttung von EUR 1,60 je innogy-Aktie beschlossen und wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Dividendenausschüttung von EUR 1,64 je innogy-Aktie beschließen. Die Ausschüttungen erfolgen annahmegemäß vor Vollzug des Übernahmeangebots und kommen dem Bieter daher nicht zugute. Gleichsam determinieren die Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 die Erwartung des Bieters an zukünftige Dividendenausschüttungen in entsprechender Größenordnung.

Die Aufwendungen des Bieters werden in Zukunft aus Zinszahlungen auf das Bankdarlehen in Höhe von rund TEUR 4.844.478 bestehen und werden voraussichtlich TEUR 40.000 pro Jahr betragen.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von E.ON

15.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz von E.ON zum 31. Dezember 2017 (vereinfacht)

Die Transaktion wird sich nach Einschätzung des Bieters auf die Vermögens- und Finanzlage von E.ON (unter Zugrundelegung der IFRS und der besonderen Vorschriften des Aktiengesetzes) im Wesentlichen voraussichtlich wie folgt auswirken:

EUR Mio.	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
	Konzernbilanz E.ON zum 31. Dez. 2017	Konzernbilanz innogy SE zum 31. Dez. 2017	Rechnerische Änderungen durch Transaktion	Konzernbilanz E.ON nach Transaktion
AKTIVA				
Langfristige Vermögenswerte	40.164	36.502	9.087	85.753
Liquide Mittel	5.160	3.324	1.500	9.984
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	3.301	0	0	3.301
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	7.325	6.988	0	14.313
Summe Aktiva	55.950	46.814	10.587	113.351
PASSIVA				
Eigenkapital	6.708	11.252	-7.654	10.306
Finanzverbindlichkeiten	13.021	17.256	4.844	35.121
Sachleistungsverpflichtung	0	0	14.180	14.180
Rückstellungen	20.042	7.234	-783	26.493
Zur Veräußerung gehaltene Schulden	132	0	0	132
Sonstige Schulden	16.047	11.072	0	27.119
Summe Passiva	55.950	46.814	10.587	113.351

Dies bedeutet:

- (i) Die langfristigen Vermögenswerte des E.ON-Konzerns werden sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 40.164 Mio. um EUR 45.589 Mio. auf EUR 85.753 Mio. erhöhen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der entsprechenden Position aus der Bilanz des innogy-Konzerns. Darüber hinaus ist in dieser Position zum Zwecke der Vereinfachung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtkaufpreis und dem Eigenkapital des innogy-Konzerns abgebildet.
- (ii) Die liquiden Mittel des E.ON-Konzerns werden sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 5.160 Mio. um EUR 4.824 Mio. auf EUR 9.984 Mio. erhöhen. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um die entsprechende Position des innogy-Konzerns sowie der durch RWE zu leistenden Barzahlung in Höhe von EUR 1.500 Mio.

- (iii) Die zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte des E.ON-Konzerns von EUR 3.301 Mio. betreffen ausschließlich den E.ON-Konzern und werden sich durch den Vollzug der Transaktion nicht verändern.
- (iv) Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte des E.ON-Konzerns werden sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 7.325 Mio. um EUR 6.988 Mio. auf EUR 14.313 Mio. erhöhen. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um die entsprechende Position des innogy-Konzerns.
- (v) Das Eigenkapital des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 6.708 Mio. um EUR 3.598 Mio. auf EUR 10.306 Mio. erhöhen und berücksichtigt die Durchführung der E.ON Kapitalerhöhung sowie Transaktionskosten in Höhe von EUR 105 Mio. Im Rahmen der Kapitalerhöhung hat ausschließlich die RWE DB E.ON-Aktien gezeichnet und hierfür insgesamt 100.714.051 innogy-Aktien eingebracht.
- (vi) Die Finanzverbindlichkeiten des E.ON-Konzerns erhöhen sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 13.021 Mio. um EUR 22.100 Mio. auf EUR 35.121 Mio. Die Veränderung entspricht der Erhöhung um die entsprechende Position des innogy-Konzerns, der Finanzierung des dem Übernahmeangebot zugrundeliegenden Angebotspreises sowie der Finanzierung der Transaktionskosten.
- (vii) Die Sachleistungsverpflichtung des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 0 um EUR 14.180 Mio. auf EUR 14.180 Mio. erhöhen. Dieser Betrag beruht auf der Verpflichtung von E.ON zur Übertragung des E.ON Renewables Business und des innogy Transfer Business an RWE. Die Dividenden für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 aus der von RWE bzw. RWE DB erworbenen Beteiligung an E.ON stehen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und der Ausgestaltung der an RWE bzw. die RWE DB ausgegebenen jungen E.ON-Aktien E.ON zu und sind daher als Abzugsposten in dieser Position berücksichtigt.
- (viii) Die Summe der Rückstellungen des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 20.042 Mio. um EUR 6.451 Mio. auf EUR 26.493 Mio. erhöhen. Diese Veränderung entspricht zum großen Teil der Erhöhung um die entsprechenden Positionen des innogy-Konzerns. Gegenläufig werden die mit der Übertragung der E.ON Kernenergiebeteiligungen zusammenhängenden Verpflichtungen berücksichtigt, die wirtschaftlich dem Kernbrennstoffkreislauf zuzurechnen sind.
- (ix) Die zur Veräußerung gehaltenen Schulden des E.ON-Konzerns von EUR 132 Mio. betreffen ausschließlich den E.ON-Konzern und werden sich durch den Vollzug der Transaktion nicht verändern.
- (x) Die sonstigen Schulden des E.ON-Konzerns werden sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 16.047 Mio. um EUR 11.072 Mio. auf EUR 27.119 Mio. erhöhen. Diese Veränderung entspricht der Erhöhung um die entsprechende Position des innogy-Konzerns.

15.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und -verlustrechnung von E.ON für das Geschäftsjahr 2017

Die Transaktion wird sich nach Einschätzung des Bieters auf die Ertragslage von E.ON (unter Zugrundelegung der IFRS und der besonderen Vorschriften des Aktiengesetzes) im Wesentlichen voraussichtlich wie folgt auswirken:

EUR Mio.	geprüft	geprüft	ungeprüft	ungeprüft
	Konzerngewinn- und verlustrechnung E.ON Geschäftsjahr 2017	Konzerngewinn- und verlustrechnung innogy SE Geschäftsjahr 2017	Rechnerische Änderungen durch Transaktion	Konzerngewinn- und verlustrechnung E.ON nach Transaktion
Umsatz	37.965	41.119	0	79.084
Bereinigtes EBIT-DA	4.955	4.331	-2	9.284
Bereinigtes EBIT	3.074	2.816	-2	5.888
Konzernergebnis ¹	3.925	778	-107	4.596

¹ Auf Grundlage der nach IFRS berichteten Zahlen.

Dies bedeutet:

- (i) Der Umsatz des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 37.965 Mio. um EUR 41.119 Mio. auf EUR 79.084 Mio. erhöhen.
- (ii) Das Bereinigte EBITDA des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 4.955 Mio. um EUR 4.329 Mio. auf EUR 9.284 Mio. erhöhen. Hierin ist, wie auch in den übrigen Ergebniskennzahlen, der Wegfall der Ergebnisanteile aus den E.ON Kernenergiebeteiligungen berücksichtigt.
- (iii) Das Bereinigte EBIT des E.ON-Konzerns wird sich durch den Vollzug der Transaktion von EUR 3.074 Mio. um EUR 2.814 Mio. auf EUR 5.888 Mio. erhöhen.
- (iv) Das Konzernergebnis des E.ON-Konzerns wird im Wesentlichen aufgrund des Konzernergebnisses der innogy SE von EUR 3.925 Mio. um EUR 671 Mio. auf EUR 4.596 Mio. steigen. Neben den wegfallenden Ergebnisanteilen aus den E.ON Kernenergiebeteiligungen sind im Konzernergebnis von EUR 4.596 Mio. auch die Transaktionskosten in Höhe von EUR 105 Mio. berücksichtigt.

16 Rücktrittsrechte

16.1 Voraussetzungen

Den innogy-Aktionären, die das Übernahmeangebot angenommen haben, stehen folgende Rücktrittsrechte zu:

- (i) Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können innogy-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktre-

ten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG).

- (ii) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots einer dritten Partei für innogy-Aktien nach § 22 Abs. 1 WpÜG können innogy-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des Konkurrierenden Angebots angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).
- (iii) Für den Fall, dass ein hinreichend liquider Handel in Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien nicht als gewährleistet gilt, können innogy-Aktionäre ab einem Jahr nach der Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten.

Ein liquider Handel in Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien gilt als gewährleistet, wenn (a) zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist und Veröffentlichung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG dieses Übernahmeangebot für gleich oder mehr als 38.888.850 der innogy-Aktien angenommen worden ist und (b) ein Designated Sponsor bezüglich der Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien engagiert ist.

Der Bieter wird die Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG mit einem Hinweis auf das ggfs. nach Ziffer 16.1(iii) bestehende Rücktrittsrecht verbinden. Darüber hinaus wird der Bieter auf seine Kosten den Depotführenden Banken ein Schreiben zur Weiterleitung an die annehmenden innogy-Aktionäre zur Verfügung stellen, in dem auf das Recht nach Ziffer 16.1(iii) hingewiesen wird. Mit Ablauf der Annahmefrist entfallen etwaige Rücktrittsrechte nach Ziffer 16.1(i) und (ii), sodass ein Rücktritt von den mit der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen nicht mehr möglich ist. Während der Weiteren Annahmefrist sowie der Andienungsfrist bestehen mit Ausnahme des ggfs. bestehenden Rücktrittsrechts nach Ziffer 16.1(iii) keine Rücktrittsrechte.

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Die innogy-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 nur dadurch ausüben, dass sie

- (i) ihren Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien gegenüber ihrer Depotführenden Bank in Textform erklären, und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung der entsprechenden Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A2AADD2 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung selbst muss im Hinblick auf eine etwaige Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Ziffer 16.1(i) oder (ii) bis zum Ablauf der Annahmefrist und im Hinblick auf die etwaige Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß Ziffer 16.1(iii) bis zum Eintritt der letzten unerfüllten Vollzugsbedingung (vgl. Ziffer 13.1) in Textform erklärt werden. Die Rücktrittserklärung wird sodann jedoch nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten innogy-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach (a) Ablauf der Annahmefrist (im Hinblick auf Ziffer 16.1(i) und (ii)) bzw. (b) Eintritt der letzten unerfüllten Vollzugsbedingung

(vgl. Ziffer 13.1) im Hinblick auf Ziffer 16.1(iii) in die ISIN DE000A2AADD2 umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zu veranlassen.

17 Hinweise für innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen

innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen:

17.1 Mögliche weitere Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der innogy-Aktien

Die innogy-Aktien, für die dieses Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der innogy-Aktie ist jedoch wahrscheinlich von der Tatsache beeinflusst, dass der Bieter am 12. März 2018 seine Entscheidung über die Abgabe dieses Übernahmeangebots veröffentlichte. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der innogy-Aktie nach Vollzug des Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer weiteren Verminderung des Streubesitzes an innogy-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage an innogy-Aktien nach Vollzug des Übernahmeangebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der innogy-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der innogy-Aktien im Markt könnte zu größeren Kurschwankungen der innogy-Aktien führen als in der Vergangenheit und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf innogy-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

Die innogy-Aktien sind gegenwärtig in den MDAX, einen von der Deutschen Börse AG berechneten Index bestehend aus 50 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Gesellschaften, aufgenommen. Der Vollzug des Übernahmeangebots, insbesondere die voraussichtliche weitere Verminderung des Streubesitzes an innogy-Aktien, kann dazu führen, dass die innogy SE nicht mehr die aufgestellten Kriterien für den Verbleib der innogy-Aktien im MDAX erfüllt. Dies kann möglicherweise zum Ausschluss der innogy-Aktien aus dem MDAX führen, wodurch zu erwarten ist, dass insbesondere institutionelle Investoren, die den MDAX Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren innogy-Aktien erwerben und ihre bestehenden innogy-Aktien veräußern werden. Ein in Folge dessen erhöhtes Angebot an innogy-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach innogy-Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs auswirken.

17.2 Möglicher Segmentwechsel oder Delisting

Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem künftigen Zeitpunkt könnte der Bieter, soweit rechtlich zulässig, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die innogy SE veranlassen, ein Delisting der innogy-Aktien vom Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsverpflichtungen (Prime Standard) zu beantragen. Im Falle eines vollständigen Delistings müsste ein Delisting-Erwerbsangebot an alle außenstehenden innogy-Aktionäre zum Erwerb der von ihnen gehaltenen innogy-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung innerhalb einer bestimmten Frist unterbreitet werden. Die angemessene Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte allerdings auch höher oder niedriger sein. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfur-

ter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsverpflichtungen (Prime Standard) würden die innogy-Aktionäre nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des Prime Standard Segments profitieren.

17.3 Qualifizierte Mehrheit des Bieters in der Hauptversammlung der innogy SE

Nach erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots und dem Vollzug des Erwerbs der Veräußerten innogy-Aktien auf der Grundlage des Aktienkauf- und Transaktionsvertrags wird der Bieter über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung der innogy SE wichtige Strukturmaßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen, die Schaffung von bedingtem und genehmigtem Kapital, den Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Nach deutschem Recht würden nur einige der vorgenannten Maßnahmen ein Übernahmeangebot des Bieters an die außenstehenden Aktionäre erfordern, deren Aktien als Gegenleistung für eine angemessene Vergütung zu erwerben oder ihnen eine Ausgleichszahlung oder Garantiedividende einzuräumen, jeweils auf Basis einer Bewertung der innogy SE. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den Umständen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die relevante Maßnahme in der Hauptversammlung der innogy SE basieren müsste, könnte die anzubietende Gegenleistung der Angebotsgegenleistung entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger sein. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen könnte auch zu einem Delisting der innogy SE führen.

17.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Aufgrund des zwischen E.ON, RWE, RWE DB und dem Bieter abgeschlossenen Anteilskauf- und Transaktionsvertrags wird der Bieter bei Vollzug des Übernahmeangebots voraussichtlich mindestens ca. 76,79 % der innogy-Aktien halten. Damit wird der Bieter über mehr als 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der innogy SE verfügen und kann, sofern er dies weiterhin für wirtschaftlich sinnvoll hält, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der innogy SE als beherrschter Gesellschaft abschließen. Sobald ein Beherrschungsvertrag rechtlich wirksam wird, wäre der Bieter berechtigt, dem Vorstand der innogy SE im Hinblick auf die Geschäftsleitung der innogy SE verbindliche Weisungen zu erteilen und damit Kontrolle über die Unternehmensführung der innogy SE auszuüben. Mit Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages wäre der Bieter verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge der innogy SE auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Umgekehrt wäre die innogy SE verpflichtet, ihren gesamten Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen eintreten würde, an den Bieter als herrschendes Unternehmen abzuführen. Des Weiteren müsste ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem eine Verpflichtung des Bieters enthalten, (i) die innogy-Aktien der außenstehenden innogy-Aktionäre auf deren Verlangen zu einer angemessenen Barabfindung zu erwerben, und (ii) den übrigen außenstehenden innogy-Aktionären einen Ausgleich durch eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der jährlich wiederkehrenden Ausgleichszahlung und der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung der Hauptversammlung der innogy

SE maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Barabfindung kann in einem Spruchverfahren überprüft werden. Die angemessene Ausgleichszahlung kann der in der Vergangenheit von der innogy SE an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende entsprechen, sie kann allerdings auch höher oder niedriger sein. Der Betrag der angemessenen Barabfindung kann der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber kann auch höher oder niedriger sein.

17.5 Squeeze-out

Wenn der Bieter nach Vollzug des Übernahmeangebots direkt oder indirekt die Anzahl an innogy-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft halten muss, um die Übertragung der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung – sei es im Wege eines umwandlungsrechtlichen oder aktienrechtlichen Squeeze-out – verlangen zu können, beabsichtigt der Bieter, sofern dies weiterhin wirtschaftlich sinnvoll ist, die für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden innogy-Aktionäre notwendigen Schritte zu ergreifen; für die Einzelheiten wird auf Ziffer 9.5.2 verwiesen. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsgesellschafter würde zur Beendigung der Börsennotierung der innogy-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart führen.

Der Bieter erachtet es auf Grund der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für nicht wahrscheinlich, dass der Bieter die für Zwecke des übernahmerechtlichen Squeeze-out nach § 39a WpÜG erforderliche Beteiligungshöhe zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist erreichen wird. Sollte der Bieter gleichwohl infolge des Übernahmeangebots eine Beteiligung von 95 % der innogy-Aktien erreichen oder überschreiten, wäre der Bieter verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, beginnt die Dreimonatsfrist für Ausübung des Andienungsrechts (vgl. Ziffer 17.7) gemäß § 39c Satz 2 WpÜG erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

17.6 Beteiligung an einer neuen Gesellschaft

Sollten die innogy SE und E.ON nach dem Vollzug des Übernahmeangebots auf eine neu zu gründende Gesellschaft verschmolzen werden (vgl. Ziffer 9.5.3), würden die innogy SE und E.ON als Rechtsträger untergehen. Die innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, würden als Anteilseigner der innogy SE als übertragendem Rechtsträger Anteile an der neuen Gesellschaft als übernehmendem Rechtsträger erhalten. Die Höhe des Beteiligungswerts der Anteilseigner der innogy SE und der Anteilseigner der E.ON als weiteren übertragenden Rechtsträger an der neu zu gründenden Gesellschaft, richtet sich nach ihren relativen Beteiligungswerten zueinander. Die Angemessenheit der Beteiligung an der neuen Gesellschaft kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Wert der Beteiligung an der neuen Gesellschaft könnte der Angebotsgegenleistung für die innogy-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

17.7 Andienungsrecht

Sollte der Bieter infolge des Übernahmeangebots die Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals der innogy SE erreichen oder überschreiten, wären die innogy-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, für drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, dem Bieter ihre innogy-Aktien anzudienen (§ 39c WpÜG in Ver-

bindung mit § 39a WpÜG). Die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts würden in diesem Falle in der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG (vgl. Ziffer 17.5) veröffentlicht.

18 Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE

18.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der innogy SE

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der innogy SE wurden im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile durch den Bieter oder mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die für etwaige von diesen gehaltenen innogy-Aktien in Bezug auf welche die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder das Übernahmeangebot ggfs. annehmen.

18.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Übernahmeangebots sowie hinsichtlich jeglicher Änderungen des Übernahmeangebots abzugeben. In Übereinstimmung mit § 27 Abs. 3 WpÜG sind Vorstand und Aufsichtsrat der innogy SE verpflichtet, die begründete Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage und etwaiger Änderungen durch den Bieter zu veröffentlichen.

19 Begleitende Banken und Zentrale Abwicklungsstelle

Perella Weinberg Partners UK LLP und BNP Paribas S.A., Corporate Finance, haben den Bieter bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten. BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main wird in ihrer Funktion als Zentrale Abwicklungsstelle die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots koordinieren.

20 Steuern

Der Bieter empfiehlt den innogy-Aktionären, vor Annahme des Übernahmeangebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Übernahmeangebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

21 Ergebnisse des Übernahmeangebots und sonstige Veröffentlichungen

Der Umfang der zugegangenen Annahmeerklärungen wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> (in deutscher und in englischer Sprache) und (ii) (in deutscher Sprache) im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen täglich erfolgen.

Die Ergebnisse dieses Übernahmeangebots werden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist sowie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist veröffentlicht.

Andere Erklärungen und Mitteilungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot werden (in deutscher und englischer Sprache) im Internet unter <http://www.energyfortomorrow.de> und, soweit gesetzlich erforderlich, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Übernahmeangebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots mit dem Bieter zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen, Deutschland.

23 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die E.ON Verwaltungs SE mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Essen, 26. April 2018

E.ON Verwaltungs SE



Dr. Christoph Radke, Geschäftsführender Direktor



Martin Höhler, Geschäftsführender Direktor

Anhang 1

Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen von E.ON)

Gesellschaft	Sitz, Land
"Veszprém-Kogeneráció" Energiatermelő Zrt.	Budapest, Ungarn
:agile accelerator GmbH	Düsseldorf, Deutschland
:agile accelerator limited	Coventry, Großbritannien
Alcamo II S.r.l.	Mailand, Italien
Amrum-Offshore West GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Anacacho Holdco, LLC	Wilmington, USA
Anacacho Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
ANCO Sp. z o.o.	Jarocin, Polen
AV Packaging GmbH	München, Deutschland
Avacon AG	Helmstedt, Deutschland
Avacon Beteiligungen GmbH	Helmstedt, Deutschland
Avacon Hochdrucknetz GmbH	Helmstedt, Deutschland
Avacon Natur GmbH	Sarstedt, Deutschland
Avacon Netz GmbH	Helmstedt, Deutschland
Avon Energy Partners Holdings	Coventry, Großbritannien
BAG Port 1 GmbH	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk AG	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Energiedienstleistungen Licht GmbH	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Energietechnik GmbH	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Natur 1. Beteiligungs-GmbH	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Natur GmbH	Unterschleißheim, Deutschland
Bayernwerk Netz GmbH	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Portfolio GmbH & Co. KG	Regensburg, Deutschland
Bayernwerk Portfolio Verwaltungs GmbH	Regensburg, Deutschland
Beteiligung H1 GmbH	Helmstedt, Deutschland
Beteiligung H2 GmbH	Helmstedt, Deutschland
Beteiligung N1 GmbH	Helmstedt, Deutschland
Beteiligung N2 GmbH	Helmstedt, Deutschland
Beteiligungsgesellschaft e.disnatur mbH	Potsdam, Deutschland
Bioenergie Merzig GmbH	Merzig, Deutschland
Bioerdgas Hallertau GmbH	Wolnzach, Deutschland
Bioerdgas Schwandorf GmbH	Schwandorf, Deutschland
Biogas Ducherow GmbH	Ducherow, Deutschland
Biogas Steyerberg GmbH	Steyerberg, Deutschland
Biomasseverwertung Straubing GmbH	Straubing, Deutschland
Blackbeard Solar, LLC	Wilmington, USA
Blackbriar Battery, LLC	Wilmington, USA
Blackjack Creek Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
BMV Energie Beteiligungs GmbH	Fürstenwalde/Spree, Deutschland
BO Baltic Offshore GmbH	Hamburg, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Boiling Springs Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Broken Spoke Solar, LLC	Wilmington, USA
Bruenning's Breeze Holdco, LLC	Wilmington, USA
Bruenning's Breeze Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Brunnshög Energi AB	Malmö, Schweden
Bursjöleden Vind AB	Malmö, Schweden
Cameleon B.V.	Rotterdam, Niederlande
Camellia Solar LLC	Wilmington, USA
Camellia Solar Member LLC	Wilmington, USA
Cardinal Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Carnell Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Cattleman Wind Farm II, LLC	Wilmington, USA
Cattleman Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Celle-Uelzen Netz GmbH	Celle, Deutschland
Celsium Serwis Sp. z o.o.	Skarżysko-Kamienna, Polen
Celsium Sp. z o.o.	Skarżysko-Kamienna, Polen
Champion WF Holdco, LLC	Wilmington, USA
Champion Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Charge-ON GmbH	Essen, Deutschland
CHN Contractors Limited	Coventry, Großbritannien
CHN Electrical Services Limited	Coventry, Großbritannien
CHN Group Ltd	Coventry, Großbritannien
CHN Special Projects Limited	Coventry, Großbritannien
Citigen (London) Limited	Coventry, Großbritannien
Clinton Wind, LLC	Wilmington, USA
Colbeck's Corner, LLC	Wilmington, USA
Colbeck's Corner Holdco, LLC	Wilmington, USA
Cordova Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
DD Turkey Holdings S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Delgaz Grid S.A.	Târgu Mureş, Rumänien
DOTTO MORCONE S.r.l.	Mailand, Italien
Drivango GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Dutchdelta Finance S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
E WIE EINFACH GmbH	Köln, Deutschland
e.dialog Netz GmbH	Potsdam, Deutschland
E.DIS AG	Fürstenwalde/Spree, Deutschland
E.DIS Netz GmbH	Fürstenwalde/Spree, Deutschland
e.discom Telekommunikation GmbH	Rostock, Deutschland
e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH	Potsdam, Deutschland
e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH	Potsdam, Deutschland
e.kundenservice Netz GmbH	Hamburg, Deutschland
E.ON (Cross-Border) Pension Trustees Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON 4. Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
E.ON 5. Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
E.ON Agile Nordic AB	Malmö, Schweden
E.ON Asset Management GmbH & Co. EEA KG	Grünwald, Deutschland
E.ON Bayern Verwaltungs AG	Essen, Deutschland
E.ON Beteiligungen GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Bioerdgas GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Biofor Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Business Services (UK) Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Business Services Cluj S.R.L.	Cluj-Napoca, Rumänien
E.ON Business Services Czech Republic s.r.o.	České Budějovice, Tschechien
E.ON Business Services GmbH	Hannover, Deutschland
E.ON Business Services Hungary Kft.	Budapest, Ungarn
E.ON Business Services Iași S.A.	Iași, Rumänien
E.ON Business Services Italia S.r.l.	Mailand, Italien
E.ON Business Services Regensburg GmbH	Regensburg, Deutschland
E.ON Business Services Slovakia spol. s.r.o.	Bratislava, Slowakei
E.ON Business Services Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Carbon Sourcing North America LLC	Wilmington, USA
E.ON CDNE. S.p.A.	Mailand, Italien
E.ON Česká republika, s.r.o.	České Budějovice, Tschechien
E.ON Climate & Renewables Canada Ltd.	Saint John, Kanada
E.ON Climate & Renewables France	Levallois-Perret, Frankreich
E.ON Climate & Renewables GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Climate & Renewables Italia S.r.l.	Mailand, Italien
E.ON Climate & Renewables Netherlands B.V.	Amsterdam, Niederlande
E.ON Climate & Renewables North America, LLC	Wilmington, USA
E.ON Climate & Renewables Services GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Climate & Renewables UK Biomass Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Blyth Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Developments Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Humber Wind Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK London Array Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Offshore Wind Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Operations Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Robin Rigg East Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Robin Rigg West Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Wind Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Climate & Renewables UK Zone Six Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Connecting Energies GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Connecting Energies Italia S.r.l.	Mailand, Italien
E.ON Connecting Energies Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Connecting Energies SAS	Levallois-Perret, Frankreich
E.ON Country Hub Germany GmbH	Berlin, Deutschland
E.ON Czech Holding AG	München, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
E.ON Danmark A/S	Frederiksberg, Dänemark
E.ON Dél-dunántúli Áramhálózati Zrt.	Pécs, Ungarn
E.ON Dél-dunántúli Gázhálózati Zrt.	Pécs, Ungarn
E.ON Distribuce, a.s.	České Budějovice, Tschechien
E.ON edis Contracting GmbH	Fürstenwalde/Spree, Deutschland
E.ON edis energia Sp. z o.o.	Warschau, Polen
E.ON Elektrárne s.r.o.	Trakovice, Slowakei
E.ON Elnät Stockholm AB	Malmö, Schweden
E.ON Energetikai Tanácsadó Kft.	Budapest, Ungarn
E.ON Energia S.p.A.	Mailand, Italien
E.ON Energiakereskedelmi Kft.	Budapest, Ungarn
E.ON Energiatermelő Kft.	Budapest, Ungarn
E.ON Energidistribution AB	Malmö, Schweden
E.ON Energie 25. Beteiligungs-GmbH	München, Deutschland
E.ON Energie 38. Beteiligungs-GmbH	München, Deutschland
E.ON Energie AG	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Energie Deutschland GmbH	München, Deutschland
E.ON Energie Deutschland Holding GmbH	München, Deutschland
E.ON Energie Dialog GmbH	Potsdam, Deutschland
E.ON Energie Kundenservice GmbH	Landshut, Deutschland
E.ON Energie Odnawialne Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
E.ON Energie Real Estate Investment GmbH	München, Deutschland
E.ON Energie România S.A.	Târgu Mureș, Rumänien
E.ON Energie, a.s.	České Budějovice, Tschechien
E.ON Energienetze Datteln GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Energihandel Nordic AB	Malmö, Schweden
E.ON Energilösningar AB	Malmö, Schweden
E.ON Energy Gas (Eastern) Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Energy Gas (Northwest) Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Energy Installation Services Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Energy Projects GmbH	München, Deutschland
E.ON Energy Services, LLC	Wilmington, USA
E.ON Energy Solutions GmbH	Unterschleißheim, Deutschland
E.ON Energy Solutions Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Energy Trading S.p.A.	Mailand, Italien
E.ON Észak-dunántúli Áramhálózati Zrt.	Győr, Ungarn
E.ON Fastigheter 1 AB	Malmö, Schweden
E.ON Fastigheter 2 AB	Malmö, Schweden
E.ON Fastigheter Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Finanzanlagen GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Finanzholding Beteiligungs-GmbH	Berlin, Deutschland
E.ON Finanzholding SE & Co. KG	Essen, Deutschland
E.ON First Future Energy Holding B.V.	Rotterdam, Niederlande
E.ON Flash S.A.	Târgu Mureș, Rumänien

Gesellschaft	Sitz, Land
E.ON Fünfundzwanzigste Verwaltungs GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Gas Mobil GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Gas Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Gashandel Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Gasol Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Gaz Furnizare S.A.	Târgu Mureș, Rumänien
E.ON Gazdasági Szolgáltató Kft.	Győr, Ungarn
E.ON Gruga Geschäftsführungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Gruga Objektgesellschaft mbH & Co. KG	Essen, Deutschland
E.ON Human Resources International GmbH	Hannover, Deutschland
E.ON Hungária Energetikai Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Budapest, Ungarn
E.ON Iberia Holding GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Inhouse Consulting GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Innovation Co-Investments Inc.	Wilmington, USA
E.ON Innovation Hub S.A.	Târgu Mureș, Rumänien
E.ON Insurance Services GmbH	Essen, Deutschland
E.ON INTERNATIONAL FINANCE B.V.	Amsterdam, Niederlande
E.ON Invest GmbH	Grünwald, Deutschland
E.ON IT UK Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON Italia S.p.A.	Mailand, Italien
E.ON Közép-dunántúli Gázhálózati Zrt.	Nagykanizsa, Ungarn
E.ON Kundsupport Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Mälarkraft Värme AB	Örebro, Schweden
E.ON Metering GmbH	München, Deutschland
E.ON NA Capital LLC	Wilmington, USA
E.ON Nord Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Nordic AB	Malmö, Schweden
E.ON Norge AS	Stavanger, Norwegen
E.ON North America Finance, LLC	Wilmington, USA
E.ON Off Grid Solutions GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Perspekt GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Power Innovation Pty Ltd	Brisbane, Australien
E.ON Power Plants Belgium BVBA	Mechelen, Belgien
E.ON Produktion Danmark A/S	Frederiksberg, Dänemark
E.ON Produzione S.p.A.	Mailand, Italien
E.ON Project Earth Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON RAG Beteiligungsgesellschaft mbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON RE Investments LLC	Wilmington, USA
E.ON Real Estate GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Rhein-Ruhr Ausbildungs-GmbH	Essen, Deutschland
E.ON România S.R.L.	Târgu Mureș, Rumänien
E.ON Ruhrgas GPA GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Ruhrgas Portfolio GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Sechzehnte Verwaltungs GmbH	Düsseldorf, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
E.ON Service GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Servicii Clienti S.R.L.	Târgu Mureş, Rumänien
E.ON Servicii S.R.L.	Târgu Mureş, Rumänien
E.ON Servicii Tehnice S.R.L.	Târgu Mureş, Rumänien
E.ON Servisní, s.r.o.	České Budějovice, Tschechien
E.ON Slovensko, a.s.	Bratislava, Slowakei
E.ON Smart Living AB	Malmö, Schweden
E.ON Software Development SRL	Târgu Mureş, Rumänien
E.ON Solar GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Solutions GmbH	Essen, Deutschland
E.ON Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Telco, s.r.o.	České Budějovice, Tschechien
E.ON Tiszántúli Áramhálózati Zrt.	Debrecen, Ungarn
E.ON Ügyfélszolgálati Kft.	Budapest, Ungarn
E.ON UK CHP Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK CoGeneration Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Directors Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Energy Markets Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Energy Services Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Heat Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Holding Company Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Industrial Shipping Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Pension Trustees Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK plc	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Property Services Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK PS Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Secretaries Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON UK Trustees Limited	Coventry, Großbritannien
E.ON US Corporation	Wilmington, USA
E.ON US Energy LLC	Wilmington, USA
E.ON US Holding GmbH	Düsseldorf, Deutschland
E.ON Varme Danmark ApS	Frederiksberg, Dänemark
E.ON Värme Sverige AB	Malmö, Schweden
E.ON Värme Timrå AB	Sundsvall, Schweden
E.ON Verwaltungs AG Nr. 1	München, Deutschland
E.ON Wind Denmark 2 AB	Malmö, Schweden
E.ON Wind Denmark AB	Malmö, Schweden
E.ON Wind Kårehamn AB	Malmö, Schweden
E.ON Wind Norway AB	Malmö, Schweden
E.ON Wind Nysäter AB	Malmö, Schweden
E.ON Wind Service GmbH	Neubukow, Deutschland
E.ON WIND SERVICE ITALIA S.r.l.	Mailand, Italien
E.ON Wind Services A/S	Rødby, Dänemark
E.ON Wind Sweden AB	Malmö, Schweden

Gesellschaft	Sitz, Land
East Midlands Electricity Distribution Holdings	Coventry, Großbritannien
East Midlands Electricity Share Scheme Trustees Limited	Coventry, Großbritannien
EBERnetz GmbH & Co. KG	Ebersberg, Deutschland
EBERnetz Verwaltungs GmbH	Ebersberg, Deutschland
EBY Immobilien GmbH & Co KG	Regensburg, Deutschland
EBY Port 1 GmbH	München, Deutschland
EBY Port 3 GmbH	Regensburg, Deutschland
EC&R Asset Management, LLC	Wilmington, USA
EC&R Canada Ltd.	Saint John, Kanada
EC&R Development, LLC	Wilmington, USA
EC&R Energy Marketing, LLC	Wilmington, USA
EC&R Ft. Huachuca Solar, LLC	Wilmington, USA
EC&R Grandview Holdco, LLC	Wilmington, USA
EC&R Investco EPC Mgmt, LLC	Wilmington, USA
EC&R Investco Mgmt II, LLC	Wilmington, USA
EC&R Investco Mgmt, LLC	Wilmington, USA
EC&R Magicat Holdco, LLC	Wilmington, USA
EC&R NA Solar PV, LLC	Wilmington, USA
EC&R O&M, LLC	Wilmington, USA
EC&R Panther Creek Wind Farm III, LLC	Wilmington, USA
EC&R QSE, LLC	Wilmington, USA
EC&R Services, LLC	Wilmington, USA
EC&R Sherman, LLC	Wilmington, USA
EC&R Solar Development, LLC	Wilmington, USA
Economy Power Limited	Coventry, Großbritannien
EDT Energie Werder GmbH	Werder (Havel), Deutschland
EEP 2. Beteiligungsgesellschaft mbH	München, Deutschland
El Algodon Alto Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Elektrizitätswerk Schwandorf GmbH	Schwandorf, Deutschland
EMSZET Első Magyar Szélerőmű Koriátolt Felelősségű Társaság	Kulcs, Ungarn
energielösung GmbH	Regensburg, Deutschland
Energienetze Bayern GmbH	Regensburg, Deutschland
Energienetze Schaafheim GmbH	Regensburg, Deutschland
Energie-Pensions-Management GmbH	Hannover, Deutschland
Energy Collection Services Limited	Coventry, Großbritannien
EPS Polska Holding Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Ergon Overseas Holdings Limited	Coventry, Großbritannien
ESN EnergieSystemeNord GmbH	Schwentinental, Deutschland
Falkenbergs Biogas AB	Malmö, Schweden
Farma Wiatrowa Barzowice Sp. z o.o.	Warschau, Polen
FIDELIA Holding LLC	Wilmington, USA
Fifth Standard Solar PV, LLC	Wilmington, USA
Fitas Verwaltung GmbH & Co. Dritte Vermietungs-KG	Pullach im Isartal, Deutschland
FITAS Verwaltung GmbH & Co. REGIUM-Objekte KG	Pullach im Isartal, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Flatlands Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Florida Solar and Power Group LLC	Wilmington, USA
Forest Creek Investco, Inc.	Wilmington, USA
Forest Creek WF Holdco, LLC	Wilmington, USA
Forest Creek Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Fortuna Solar, LLC	Wilmington, USA
Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH	Gifhorn, Deutschland
Gelsenberg GmbH & Co. KG	Düsseldorf, Deutschland
Gelsenberg Verwaltungs GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Gelsenwasser Beteiligungs-GmbH	München, Deutschland
Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. oHG	Emmerthal, Deutschland
Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde Management GmbH	Emmerthal, Deutschland
Gemeinschaftskernkraftwerk Isar 2 GmbH	Essenbach, Deutschland
Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. oHG.	Emmerthal, Deutschland
GHD Bayernwerk Natur GmbH & Co. KG	Dingolfing, Deutschland
Gondoskodás-Egymásért Alapítvány	Debrecen, Ungarn
Grandview Wind Farm III, LLC	Wilmington, USA
Grandview Wind Farm IV, LLC	Wilmington, USA
Grandview Wind Farm V, LLC	Wilmington, USA
Green Sky Energy Limited	Coventry, Großbritannien
HanseGas GmbH	Quickborn, Deutschland
HanseWerk AG	Quickborn, Deutschland
HanseWerk Natur GmbH	Hamburg, Deutschland
HGC Hamburg Gas Consult GmbH	Hamburg, Deutschland
Högbytorp Kraftvärme AB	Malmö, Schweden
iamsmart GmbH	Essen, Deutschland
Improbed AB	Malmö, Schweden
Inadale Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Induboden GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Induboden GmbH & Co. Grundstücksgesellschaft OHG	Essen, Deutschland
Industry Development Services Limited	Coventry, Großbritannien
Iron Horse Battery Storage, LLC	Wilmington, USA
Jihočeská plynárenská, a.s.	České Budějovice, Tschechien
Kasson Manteca Solar, LLC	Wilmington, USA
Kernkraftwerk Brokdorf GmbH & Co. oHG	Hamburg, Deutschland
Kernkraftwerk Stade GmbH & Co. oHG	Hamburg, Deutschland
Kernkraftwerke Isar Verwaltungs GmbH	Essenbach, Deutschland
KGW - Kraftwerk Grenzach-Wyhlen GmbH	München, Deutschland
Kinneil CHP Limited	Coventry, Großbritannien
Komáromi Kogenerációs Erőmű Kft.	Budapest, Ungarn
Kraftwerk Burghausen GmbH	München, Deutschland
Kraftwerk Hattorf GmbH	München, Deutschland
Kraftwerk Marl GmbH	München, Deutschland
Kraftwerk Plattling GmbH	München, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Kurgan Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. oHG	Grünwald, Deutschland
Lake Fork Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
LandE GmbH	Wolfsburg, Deutschland
Landwehr Wassertechnik GmbH	Schöppenstedt, Deutschland
Lighting for Staffordshire Holdings Limited	Coventry, Großbritannien
Lighting for Staffordshire Limited	Coventry, Großbritannien
Limfjordens Bioenergi ApS	Frederiksberg, Dänemark
Local Energies, a. s.	Zlín - Malenovice, Tschechien
Major Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Maricopa East Solar PV 2 , LLC	Wilmington, USA
Maricopa East Solar PV, LLC	Wilmington, USA
Maricopa Land Holding, LLC	Wilmington, USA
Maricopa West Solar PV 2, LLC	Wilmington, USA
Matrix Control Solutions Limited	Coventry, Großbritannien
MEON Pensions GmbH & Co. KG	Grünwald, Deutschland
MEON Verwaltungs GmbH	Grünwald, Deutschland
MFG Flughafen-Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Gamma oHG i.L.	Grünwald, Deutschland
Midlands Electricity Limited	Coventry, Großbritannien
Mosoni-Duna Menti Szélerőmű Kft.	Budapest, Ungarn
Munnsville Investco, LLC	Wilmington, USA
Munnsville WF Holdco, LLC	Wilmington, USA
Munnsville Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Nahwärme Ascha GmbH	Ascha, Deutschland
Naranjo Battery, LLC	Wilmington, USA
Netz- und Wartungsservice (NWS) GmbH	Schwerin, Deutschland
Netzgesellschaft Stuhr/Weyhe mbH i. L.	Helmstedt, Deutschland
Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH	Neumünster, Deutschland
New Cogen Sp. z o.o.	Warschau, Polen
NORD-direkt GmbH	Neumünster, Deutschland
NordNetz GmbH	Quickborn, Deutschland
Northern Orchard Solar PV 2, LLC	Wilmington, USA
Northern Orchard Solar PV 3, LLC	Wilmington, USA
Northern Orchard Solar PV, LLC	Wilmington, USA
Novo Innovations Limited	Coventry, Großbritannien
Oberland Stromnetz GmbH & Co. KG	Murnau am Staffelsee, Deutschland
Oberland Stromnetz Verwaltungs GmbH	Murnau am Staffelsee, Deutschland
Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH	Hamburg, Deutschland
OOO E.ON IT	Moskau, Russland
Owen Prairie Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
OWN1 First Offshore Wind Netherlands B.V.	Amsterdam, Niederlande
OWN2 Second Offshore Wind Netherlands B.V.	Amsterdam, Niederlande
OWN3 Third Offshore Wind Netherlands B.V.	Amsterdam, Niederlande
Panther Creek Solar, LLC	Wilmington, USA
Panther Creek Wind Farm I&II, LLC	Wilmington, USA

Gesellschaft	Sitz, Land
Paradise Cut Battery, LLC	Wilmington, USA
Pawnee Spirit Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
PEG Infrastruktur AG	Zug, Schweiz
Peißenberger Kraftwerksgesellschaft mit beschränkter Haftung	Peißenberg, Deutschland
Peyton Creek Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Pinckard Solar LLC	Wilmington, USA
Pinckard Solar Member LLC	Wilmington, USA
Pioneer Trail Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Pipkin Ranch Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Portfolio EDL GmbH	Helmstedt, Deutschland
Powergen Holdings B.V.	Rotterdam, Niederlande
Powergen Holdings S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Powergen International Limited	Coventry, Großbritannien
Powergen Limited	Coventry, Großbritannien
Powergen Luxembourg Holdings S.À R.L.	Luxemburg, Luxemburg
Powergen Power No. 1 Limited	Coventry, Großbritannien
Powergen Power No. 2 Limited	Coventry, Großbritannien
Powergen Serang Limited	Coventry, Großbritannien
Powergen UK Investments	Coventry, Großbritannien
PreussenElektra GmbH	Hannover, Deutschland
Purena Consult GmbH	Wolfenbüttel, Deutschland
Purena GmbH	Wolfenbüttel, Deutschland
Pyron Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Radford's Run Holdco, LLC	Wilmington, USA
Radford's Run Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Rampion Offshore Wind Limited	Coventry, Großbritannien
Rauschbergbahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ruhpolding, Deutschland
Raymond Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
RDE Regionale Dienstleistungen Energie GmbH & Co. KG	Veitshöchheim, Deutschland
RDE Verwaltungs-GmbH	Veitshöchheim, Deutschland
Redsted Varmetransmission ApS	Frederiksberg, Dänemark
regiolicht GmbH	Helmstedt, Deutschland
RegioNetzMünchen GmbH & Co. KG	Garching, Deutschland
RegioNetzMünchen Verwaltungs GmbH	Garching, Deutschland
Roadrunner, LLC	Wilmington, USA
Roscoe WF Holdco, LLC	Wilmington, USA
Roscoe Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Rose Rock Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
S.C. Salgaz S.A.	Salonta, Rumänien
Safetec Entsorgungs- und Sicherheitstechnik GmbH	Heidelberg, Deutschland
Safetec-Swiss GmbH	Stans, Schweiz
Sand Bluff WF Holdco, LLC	Wilmington, USA
Sand Bluff Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Schleswig-Holstein Netz AG	Quickborn, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Schleswig-Holstein Netz Verwaltungs-GmbH	Quickborn, Deutschland
SEC A Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC B Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC Barlinek Sp. z o.o.	Barlinek, Polen
SEC C Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC D Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC Dębno Sp. z o.o.	Debno, Polen
SEC E Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC Energia Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC F Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC H Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC HR Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC I Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC Łobez Sp. z o.o.	Łobez, Polen
SEC Myślibórz Sp. z o.o.	Myślibórz, Polen
SEC Połczyn-Zdrój Sp. z o.o.	Połczyn-Zdrój, Polen
SEC Serwis Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
SEC Słubice Sp. z o.o.	Słubice, Polen
SEC Strzelce Krajeńskie Sp. z o.o.	Strzelce Krajeńskie, Polen
SERVICE plus GmbH	Neumünster, Deutschland
Service Plus Recycling GmbH	Neumünster, Deutschland
Servicii Energetice pentru Acasa - SEA Complet S.A.	Târgu Mureș, Rumänien
Settlers Trail Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Skive GreenLab Biogas ApS	Frederiksberg, Dänemark
Snow Shoe Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Söderåsens Bioenergi AB	Malmö, Schweden
Sparta North, LLC	Wilmington, USA
Sparta South, LLC	Wilmington, USA
Stadtwerke Olching Stromnetz GmbH & Co. KG	Olching, Deutschland
Stadtwerke Olching Stromnetz Verwaltungs GmbH	Olching, Deutschland
Stella Holdco, LLC	Wilmington, USA
Stella Wind Farm II, LLC	Wilmington, USA
Stella Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Stillwater Energy Storage, LLC	Wilmington, USA
Stockton Solar I, LLC	Wilmington, USA
Stockton Solar II, LLC	Wilmington, USA
Strom Germering GmbH	Germering, Deutschland
Strombewegung GmbH	Düsseldorf, Deutschland
Stromnetz Würmtal GmbH & Co. KG	Gauting, Deutschland
Stromnetz Würmtal Verwaltungs GmbH	München, Deutschland
Stromversorgung Penzberg GmbH & Co. KG	Penzberg, Deutschland
Stromversorgung Penzberg Verwaltungs GmbH	Penzberg, Deutschland
Stromversorgung Ruhpolding Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Ruhpolding, Deutschland
SüdWasser GmbH	Erlangen, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
SVO Holding GmbH	Celle, Deutschland
SVO Vertrieb GmbH	Celle, Deutschland
Szczecińska Energetyka Ciepła Sp. z o.o.	Szczecin, Polen
Szombathelyi Erőmű Zrt.	Budapest, Ungarn
Tech Park Solar, LLC	Wilmington, USA
The Power Generation Company Limited	Coventry, Großbritannien
Three Rocks Solar, LLC	Wilmington, USA
Tierra Blanca Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Tipton Wind, LLC	Wilmington, USA
Tishman Speyer Real Estate Venture VI Parallel (ON), L.P.	New York, USA
Turkey Run, LLC	Wilmington, USA
Utility Debt Services Limited	Coventry, Großbritannien
Valencia Solar, LLC	Tucson, USA
Valverde Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
VEBA Electronics LLC	Wilmington, USA
VEBACOM Holdings LLC	Wilmington, USA
Venado Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Versorgungskasse Energie (VVaG) i. L.	Hannover, Deutschland
Vici Wind Farm II, LLC	Wilmington, USA
Vici Wind Farm III, LLC	Wilmington, USA
Vici Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Visioncash	Coventry, Großbritannien
Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH	Königs Wusterhausen, Deutschland
Wasserkraft Farchet GmbH	Bad Tölz, Deutschland
WEA Schönerlinde GbR mbH Kiepsch & Bosse & Beteiligungsges. e.disnatur mbH	Berlin, Deutschland
Weißmalkraftwerk Röhrenhof Aktiengesellschaft	Bad Berneck, Deutschland
West of the Pecos Solar, LLC	Wilmington, USA
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	Salzgitter, Deutschland
WEVG Verwaltungs GmbH	Salzgitter, Deutschland
Wildcat Wind Farm II, LLC	Wilmington, USA
Wildcat Wind Farm III, LLC	Wilmington, USA
Windenergie Leinetal 2 Verwaltungs GmbH	Freden (Leine), Deutschland
Windenergie Osterburg GmbH & Co. KG	Osterburg (Altmark), Deutschland
Windenergie Osterburg Verwaltungs GmbH	Osterburg (Altmark), Deutschland
WINDENERGIEPARK WESTKÜSTE GmbH	Kaiser-Wilhelm-Koog, Deutschland
Windpark Anhalt-Süd (Köthen) OHG	Potsdam, Deutschland
Windpark Mutzschen OHG	Potsdam, Deutschland
Windpark Naundorf OHG	Potsdam, Deutschland
Wiregrass, LLC	Wilmington, USA
WIT Ranch Wind Farm, LLC	Wilmington, USA
Zenit-SIS GmbH	Düsseldorf, Deutschland

Anhang 2a

Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen der innogy SE)

Gesellschaft	Sitz, Land
2. CR Immobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt MEAG Halle KG	Düsseldorf, Deutschland
2. CR Immobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Naumburg KG	Düsseldorf, Deutschland
4Motions GmbH	Leipzig, Deutschland
A/V/E GmbH	Halle (Saale), Deutschland
Adensis GmbH	Dresden, Deutschland
Aktivabedrijf Wind Nederland B.V.	Zwolle, Niederlande
Alvarado Solar S.L.	Barcelona, Spanien
An Suidhe Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Andromeda Wind S.r.l.	Bozen, Italien
AQUAVENT Gesellschaft für Umwelttechnik und regenerierbare Energien mbH	Lützen, Deutschland
Artelis S.A.	Luxemburg, Luxemburg
AS 3 Beteiligungs GmbH	Essen, Deutschland
Aura Merger Sub LLC	Dover, USA
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen	Gevelsberg, Deutschland
Bakker CV Installatietechniek B.V.	Zwaagdijk, Niederlande
Bayerische Bergbahnen-Beteiligungs-Gesellschaft mbH	Gundremmingen, Deutschland
Bayerische Elektrizitätswerke GmbH	Augsburg, Deutschland
Bayerische-Schwäbische Wasserkraftwerke Beteiligungsgesellschaft mbH	Gundremmingen, Deutschland
Belectric Australia Pty. Limited	Victoria, Australien
Belectric Chile Energia Fotovoltaica LTDA	Santiago de Chile, Chile
Belectric Espana Fotovoltaica S.L.	Madrid, Spanien
Belectric France S.à r.l.	Vendres, Frankreich
Belectric GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Belectric Inc.	San Mateo, USA
Belectric International GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Belectric Inversiones Latinoamericana S.L.	Madrid, Spanien
Belectric Israel Ltd.	Be'er Scheva, Israel
Belectric Italia S.R.L.	Latina, Italien
Belectric JV GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Belectric Mexico Fotovoltaica S.de R.L. de C.V.	Bosques de las Lomas, Mexiko
Belectric Photovoltaic India Private Limited	Mumbai, Indien
Belectric Polska Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Belectric PV 10 (SARL)	Vendres, Frankreich
Belectric PV 5 (SARL)	Vendres, Frankreich
Belectric PV 6 (SARL)	Vendres, Frankreich
Belectric PV 9 (SARL)	Vendres, Frankreich
Belectric PV Dach GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Belectric Solar & Battery GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Belectric Solar Ltd.	Iver, Großbritannien
Beteiligungsgesellschaft Werl mbH	Essen, Deutschland
BEW Netze GmbH	Wipperfürth, Deutschland
Bilbster Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
bildungszentrum energie GmbH	Halle (Saale), Deutschland

Gesellschaft**Sitz, Land**

Bioenergie Bad Wimpfen GmbH & Co. KG	Bad Wimpfen, Deutschland
Bioenergie Bad Wimpfen Verwaltungs-GmbH	Bad Wimpfen, Deutschland
Bioenergie Kirchspiel Anhausen GmbH & Co. KG	Anhausen, Deutschland
Bioenergie Kirchspiel Anhausen Verwaltungs-GmbH	Anhausen, Deutschland
Biogas Schwalmatal GmbH & Co. KG	Schwalmatal, Deutschland
Biogasanlage Schwalmatal GmbH	Schwalmatal, Deutschland
Bristol Channel Zone Limited	Swindon, Großbritannien
BTB-Blockheizkraftwerks, Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin	Berlin, Deutschland
Budapesti Disz- es Közvilágítási Korlátolt Felelőségsű Tarsasag	Budapest, Ungarn
Budapesti Elektromos Muek Nyrt.	Budapest, Ungarn
Burgar Hill Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Carnedd Wen Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Causeymire Two Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Cegecom S.A.	Luxemburg, Luxemburg
Centrale Hydroelectrique d'Oussiat S.A.S.	Paris, Frankreich
Channel Energy Limited	Swindon, Großbritannien
Ciriè Centrale PV s.a.s. (SRL)	Rom, Italien
Clavellinas Solar, S.L.	Barcelona, Spanien
Climagy Photovoltaikprojekt GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Photovoltaikprojekt Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy PV-Freifeld GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy PV-Freifeld Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy PV-Sonnenanlage GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy PV-Sonnenanlage Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonneneinstrahlung GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonneneinstrahlung Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonnenkraft GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonnenkraft Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonnenstrom GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Sonnenstrom Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Stromertrag GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Climagy Stromertrag Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Clocaenog Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Cloghaneeskirt Energy Supply Limited	Tralee, Irland
COMCO MCS S.A.	Luxemburg, Luxemburg
C-Power N.V.	Oostende, Belgien
CR-Immobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. KG Cottbus	Cottbus, Deutschland
Curns Energy Limited	Dublin, Irland
Danta de Energías, S.A.	Soria, Spanien
DigiKoo GmbH	Essen, Deutschland
Doggerbank Project 3B Innogy Limited	Swindon, Großbritannien
Doggerbank Project 3C Limited	Swindon, Großbritannien
Doggerbank Project 3D Limited	Swindon, Großbritannien
Doggerbank Project 3E Limited	Swindon, Großbritannien
Doggerbank Project 3F Limited	Swindon, Großbritannien
Dromadda Beg Wind Farm Limited	Tralee, Irland
easyOptimize GmbH	Essen, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
EGD-Energiewacht Facilities B.V.	Assen, Niederlande
EKG Holding B.V.	Meppel, Niederlande
Eko-En 1 Sp. z o.o.	Warschau, Polen
El Algarrobo (SpA)	Santiago de Chile, Chile
El Chañar (SpA)	Santiago de Chile, Chile
El Navajo Solar	Barcelona, Spanien
El Pimiento (SpA)	Santiago de Chile, Chile
El Solar SpA	Santiago de Chile, Chile
El Tamarugo (SpA)	Santiago de Chile, Chile
ELE Verteilnetz GmbH	Gelsenkirchen, Deutschland
Elektrizitätswerk Landsberg GmbH	Landsberg am Lech, Deutschland
ELMU DSO Holding Korlátolt Felelősségű Társaság	Budapest, Ungarn
ELMU Halozati Eloszto Kft.	Budapest, Ungarn
ELMU-ÉMÁSZ Energiakereskedő Kft.	Budapest, Ungarn
ELMU-ÉMÁSZ Energiaszolgáltató Zrt.	Budapest, Ungarn
ELMU-ÉMÁSZ Energiatároló Kft.	Budapest, Ungarn
ELMU-ÉMÁSZ Halozati Szolgáltató Kft.	Budapest, Ungarn
ELMU-ÉMÁSZ Ügyfélszolgálati Kft.	Budapest, Ungarn
ÉMÁSZ DSO Holding Korlátolt Felelősségű Társaság	Miskolc, Ungarn
ÉMÁSZ Halozati Kft.	Miskolc, Ungarn
Emscher Lippe Energie GmbH	Gelsenkirchen, Deutschland
Energenti plus d. o. o.	Cerknica, Slowenien
Energetyka Wschod Sp. z o.o.	Wroclaw, Polen
Energie Nordeifel GmbH & Co. KG	Kall, Deutschland
Energiedirect B.V.	Waalre, Niederlande
Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG	Leimen, Deutschland
Energiegesellschaft Leimen Verwaltungsgesellschaft mbH	Leimen, Deutschland
energienatur Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH	Siegburg, Deutschland
Energienetze Berlin GmbH	Berlin, Deutschland
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund - GmbH & Co. KG	Bad Camberg, Deutschland
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund Verwaltungsgesellschaft mbH	Bad Camberg, Deutschland
Energies Charentus S.A.S.	Paris, Frankreich
Energies France S.A.S.	Paris, Frankreich
Energies Maintenance S.A.S.	Paris, Frankreich
Energies Saint Remy S.A.S.	Paris, Frankreich
Energies VAR 1 S.A.S.	Paris, Frankreich
Energies VAR 3 S.A.S.	Paris, Frankreich
Energieversorgung Timmendorfer Strand GmbH & Co. KG	Timmendorfer Strand, Deutschland
Energiewacht Facilities B.V.	Zwolle, Niederlande
Energiewacht installatie B.V.	Assen, Niederlande
Energiewacht N.V.	Veendam, Niederlande
Energiewacht Steenwijk B.V.	Zwolle, Niederlande
Energiewacht VKI B.V.	Dalfsen, Niederlande
Energiewacht West Nederland B.V.	Assen, Niederlande
Energiewacht-A.G.A.S.-Deventer B.V.	Deventer, Niederlande
Energiewacht-Gazo B.V.	Zwolle, Niederlande
energis GmbH	Saarbrücken, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
energis-Netzgesellschaft mbH	Saarbrücken, Deutschland
Energy Ventures GmbH	Saarbrücken, Deutschland
enervolution GmbH	Bochum, Deutschland
envia Mitteldeutsche Energie AG	Chemnitz, Deutschland
envia SERVICE GmbH	Cottbus, Deutschland
envia TEL GmbH	Markkleeberg, Deutschland
envia THERM GmbH	Bitterfeld-Wolfen, Deutschland
enviaM Beteiligungsgesellschaft Chemnitz GmbH	Chemnitz, Deutschland
enviaM Beteiligungsgesellschaft mbH	Essen, Deutschland
enviaM Erneuerbare Energien Verwaltungsgesellschaft mbH	Markkleeberg, Deutschland
enviaM Neue Energie Management GmbH	Halle (Saale), Deutschland
enviaM Zweite Neue Energie Management GmbH	Halle (Saale), Deutschland
Eólica de Sarnago, S.A.	Soria, Spanien
eprimo GmbH	Neu-Isenburg, Deutschland
ESK GmbH	Dortmund, Deutschland
Essent Belgium N.V.	Antwerpen, Belgien
Essent CNG Cleandrive B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Energie Verkoop Nederland B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent EnergieBewust Holding B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Energy Group B.V.	Arnhem, Niederlande
Essent IT B.V.	Arnhem, Niederlande
Essent N.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Nederland B.V.	Arnhem, Niederlande
Essent Retail Energie B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Sales Portfolio Management B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Wind Nordsee Ost Planungs- und Betriebsgesellschaft mbH	Helgoland, Deutschland
Eszak-magyarországi Áramszolgáltató Nyrt.	Miskolc, Ungarn
EuroSkyPark GmbH	Saarbrücken, Deutschland
EVIP GmbH	Bitterfeld-Wolfen, Deutschland
EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH	Stolberg, Deutschland
Explotaciones Eólicas de Aldehuelas, S.L.	Soria, Spanien
FAMIS Gesellschaft für Facility Management und Industrieservice mbH	Saarbrücken, Deutschland
Fernwärmeversorgung Saarlouis-Steinrausch Investitionsgesellschaft mbH	Saarlouis, Deutschland
Finelectra Finanzgesellschaft für Elektrizitäts-Beteiligungen AG	Hausen, Schweiz
Free Electrons LLC	Palo Alto, USA
Fresh Energy GmbH	Berlin, Deutschland
Fri-EI Anzi Holding S.r.l.	Bozen, Italien
Fri-EI Anzi S.r.l.	Bozen, Italien
Fri-EI Guardionara Holding S.r.l.	Bozen, Italien
Fri-EI Guardionara S.r.l.	Bozen, Italien
FSO GmbH & Co. KG	Oberhausen, Deutschland
FUCATUS Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Recklinghausen KG	Düsseldorf, Deutschland
Fundacja innogy w Polsce	Warschau, Polen
Galloper Wind Farm Holdeo Limited	Swindon, Großbritannien
GasNet, s.r.o.	Ústí nad Labem, Tschechien
Gas-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen GmbH & Co. KG	Kerpen, Deutschland
Gas-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen Verwaltungs-GmbH	Kerpen, Deutschland

Gesellschaft**Sitz, Land**

Gas-Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co. KG	Bergheim, Deutschland
GasWacht Friesland B.V.	Gorredijk, Niederlande
GasWacht Friesland Facilities B.V.	Leeuwarden, Niederlande
Gazules I Fotovoltaica S.L.	Barcelona, Spanien
Gazules II Solar S.L.	Barcelona, Spanien
Geas Energiewacht B.V.	Enschede, Niederlande
General de Mantenimiento 21, S.L.U.	Barcelona, Spanien
Georgia Biomass Holding LLC	Savannah, USA
Georgia Biomass LLC	Savannah, USA
GKB Gesellschaft für Kraftwerksbeteiligungen mbH	Cottbus, Deutschland
Goole Fields II Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Greater Gabbard Offshore Winds Limited	Reading, Großbritannien
Green Gecco GmbH & Co. KG	Essen, Deutschland
Green Gecco Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
GridServices, s.r.o.	Brno, Tschechien
GWG Grevenbroich GmbH	Grevenbroich, Deutschland
GWG Kommunal GmbH	Grevenbroich, Deutschland
Gwynt Y Môr Offshore Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Harryburn Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Hennef (Sieg) Stromnetz GmbH & Co. KG	Hennef (Sieg), Deutschland
Hidroeléctrica del Trásvase, S.A.	Barcelona, Spanien
hoch.rein Beteiligungen GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Hof Promotion B.V.	Eindhoven, Niederlande
Immobilien-Vermietungsgesellschaft Schumacher GmbH & Co. Objekt Kundenzentren KG	Düsseldorf, Deutschland
Infraestructuras de Aldehuelas, S.A.	Barcelona, Spanien
Infrastrukturgesellschaft Netz Lüz mbH	Hannover, Deutschland
innogy Aqua GmbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
innogy Benelux Holding B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Bergheim Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland
innogy Beteiligungsholding GmbH	Essen, Deutschland
innogy Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland
innogy Business Services Benelux B.V.	Arnhem, Niederlande
innogy Business Services Polska Sp. z o.o.	Krakau, Polen
Innogy Business Services UK Limited	Swindon, Großbritannien
innogy Česká republika a.s.	Prag, Tschechien
innogy Charge Tech GmbH	Dortmund, Deutschland
innogy Company Building GmbH	Berlin, Deutschland
innogy Consulting Americas, LLC	Cambridge, USA
innogy Consulting GmbH	Essen, Deutschland
innogy Dritte Vermögensverwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
innogy e-Mobility Limited	London, Großbritannien
innogy e-mobility US LLC	Delaware, USA
innogy Energetyka Trzemeszno Sp. z o.o.	Wroclaw, Polen
innogy Energetyka Zachod Sp. z o.o.	Wroclaw, Polen
innogy Energie, s.r.o.	Prag, Tschechien
innogy Energo, s.r.o.	Prag, Tschechien
innogy Evendorf Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland

Gesellschaft**Sitz, Land**

innogy Finance B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund, Deutschland
innogy Gas Storage, s.r.o.	Prag, Tschechien
innogy Gastronomie GmbH	Essen, Deutschland
innogy Grid Holding, a.s.	Prag, Tschechien
Innogy Gym 2 Limited	Swindon, Großbritannien
Innogy Gym 3 Limited	Swindon, Großbritannien
Innogy Gym 4 Limited	Swindon, Großbritannien
innogy Hörup Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland
innogy Hungária Tanácsadó Kft	Budapest, Ungarn
innogy indeland Windpark Eschweiler GmbH & Co. KG	Eschweiler, Deutschland
innogy indeland Windpark Eschweiler Verwaltungs GmbH	Eschweiler, Deutschland
INNOGY INNOVATION CENTER LTD	Tel Aviv, Israel
innogy Innovation GmbH	Essen, Deutschland
innogy Innovation UK Ltd.	London, Großbritannien
innogy International Participations N.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy IT Magyarország Kft.	Budapest, Ungarn
innogy Italia S.p.A.	Mailand, Italien
innogy Kaskasi GmbH	Hamburg, Deutschland
innogy Lengerich Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Gersten, Deutschlande
innogy Lüneburger Heide Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Walsrode, Deutschland
innogy Metering GmbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
innogy Middle East & North Africa Ltd.	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
innogy Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland
innogy Netze Deutschland GmbH	Essen, Deutschland
innogy New Ventures LLC	Palo Alto, USA
innogy Offshore Wind Netherlands B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Offshore Wind Netherlands Participations I B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Offshore Wind Netherlands Participations II B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Offshore Wind Netherlands Participations III B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Offshore Wind Netherlands Participations IV B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Polska Contracting Sp. z o.o.	Wroclaw, Polen
innogy Polska S.A.	Warschau, Polen
innogy Polska Solutions Sp. z o.o.	Warschau, Polen
innogy Renewables Benelux B.V	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Renewables Beteiligungs GmbH	Dortmund, Deutschland
innogy Renewables Canada Inc.	Vancouver, Kanada
Innogy Renewables Ireland Limited	Dublin, Irland
innogy Renewables Polska Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Innogy Renewables UK Holdings Limited	Swindon, Großbritannien
Innogy Renewables UK Limited	Swindon, Großbritannien
Innogy Renewables US LLC	Delaware, USA
Innogy Renewables US Wind Holdings LLC	Dover, USA
innogy Seabreeze II GmbH & Co. KG	Essen, Deutschland
innogy Seabreeze II Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
innogy Slovensko s.r.o.	Bratislava, Slowakei
innogy Solar Netherlands B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande

Gesellschaft	Sitz, Land
Innogy Solutions Ireland Limited	Dublin, Irland
innogy solutions Kft	Budapest, Ungarn
innogy Solutions s.r.o.	Banská Bystrica, Slowakei
innogy Sommerland Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Hannover, Deutschland
innogy South East Europe s.r.o.	Bratislava, Slowakei
innogy Spain, S.A.U.	Barcelona, Spanien
Innogy Stallingborough Limited	Swindon, Großbritannien
innogy Stiftung für Energie und Gesellschaft gGmbH	Essen, Deutschland
innogy Stoen Operator Sp. z o.o.	Warschau, Polen
innogy Süderdeich Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Süderdeich, Deutschland
innogy TelNet GmbH	Essen, Deutschland
innogy TelNet Holding, s.r.o.	Prag, Tschechien
innogy Titz Windparkbetriebsgesellschaft mbH	Essen, Deutschland
innogy Turkey Enerji Anonim Sirketi	Istanbul, Türkei
Innogy US Renewable Projects LLC	Delaware, USA
innogy Ventures GmbH	Essen, Deutschland
innogy Ventures Vermögensverwaltung 4 GmbH	Essen, Deutschland
innogy Ventures Vermögensverwaltung 5 GmbH	Essen, Deutschland
innogy Wind Onshore Deutschland GmbH	Hannover, Deutschland
innogy Windpark Bedburg GmbH & Co. KG	Bedburg, Deutschland
innogy Windpark Bedburg Verwaltungs GmbH	Bedburg, Deutschland
innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG	Essen, Deutschland
Innogy Windpark Jüchen A44n Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
innogy Windpower Netherlands B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
innogy Zákaznické služby, s.r.o.	Ostrava, Tschechien
innogy Zweite Vermögensverwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
Inversiones Belectric Chile LTDA	Santiago de Chile, Chile
INVESTERG - Investimentos em Energias, Sociedade Gestora de Participações Sociais, Lda.	São João do Estoril, Portugal
Isoprofs B.V.	Meijel, Niederlande
iSWITCH GmbH	Essen, Deutschland
It's a beautiful world B.V.	Amersfoort, Niederlande
Jerez Fotovoltaica S.L.	Barcelona, Spanien
Jurchen Technology GmbH	Helmstadt, Deutschland
Jurchen Technology India Private Limited	Mumbai, Indien
Jurchen Technology USA Inc.	San Mateo, USA
ka-tek GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Kiln Pit Hill Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
KlickEnergie GmbH & Co. KG	Neuss, Deutschland
KlickEnergie Verwaltungs-GmbH	Neuss, Deutschland
Knabs Ridge Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Konsortium Energieversorgung Opel beschränkt haftende oHG	Karlstein, Deutschland
Koprivnica Opskrba d.o.o.	Koprivnica, Kroatien
Koprivnica Plin d.o.o.	Koprivnica, Kroatien
Korproject Energy Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Krzecin Sp. z o.o.	Warschau, Polen
KVK Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH	Köln, Deutschland
KWS Kommunal-Wasserversorgung Saar GmbH	Saarbrücken, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Las Vaguadas I Fotovoltaica S.L.	Barcelona, Spanien
Las Vaguadas II Solar S.L.	Barcelona, Spanien
Lech Energie Gersthofen GmbH & Co. KG	Gersthofen, Deutschland
Lech Energie Verwaltung GmbH	Augsburg, Deutschland
Lechwerke AG	Augsburg, Deutschland
Leitungspartner GmbH	Düren, Deutschland
Lemonbeat GmbH	Dortmund, Deutschland
LEW Anlagenverwaltung Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gundremmingen, Deutschland
LEW Beteiligungsgesellschaft mbH	Gundremmingen, Deutschland
LEW Netzservice GmbH	Augsburg, Deutschland
LEW Service & Consulting GmbH	Augsburg, Deutschland
LEW TelNet GmbH	Neusäß, Deutschland
LEW Verteilnetz GmbH	Augsburg, Deutschland
Little Cheyne Court Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Innogy Venture Capital GmbH	Dortmund, Deutschland
Lochelbank Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Lößnitz Netz GmbH & Co. KG	Lößnitz, Deutschland
Lößnitz Netz Verwaltungs GmbH	Lößnitz, Deutschland
LUSITERG - Gestão e Produção Energética, Lda.	São João do Estoril, Portugal
Middlemoor Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
MI-FONDS 178	Frankfurt am Main, Deutschland
MI-FONDS F55	Frankfurt am Main, Deutschland
MI-FONDS G55	Frankfurt am Main, Deutschland
MI-FONDS J55	Frankfurt am Main, Deutschland
MI-FONDS K55	Frankfurt am Main, Deutschland
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	Halle (Saale), Deutschland
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH	Halle (Saale), Deutschland
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Halle (Saale), Deutschland
Mitteldeutsche Netzgesellschaft mbH	Chemnitz, Deutschland
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Halle (Saale), Deutschland
Mittlere Donau Kraftwerke AG	München, Deutschland
ML Wind LLP	Swindon, Großbritannien
Moravske Hydroelektrane d.o.o.	Belgrad, Serbien
MotionWerk GmbH	Essen, Deutschland
N.V. Energiewacht-Groep	Zwolle, Niederlande
Netzgesellschaft Südwestfalen mbH & Co. KG	Netphen, Deutschland
Netzwerke Saarwellingen GmbH	Saarwellingen, Deutschland
NEW AG	Mönchengladbach, Deutschland
NEW b_gas Eicken GmbH	Schwalmtal, Deutschland
NEW Netz GmbH	Geilenkirchen, Deutschland
NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH	Mönchengladbach, Deutschland
NEW NiederrheinWasser GmbH	Viersen, Deutschland
NEW Re GmbH	Mönchengladbach, Deutschland
NEW Smart City GmbH	Mönchengladbach, Deutschland
NEW Tönisvorst GmbH	Tönisvorst, Deutschland
NEW Viersen GmbH	Viersen, Deutschland
NEW Windenergie Verwaltung GmbH	Mönchengladbach, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG	Mönchengladbach, Deutschland
NEW Windpark Viersen GmbH & Co. KG	Mönchengladbach, Deutschland
NiersEnergieNetze GmbH & Co. KG	Kevelaer, Deutschland
NiersEnergieNetze Verwaltungs-GmbH	Kevelaer, Deutschland
Nordsee Windpark Beteiligungs GmbH	Essen, Deutschland
Novar Two Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Business and Social Housing Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Commercial Gas Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Direct Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Financial Services Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Gas Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Group plc	Swindon, Großbritannien
Npower Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Northern Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Northern Supply Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Yorkshire Limited	Swindon, Großbritannien
Npower Yorkshire Supply Limited	Swindon, Großbritannien
NRF Neue Regionale Fortbildung GmbH	Halle (Saale), Deutschland
NRW Pellets GmbH	Erndtebrück, Deutschland
Octopus Electrical Limited	Swindon, Großbritannien
OIE Aktiengesellschaft	Idar-Oberstein, Deutschland
Oranje Wind Power B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Oranje Wind Power C.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Oschatz Netz GmbH & Co. KG	Oschatz, Deutschland
Oschatz Netz Verwaltungs GmbH	Oschatz, Deutschland
Padcon GmbH	Kitzingen, Deutschland
Park Wiatrowy Dolice Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Elk Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Gaworzyce Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Msciwójów Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Nowy Staw Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Opalenica Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Prudziszki Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Smigiel I Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Suwalki Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Park Wiatrowy Tychowo Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Photovoltaikkraftwerk Götz GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Götz Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Infrastruktur GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Groß Dölln Infrastruktur Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Reinsdorf GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Reinsdorf Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Tramm GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Tramm Netzanschluss GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Tramm Netzanschluss Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Tramm PV-Finanzierung GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Photovoltaikkraftwerk Tramm PV-Finanzierung Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Photovoltaikkraftwerk Tramm Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Piecki Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Plus Shipping Services Limited	Swindon, Großbritannien
Powerhouse B.V.	Almere, Niederlande
Powerhouse Energy Solutions S.L.	Madrid, Spanien
PRENU Projektgesellschaft für Rationelle Energienutzung in Neuss mbH	Neuss, Deutschland
Primus Projekt GmbH & Co. KG	Hannover, Deutschland
PS Energy UK Limited	Swindon, Großbritannien
Qualitas-AMS GmbH	Siegen, Deutschland
Quintana Fotovoltaica SLU	Madrid, Spanien
Rain Biomasse Wärmegesellschaft mbH	Rain, Deutschland
regionetz GmbH	Eschweiler, Deutschland
Rheinkraftwerk Albrück-Dogern Aktiengesellschaft	Waldshut-Tiengen, Deutschland
Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH	Essen, Deutschland
Rhein-Sieg Netz GmbH	Siegburg, Deutschland
rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft	Köln, Deutschland
rhenagbau GmbH	Köln, Deutschland
Rhyl Flats Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
RL Besitzgesellschaft mbH	Gundremmingen, Deutschland
RL Beteiligungsverwaltung beschr. haft. OHG	Gundremmingen, Deutschland
Rowantree Wind Farm Ltd.	Swindon, Großbritannien
RUMM Limited	Ystrad Mynach, Großbritannien
RWE East, s.r.o.	Prag, Tschechien
RWE Energie S.R.L.	Bukarest, Rumänien
RWE Energija d.o.o.	Zagreb, Kroatien
RWE Hrvatska d.o.o.	Zagreb, Kroatien
RWE Innogy Serbia d.o.o.	Belgrad, Serbien
RWE Ljubljana d.o.o.	Ljubljana, Slowenien
RWE Plin d.o.o.	Zagreb, Kroatien
RWE Rheinhessen Beteiligungs GmbH	Essen, Deutschland
RWE-EnBW Magyarország Energiaszolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság	Budapest, Ungarn
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
Santa Severa Centrale PV s.a.s. (SRL)	Rom, Italien
SARIO Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Würzburg KG	Würzburg, Deutschland
SAS Île de France S.A.S.	Paris, Frankreich
Scarcroft Investments Limited	Swindon, Großbritannien
Scharbeutzer Energie- und Netzgesellschaft mbH & Co. KG	Scharbeutz, Deutschland
SchlauTherm GmbH	Saarbrücken, Deutschland
Sebukro B.V.	Amersfoort, Niederlande
SEG Solarenergie Guben GmbH & Co. KG	Guben, Deutschland
SEG Solarenergie Guben Management GmbH	Halle (Saale), Deutschland
SHW /RWE Umwelt Aqua Vodogradnja d.o.o.	Zagreb, Kroatien
Sofia Offshore Wind Farm Holdings Limited	Swindon, Großbritannien
Solar Holding Poland GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SOLARENDO Energia, Unipessoal, Lda.	Cascais, Portugal
Solkraftwerk Herlheim GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Solkraftwerk Herlheim Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Solkraftwerk Meuro GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Solkraftwerk Meuro Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Solkraftwerk Oberspiesheim GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Solkraftwerk Oberspiesheim Verwaltungs GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 1 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 1 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 2 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 2 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 3 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 4 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 4 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 5 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 5 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 6 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 6 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 7 GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte 7 Verwaltungs-GmbH	Kolitzheim, Deutschland
SP Solarprojekte GmbH & Co. KG	Kolitzheim, Deutschland
Stadtwerke Dülmen Dienstleistungs- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG	Dülmen, Deutschland
Stadtwerke Düren GmbH	Düren, Deutschland
Stadtwerke Korschenbroich GmbH	Mönchengladbach, Deutschland
Stadtwerke Lingen GmbH	Lingen (Ems), Deutschland
Storage Facility 1 Ltd.	Slough, Großbritannien
Stromnetz Friedberg GmbH & Co. KG	Friedberg, Deutschland
Stromnetz Gersthofen GmbH & Co. KG	Gersthofen, Deutschland
Stromnetz Günzburg GmbH & Co. KG	Günzburg, Deutschland
Stromnetz Pulheim Verwaltung GmbH	Pulheim, Deutschland
Stromnetzgesellschaft Schwalmatal mbH & Co. KG	Schwalmatal, Deutschland
Stromverwaltung Schwalmatal GmbH	Schwalmatal, Deutschland
Südwestsächsische Netz GmbH	Crimmitschau, Deutschland
Sun Data GmbH	Kolitzheim, Deutschland
Sunpow 1 Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Sunrise Energy Generation Pvt. Ltd.	Mumbai, Indien
Süwag Energie AG	Frankfurt am Main, Deutschland
Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
Süwag Vertrieb AG & Co. KG	Frankfurt am Main, Deutschland
Süwag Vertrieb Management GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
SVFR 12 (SAS)	Vendres, Frankreich
SVS-Versorgungsbetriebe GmbH	Stadtlohn, Deutschland
Syna GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland
Taciewo Sp. z o.o.	Warschau, Polen
The Hollies Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
Thermolux S.à r.l.	Luxemburg, Luxemburg
Triton Knoll Offshore Wind Farm Limited	Swindon, Großbritannien
TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH	Saarwellingen, Deutschland
Überlandwerk Krumbach GmbH	Krumbach, Deutschland
ucair GmbH	Berlin, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Verteilnetz Plauen GmbH	Plauen, Deutschland
Verwaltungsgesellschaft Energieversorgung Timmendorfer Strand mbH	Timmendorfer Strand, Deutschland
Verwaltungsgesellschaft Scharbeutz Energie- und Netzgesellschaft mbH	Scharbeutz, Deutschland
VKB-GmbH	Plauen, Deutschland
VKN Saar Geschäftsführungsgesellschaft mbH	Ensdorf, Deutschland
Volta Energycare N.V.	Houthalen-Helchteren, Belgien
Volta Limburg B.V.	Schinnen, Niederlande
Volta Service B.V.	Schinnen, Niederlande
Volta Solar B.V.	Heerlen, Niederlande
Volta Solar VOF	Heerlen, Niederlande
VSE - Windpark Merchingen GmbH & Co. KG	Saarbrücken, Deutschland
VSE - Windpark Merchingen VerwaltungsgmbH	Saarbrücken, Deutschland
VSE Agentur GmbH	Saarbrücken, Deutschland
VSE Aktiengesellschaft	Saarbrücken, Deutschland
VSE Call centrum, s.r.o.	Kosice, Slowakei
VSE Ekoenergia, s.r.o	Kosice, Slowakei
VSE Net GmbH	Saarbrücken, Deutschland
VSE Verteilnetz GmbH	Saarbrücken, Deutschland
VSE-Stiftung gGmbH	Saarbrücken, Deutschland
VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH	Lichtenstein, Deutschland
Východoslovenská distribučná, a.s.	Kosice, Slowakei
Východoslovenská energetika a.s.	Kosice, Slowakei
Východoslovenská energetika Holding a.s.	Kosice, Slowakei
Wärmeversorgung Schwaben GmbH	Augsburg, Deutschland
Warsun Project Sp. z o.o.	Warschau, Polen
Wasser-Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen GmbH & Co. KG	Kerpen, Deutschland
WEK Windenergie Kolkwitz GmbH & Co. KG	Kolkwitz, Deutschland
Wendelsteinbahn GmbH	Brannenburg, Deutschland
Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH	Brannenburg, Deutschland
Westerwald-Netz GmbH	Betzdorf-Alsdorf, Deutschland
Westnetz GmbH	Dortmund, Deutschland Bad Neuenahr-Ahrweiler, Deutschland
WIJA GmbH	
Windkraft Hochheim GmbH & Co. KG	Hochheim, Deutschland
Windpark Büschdorf GmbH	Perl, Deutschland
Windpark Eekerpolder B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Windpark Eschweiler Beteiligungs GmbH	Stolberg, Deutschland
Windpark Kattenberg B.V.	Zwolle, Niederlande
Windpark Oostpolderdijk B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Windpark Paffendorf GmbH & Co. KG	Essen, Deutschland
Windpark Paffendorf Verwaltungs GmbH	Essen, Deutschland
Windpark Verwaltungsgesellschaft mbH	Lützen, Deutschland
Windpark Wadern-Felsenberg GmbH	Wadern, Deutschland
Windpark Zuidwester B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
WK Solar Project Sp. z o.o.	Warschau, Polen
WKH Windkraft Hochheim Management GmbH	Halle (Saale), Deutschland
WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Wönkhausen KG	Hannover, Deutschland
WTTP B.V.	Arnheim, Niederlande

Gesellschaft**Sitz, Land**

Zagrebacke otpadne vode d.o.o.

Zagreb, Kroatien

Anhang 2b

Mit der innogy SE gemeinsam handelnde Personen (mit der innogy SE verbundene Unternehmen, die nicht deren Tochterunternehmen sind)

Gesellschaft	Sitz, Land
Agenzia Carboni S.R.L.	Genua, Italien
Alfred Thiel-Gedächtnis-Unterstützungskasse GmbH	Essen, Deutschland
Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH	Dortmund, Deutschland
BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH	Essen, Deutschland
Carl Scholl GmbH	Köln, Deutschland
Catalina-Cypress Holding Limited	Swindon, Großbritannien
E & Z Industrie-Lösungen GmbH	Essen, Deutschland
Electra Insurance Limited	Hamilton, Bermudas
Energy Resources B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Energy Resources Holding B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Energy Resources Ventures B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
Essent Power B.V.	Arnhem, Niederlande
GBV Dreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
GBV Dreiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
GBV Einunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
GBV Siebte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
GBV Vierunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH	Essen, Deutschland
Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A beschränkt haftende OHG	Bergkamen, Deutschland
Gemeinschaftswerk Hattingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Essen, Deutschland
GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH	Dortmund, Deutschland
Great Yarmouth Power Limited	Swindon, Großbritannien
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH	Gundremmingen, Deutschland
Kernkraftwerk Lingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Lingen (Ems), Deutschland
Kernkraftwerke Lippe-Ems Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Lingen (Ems), Deutschland
Kieswerk Kaarst GmbH & Co. KG	Bergheim, Deutschland
Kieswerk Kaarst Verwaltungs GmbH	Bergheim, Deutschland
KMG Kernbrennstoff-Management Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH	Essen, Deutschland Lingen (Ems), Deutschland
Mátraí Erömü Központi Karbantartó KFT	Visonta, Ungarn
Mátraí Erömü Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Visonta, Ungarn
MI-FONDS G50	Frankfurt am Main, Deutschland
N.V. Elektriciteits-Produktiemaatschappij Zuid-Nederland EPZ	Borssele, Niederlande
PI E&P Holding Limited	George Town, Cayman Islands
PI E&P US Holding LLC	New York City, USA
PT Rheinoal Supply & Trading Indonesia, PT	Jakarta, Indonesien
RD Hanau GmbH	Hanau, Deutschland
Regenesys Holdings Limited	Swindon, Großbritannien
Regenesys Technologies	Swindon, Großbritannien
Rheinbraun Brennstoff GmbH	Köln, Deutschland
REV LNG SSL BC LLC	Ulysses, USA
Rheinische Baustoffwerke GmbH	Bergheim, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
Rhenas Insurance Limited	Sliema, Malta
ROSOLA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Alzenau KG	Düsseldorf, Deutschland
ROTARY-MATRA Kútfúró és Karbantartó KFT	Visonta, Ungarn
RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH	Köln, Deutschland
RWE & Turcas Dogalgaz Ithalat ve Ihracat A.S.	Istanbul, Türkei
RWE & Turcas Güney Elektrik Üretim A.S.	Ankara, Türkei
RWE Australia Pty. Ltd.	Brisbane, Australien
RWE Cogen UK (Hythe) Limited	Swindon, Großbritannien
RWE Cogen UK Limited	Swindon, Großbritannien
RWE Cogen UK Trading Limited	Swindon, Großbritannien
RWE Corner Participations B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
RWE Eemshaven Holding B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
RWE Eemshaven Holding II B.V.	Geertruidenberg, Niederlande
RWE Enerji Toptan Satis A.S.	Istanbul, Türkei
RWE Generation Belgium N.V.	Antwerpen, Belgien
RWE Generation NL B.V.	Arnhem, Niederlande
RWE Generation NL Participations B.V.	Arnhem, Niederlande
RWE Generation NL Personeel B.V.	Arnhem, Niederlande
RWE Generation SE	Essen, Deutschland
RWE Generation UK Holdings plc	Swindon, Großbritannien
RWE Generation UK plc	Swindon, Großbritannien
RWE Ingen!us Limited	Swindon, Großbritannien
RWE Markinch Limited	Swindon, Großbritannien
RWE NSW PTY LTD	Sydney, Australien
RWE Nuclear GmbH	Essen, Deutschland
RWE Pensionsfonds AG	Essen, Deutschland
RWE Personeel B.V.	Geertruidenberg, Niederlande
RWE Power Aktiengesellschaft	Köln und Essen, Deutschland
RWE Power Climate Protection China GmbH	Essen, Deutschland
RWE Power Climate Protection Clean Energy Technology (Beijing) Co., Ltd.	Beijing, China
RWE Power Climate Protection GmbH	Essen, Deutschland
RWE Power Climate Protection Southeast Asia Co.	Bangkok, Thailand
RWE Power International Ukraine LLC	Kiew, Ukraine
RWE Rhein Oel Ltd.	London, Großbritannien
RWE Supply & Trading (India) Private Limited	Mumbai, Indien
RWE Supply & Trading Asia-Pacific PTE. LTD.	Singapur, Singapur
RWE Supply & Trading CZ GmbH	Essen, Deutschland
RWE Supply & Trading CZ, a.s.	Prag, Tschechien
RWE Supply & Trading GmbH	Essen, Deutschland
RWE Supply & Trading Participations Limited	London, Großbritannien
RWE Supply & Trading Switzerland S.A.	Genf, Schweiz
RWE SUPPLY TRADING TURKEY ENERJI ANONIM SIRKETI	Istanbul, Türkei
RWE Technology International GmbH	Essen, Deutschland
RWE Technology Tasarim ve Mühendislik Danismanlik Ticaret Limited Sirketi	Istanbul, Türkei
RWE Technology UK Limited	Swindon, Großbritannien
RWE Trading Americas Inc.	New York City, USA
RWE Trading Services GmbH	Essen, Deutschland

Gesellschaft	Sitz, Land
RWE Trading Services Ltd.	Swindon, Großbritannien
RWEST Middle East Holdings B.V.	's-Hertogenbosch, Niederlande
RWEST PI FRE Holding LLC	New York City, USA
RWEST PI LNG 1 LLC	New York City, USA
RWEST PI LNG 2 LLC	New York City, USA
RWEST PI LNG HOLDING LLC	New York City, USA
RWEST PI WALDEN 1 LLC	New York City, USA
RWEST PI WALDEN HOLDING LLC	New York City, USA
SALUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Leipzig KG	Düsseldorf, Deutschland
SRS EcoTherm GmbH	Salzbergen, Deutschland
TCP Petcoke Corporation	Dover, USA
Transpower Limited	Dublin, Irland
Versuchsatomkraftwerk Kahl GmbH	Karlstein am Main, Deutschland
WALDEN GREEN ENERGY LLC	New York City, USA

Anhang 3

Finanzierungsbestätigung der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland



BNP Paribas · Europa-Allee 12 · 60327 Frankfurt am Main

E.ON Verwaltungs SE

Brüsseler Platz 1
D – 45131 Essen
Deutschland

Frankfurt am Main, am 26. April 2018

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige Übernahmeangebot der E.ON Verwaltungs SE mit dem satzungsmäßigen Sitz in Düsseldorf an die Aktionäre der innogy SE, Essen, über den Erwerb sämtlicher Aktien der innogy SE gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 36,76 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist eine Zweigniederlassung der BNP Paribas S.A., einer Aktiengesellschaft französischen Rechts, sowie Zweigniederlassung im Sinne von § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter Registernummer HRB 40950 eingetragen. Die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland ist ein von der E.ON Verwaltungs SE im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass die E.ON Verwaltungs SE alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung umfasst auch eine mögliche Erhöhung der Angebotsgegenleistung um bis zu EUR 1,64 gemäß Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage.

Mit der Wiedergabe dieser Bestätigung in der Angebotsunterlage für das publizierte Übernahmeangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

**BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland**

Torsten Murke
CEO CIB Germany
Deputy Chairman of the
Group Management Board Germany

Jochen Czelec
Managing Director
Co-Head Corporate Finance DACH